

**IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>**

**ÜBERSICHT**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
50/135	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/50/626) . . . . .	103	21. Dezember 1995	257
50/136	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (A/50/626) . . .	103	21. Dezember 1995	258
50/137	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (A/50/626) . . . . .	103	21. Dezember 1995	260
50/138	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/50/627) . . . . .	104	21. Dezember 1995	261
50/139	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/50/627) . . . . .	104	21. Dezember 1995	262
50/140	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/50/627) . . . . .	104	21. Dezember 1995	263
50/141	Internationales Jahr der älteren Menschen: auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen (A/50/628) . . . . .	105	21. Dezember 1995	263
50/142	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie (A/50/628) . . . . .	105	21. Dezember 1995	264
50/143	Fortschritte und Probleme bei der Bekämpfung des Analphabetentums: Halbzeitüberprüfung – Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Bildung für alle (A/50/628) . . . . .	105	21. Dezember 1995	265
50/144	Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach (A/50/628) . . . . .	105	21. Dezember 1995	267
50/145	Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/50/629) . . . . .	106	21. Dezember 1995	268
50/146	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/50/629) . . . . .	106	21. Dezember 1995	269
50/147	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/50/629) . . . . .	106	21. Dezember 1995	272
50/148	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/50/631) . . . . .	108	21. Dezember 1995	272
50/149	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/50/632) . . . . .	109	21. Dezember 1995	278
50/150	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/50/632) . . . . .	109	21. Dezember 1995	280
50/151	Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie anderen Wanderbewegungen (A/50/632) . . . . .	109	21. Dezember 1995	281
50/152	Amst des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/50/632) . . . . .	109	21. Dezember 1995	281
50/153	Die Rechte des Kindes (A/50/633) . . . . .	110	21. Dezember 1995	284
50/154	Mädchen (A/50/633) . . . . .	110	21. Dezember 1995	287
50/156	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (A/50/634)	111	21. Dezember 1995	288
50/157	Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/50/634) . . . . .	111	21. Dezember 1995	289
50/162	Vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/50/630) . . . . .	107	22. Dezember 1995	295
50/163	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/50/630) . .	107	22. Dezember 1995	296
50/164	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/50/630) . . . . .	107	22. Dezember 1995	297
50/165	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (A/50/630 und Korr.1) . . . . .	107	22. Dezember 1995	299
50/166	Die Rolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (A/50/630 und Korr.1) . . . . .	107	22. Dezember 1995	300
50/167	Frauen- und Mädchenhandel (A/50/630 und Korr.1) . . . . .	107	22. Dezember 1995	301
50/168	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/50/630 und Korr.1) . . . . .	107	22. Dezember 1995	303
50/169	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/50/635/Add.1) . . . . .	112 a)	22. Dezember 1995	304

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.5 wiedergegeben.

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
50/170	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/50/635/Add.1) .....	112 a)	22. Dezember 1995	305
50/171	Die Internationalen Menschenrechtspakte (A/50/635/Add.1) .....	112 a)	22. Dezember 1995	308
50/172	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	310
50/173	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	311
50/174	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	311
50/175	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	313
50/176	Nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	313
50/177	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	315
50/178	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	316
50/179	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	318
50/180	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/50/635/Add.2) ...	112 b)	22. Dezember 1995	319
50/181	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	320
50/182	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	322
50/183	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	323
50/184	Recht auf Entwicklung (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	325
50/185	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	327
50/186	Menschenrechte und Terrorismus (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	329
50/187	Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	330
50/188	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	331
50/189	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	333
50/190	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	334
50/191	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	336
50/192	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	338
50/193	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	340
50/194	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	344
50/195	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	346
50/196	Die Menschenrechte in Haiti (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	347
50/197	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	348
50/198	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	350
50/199	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	351
50/200	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	352
50/201	Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen (A/50/635/Add.4) .....	112 d)	22. Dezember 1995	355
50/202	Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/50/816) .....	165	22. Dezember 1995	357
50/203	Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/50/816) .....	165	22. Dezember 1995	357

**50/135. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 49/147 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/12 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995<sup>2</sup>,*

*eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,*

*im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,*

*nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen<sup>4</sup>,*

*tief besorgt, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie rassistische Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische oder religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,*

*sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit und Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in bestimmten Schichten zahlreicher Gesellschaften auftreten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,*

*betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,*

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus,

der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>5</sup>;

2. *bekundet* dem Sonderberichterstatter *ihre uneingeschränkte Unterstützung* für seine Tätigkeit und ersucht ihn, seinen Meinungsaustausch mit den entsprechenden Mechanismen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen fortzusetzen, um ihre Effektivität und ihre Zusammenarbeit untereinander zu fördern;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über alle Formen des Rassismus und alle rassistischen Gewalttätigkeiten, so auch die damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewalttätigkeit, *und verurteilt diese uneingeschränkt;*

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in vielen Gesellschaften, die sich gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen andere schwächere Gruppen in vielen Gesellschaften richten, *und verurteilt diese;*

5. *legt allen Staaten nahe*, im Einklang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters in die Lehrpläne ihrer Bildungseinrichtungen und in ihre sozialen Programme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Menschen und Länder und deren Toleranz und Achtung aufzunehmen;

6. *unterstützt* die Regierungen bei ihren Bemühungen, Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

7. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen und Rassendiskriminierung zu erlassen und diese durchzusetzen;

8. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, gegebenenfalls mit der Hilfe nichtstaatlicher Organisationen auch weiterhin mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm sachdienliche Informationen zukommen zu lassen;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dem Sonderberichterstatter umgehend jedwede personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt und die es ihm ermöglicht, der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung termingerecht einen vorläufigen Bericht über diese Frage vorzulegen.

<sup>2</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>3</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>4</sup> Siehe A/50/476.

### 50/136. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

#### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer* in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen *Ziele*, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens*, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

*unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen<sup>7</sup>,*

*sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978 und 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,*

*mit Genugtuung über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,*

*betonend, wie wichtig die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 49/146 vom 23. Dezember 1994, deren Anlage das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (1993-2003) enthält,*

*mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,*

*zutiefst besorgt über die gegenwärtige Tendenz dahin gehend, daß der Rassismus die Gestalt diskriminierender Maßnahmen annimmt, die auf der Kultur, der Nationalität, der Religion oder der Sprache beruhen,*

*insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 48/91 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Dritte Dekade zur Be-*

*kämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet hat,*

*nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorgelegt hat<sup>8</sup>,*

*fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,*

*aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,*

*zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,*

*unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>9</sup>,*

*in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,*

1. *erklärt erneut, daß alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form oder als Ergebnis offizieller Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität, wie die ethnische Säuberung, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;*

2. *erinnert mit Genugtuung an die Verkündung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, und ersucht den Generalsekretär, eine weitere Überprüfung des Aktionsprogramms vorzunehmen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu erhöhen und es stärker auf Maßnahmen auszurichten;*

3. *fordert die Regierungen auf, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enger zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;*

4. *legt allen Regierungen eindringlich nahe, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;*

<sup>5</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>6</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>7</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

<sup>8</sup> E/1995/111 und Add.1 und A/50/493.

<sup>9</sup> Resolution 45/158, Anlage.

5. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen Programmen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung höchste Priorität einräumen und sich während der Dritten Dekade verstärkt darum bemühen sollen, den Opfern des Rassismus und aller Formen der Rassendiskriminierung Unterstützung und Soforthilfe zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

8. *spricht* allen Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind, *ihre Anerkennung aus*;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen, insbesondere von Wanderarbeitnehmern, fortzuführen und unter anderem konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

10. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *ersucht* die Staaten, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen über die Möglichkeit der Abhaltung einer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen heutigen Formen der Intoleranz zu führen;

13. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *erneut*, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen;

14. *vertritt die Auffassung*, daß zur Erreichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

15. *bedauert es*, daß einige der für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geplanten Aktivitäten wegen unzureichender Ressourcen nicht durchgeführt worden sind;

16. *ist der Auffassung*, daß unbedingt freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung entrichtet werden müssen, damit das Programm durchgeführt werden kann;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade höchsten Vorrang einzuräumen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der eingegangenen Informationen über die Aktivitäten zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung enthält;

20. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

21. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich voll an der Dritten Dekade zu beteiligen;

22. *stellt fest*, daß nur sehr wenige der für den Zeitraum 1994-1997 geplanten Aktivitäten durchgeführt werden können, wenn nicht zusätzliche finanzielle Anstrengungen unternommen werden;

23. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Entrichtung von Beiträgen zu ermutigen;

24. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

### 50/137. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung des Übereinkommens, das eine der am weitesten akzeptierten Menschenrechtsübereinkünfte ist, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedet wurden,

*im Bewußtsein* der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

*unter nochmaligem Hinweis* auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

*mit nachdrücklichem Hinweis* auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die volle Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

*ingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, sowie der Resolution 49/208 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994, insbesondere deren Ziffer 7,

*besorgt* darüber, daß die die Finanzierung des Ausschusses betreffende Änderung des Übereinkommens, die auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossen<sup>10</sup> und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligt wurde, noch nicht in Kraft getreten ist,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses zu treffen,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses<sup>11</sup>,

1. *spricht* dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung *ihre Anerkennung* aus für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung<sup>12</sup> sowie für seinen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;

2. *ermutigt* den Ausschuß, voll zur Durchführung der Dritten Dekade und ihres überarbeiteten Aktionsprogramms<sup>13</sup> beizutragen, namentlich durch die weitere Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>14</sup>;

3. *begrüßt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Stellen und Mechanismen der Vereinten Nationen, wie beispielsweise die mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Situation der Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>15</sup> abgehaltenen Treffen, und ermutigt dazu, diese in Zukunft fortzusetzen, insbesondere auch mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

4. *befürwortet* die innovativen Verfahren, die der Ausschuß zur Prüfung der Durchführung des Übereinkommens in Staaten, deren Berichte überfällig sind, und zur Ausarbeitung abschließender Bemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingeführt hat;

5. *spricht* dem Ausschuß *ihre Anerkennung* für die Bemühungen aus, die er laufend unternimmt, um wirksamer zur Verhütung von Rassendiskriminierung, namentlich auch zur Frühwarnung und zur Durchführung von Dringlichkeitsverfahren, beizutragen, und begrüßt seine diesbezüglichen Beschlüsse und Maßnahmen<sup>16</sup>;

6. *begrüßt* den vom Ausschuß am 17. März 1995 verabschiedeten Beschluß 9 (46) mit dem Titel "Beitrag des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechts-erziehung" und die allgemeine Empfehlung XIX (47) zu Artikel 3 des Übereinkommens<sup>17</sup>;

<sup>12</sup> Resolution 38/14, Anlage.

<sup>13</sup> Resolution 49/146, Anlage.

<sup>14</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/50/18)*, Kap. VIII.

<sup>15</sup> Ebd., Kap. I, Ziffer 13.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>17</sup> Ebd., Kap. I, Ziffern 17 und 18 und Anhänge III und VII.

<sup>10</sup> Siehe A/49/499, Anhang I.

<sup>11</sup> A/50/467.

7. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesem noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies möglichst bald zu tun;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und dabei sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

9. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht erfüllt haben, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs<sup>18</sup> hervorgeht;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Vertragsstaaten, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der die Finanzierung des Ausschusses betreffenden Änderung des Übereinkommens zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend schriftlich ihre Zustimmung zu der Änderung zu notifizieren, die am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beschlossen<sup>10</sup> und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligt wurde;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses über seine sechsvierzigste und siebenundvierzigste Tagung<sup>19</sup>;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Ausschuß seine Tätigkeit weiter ausüben kann;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen und ihre ausstehenden Beiträge zu entrichten;

14. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, die sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, um die Entrichtung der ausstehenden Beträge zu bitten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung diese Resolution zur Kenntnis zu bringen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/138. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/150 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Selbstbestimmung der Völker,

*höchst beunruhigt und besorgt* über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in kleinen Staaten, bedeuten, in denen demokratisch gewählte Regierungen von Söldnern oder durch internationale kriminelle Aktivitäten von Söldnern gestürzt wurden,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder infolge von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern,

*überzeugt*, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>20</sup> ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission<sup>21</sup> über den Einsatz von Söldnern und mit Söldnern zusammenhängende Aktivitä-

<sup>18</sup> A/50/467, Anhang I.

<sup>19</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzwanzigste Tagung, Beilage 18 (A/50/18).

<sup>20</sup> Resolution 44/34, Anlage.

<sup>21</sup> A/50/390 und Add. I.

ten zum Sturz souveräner Regierungen und zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ungeachtet der Resolution 49/150;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern beziehungsweise nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

4. *fordert alle Staaten auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern in Erwägung zu ziehen;

5. *richtet die dringende Aufforderung an alle Staaten*, mit dem Sonderberichterstatte bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht vorrangig bekanntzumachen und nach Bedarf von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen beratende Dienste zu leisten;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatte, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in bezug auf neue Faktoren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

## 50/139. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

### Die Generalversammlung,

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den

Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> sowie in der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Milderung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsdreißigsten<sup>23</sup>, siebenunddreißigsten<sup>24</sup>, achtunddreißigsten<sup>25</sup>, neununddreißigsten<sup>26</sup>, vierzigsten<sup>27</sup>, einundvierzigsten<sup>28</sup>, zweiundvierzigsten<sup>29</sup>, dreiundvierzigsten<sup>30</sup>, vierundvierzigsten<sup>31</sup>, fünfundvierzigsten<sup>32</sup>, sechsundvierzigsten<sup>33</sup>, siebenundvierzigsten<sup>34</sup>, achtundvierzigsten<sup>35</sup>, neunundvierzigsten<sup>36</sup>, fünfzigsten<sup>37</sup> und einundfünfzigsten Tagung<sup>38</sup> verabschiedet wurden,

<sup>22</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>23</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>24</sup> Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

<sup>25</sup> Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>26</sup> Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

<sup>27</sup> Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>28</sup> Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>29</sup> Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22) Kap. II, Abschnitt A.

<sup>30</sup> Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>31</sup> Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>32</sup> Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>33</sup> Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>34</sup> Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22) Kap. II, Abschnitt A.

<sup>35</sup> Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22) Kap. II, Abschnitt A.

<sup>36</sup> Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23) Kap. II, Abschnitt A.

<sup>37</sup> Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>38</sup> Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.



in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993 und 49/148 vom 23. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>39</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und *bekräftigt* ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/140. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

*Die Generalversammlung,*

*im Bewußtsein* dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender

Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, wie sie in ihrer Charta festgelegt sind,

*unter Hinweis* auf die Internationalen Menschenrechtspakete<sup>22</sup>, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>40</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den im Nahost-Friedensprozeß erzielten Fortschritten, insbesondere von der gegenseitigen Anerkennung und der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels<sup>41</sup> sowie von den darauffolgenden Durchführungsabkommen, zuletzt das Interimsabkommen vom 28. September 1995,

*in Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben kann;

3. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/141. Internationales Jahr der älteren Menschen: auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/5 vom 16. Oktober 1992, deren Anlage die Proklamation über das Altern enthält, in der die Versammlung beschlossen hat, das Jahr 1999 als das Internationale Jahr der älteren Menschen zu begehen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1993/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, worin der Rat die Mitgliedstaaten gebeten hat, ihre mit Fragen des Alterns befaßten einzelstaatlichen Einrichtungen zu stärken, um sie unter anderem in die Lage zu versetzen, als einzelstaatliche Koordinierungsstellen für die Vorbereitung und Begehung des Jahres zu fungieren,

<sup>40</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>41</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>39</sup> A/50/485.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/106 vom 14. Dezember 1990, in der sie die Komplexität und die Schnelligkeit, mit der sich die Alterung der Weltbevölkerung vollzieht, ebenso anerkannt hat wie die Notwendigkeit einer gemeinsamen Basis und gemeinsamer Rahmenbedingungen für den Schutz und die Förderung der Rechte der älteren Menschen, einschließlich des Beitrags, den ältere Menschen zur Gesellschaft leisten können und sollten,

eingedenk ihrer Resolution 49/162 vom 23. Dezember 1994 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>42</sup> enthaltenen Begriffsschema eines Programms für die Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen im Jahr 1999;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Begriffsschema den einzelstaatlichen Bedingungen anzupassen und die Erstellung einzelstaatlicher Programme für das Jahr zu erwägen;

3. *bittet* die betreffenden Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, das Begriffsschema zu prüfen und Bereiche zu bestimmen, in denen sie es in Übereinstimmung mit ihrem Mandat erweitern können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten für das Jahr zu überwachen, geeignete Vorkehrungen für die Koordinierung zu treffen und dabei zu berücksichtigen, daß die Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zur Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns bestimmt worden ist;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, eingedenk der Resolution 47/5, in der beschlossen wurde, daß die Begehung des Jahres aus den Mitteln des ordentlichen Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zu finanzieren ist, ausreichende Mittel für die Förderung und Koordinierung der Aktivitäten für das Jahr zu veranschlagen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die weltweite Koordinierungsstelle für das Jahr zu unterstützen;

7. *bittet* die Regionalkommissionen, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate bei der Einberufung regionaler Tagungen in den Jahren 1998 und 1999 zur Begehung des Jahres dessen Ziele zu berücksichtigen und Aktionspläne zur Frage des Alterns für das einundzwanzigste Jahrhundert auszuarbeiten;

8. *regt* die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen an, lokale, nationale und internationale Programme und Projekte für das Jahr zu unterstützen;

9. *ermutigt* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Einbeziehung der Belange älterer Menschen in seine Entwicklungsprogramme auch weiterhin sicherzustellen;

10. *bittet* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, das Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung sowie andere zuständige Forschungsinstitute, die Ausarbeitung von Studien über die vier Bereiche des Begriffsschemas zu erwägen, nämlich die Situation der älteren Menschen, die lebenslange individuelle Weiterentwicklung, die Beziehungen zwischen den Generationen und den Zusammenhang zwischen dem Alterungsprozeß der Bevölkerung und der Entwicklung, und ersucht das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, seine Untersuchungen über die Situation älterer Frauen, einschließlich derer im informellen Sektor, fortzusetzen;

11. *ermutigt* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Informationskampagne für das Jahr einzuleiten;

12. *bittet* den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, seine in seinen Berichten<sup>43</sup> beschriebene Arbeit zu Fragen des Alterns und zur Situation der älteren Menschen fortzusetzen;

13. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, Programme und Projekte für das Jahr zu erarbeiten, insbesondere auf lokaler Ebene, und dabei unter anderem mit den Lokalbehörden, Vertretern der Bürger, Unternehmen, Medien und Schulen zusammenzuarbeiten;

14. *beschließt*, daß künftig im Englischen der Begriff "the elderly" durch den Begriff "older persons" zu ersetzen ist, in Übereinstimmung mit dem in den Grundsätzen der Vereinten Nationen für ältere Menschen<sup>44</sup> verwendeten Begriff "older persons", so daß das internationale Jahr und der internationale Tag der älteren Menschen im Englischen daher nunmehr "International Year of Older Persons" und "International Day of Older Persons" genannt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen getroffenen Vorbereitungen zur Begehung des Jahres Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/142. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 45/133 vom 14. Dezember 1990, 46/92 vom 16. Dezember 1991 und 47/237 vom 20. September 1993 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

<sup>43</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 3 (E/1994/23), und ebd., 1995, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1995/22 und Korr.1).

<sup>44</sup> Resolution 46/91, Anlage.

<sup>42</sup> A/50/114.

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Internationalen Jahres der Familie<sup>45</sup>,

eingedenk der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>46</sup>, des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>47</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>48</sup>, worin es heißt, daß die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche gestärkt werden soll, daß sie auf umfassenden Schutz und Unterstützung Anspruch hat, daß es in den verschiedenen kulturellen, politischen und sozialen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt und daß die Rechte, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten von Familienmitgliedern geachtet werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem, was dank der Begehung des Internationalen Jahres der Familie erreicht worden ist, unter anderem von den neuen Initiativen und langfristig angelegten Aktivitäten zur Unterstützung der Familie in der ganzen Welt, insbesondere auf örtlicher und nationaler Ebene, sowie von der Nützlichkeit der internationalen Zusammenarbeit bei die Familie betreffenden Fragen,

1. *bittet* die Regierungen, ihre Maßnahmen zum Aufbau familienfreundlicher Gesellschaften fortzusetzen, unter anderem indem sie sich für die Rechte der einzelnen Familienmitglieder, insbesondere die Gleichberechtigung der Geschlechter und den Schutz und die Entwicklung der Kinder, einsetzen;

2. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten und ihre Umsetzung sicherzustellen, damit bis zum Jahr 2000 alle Staaten Vertragsparteien sind, und dringend Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Staaten die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> vor Ende 1995 ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, Vertragspartei der Konvention zu werden, damit ihre weltweite Umsetzung bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

3. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie<sup>51</sup> enthaltenen Vorschläge;

4. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, zu prüfen, wie die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie am besten in ihr in der Resolution 1995/60 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 enthaltenes Arbeitsprogramm einbezogen werden können, und dabei die integrierten Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, damit sie sich in ein

ganzheitliches Konzept der Entwicklung und des sozialen Fortschritts einfügen;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Kommission für soziale Entwicklung Vorschläge zu unterbreiten, um ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich zu sein;

b) ein umfassendes Dokument zu erstellen, das die die Familie betreffenden Bestimmungen enthält, die sich aus dem Weltkindergipfel<sup>52</sup>, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>53</sup>, der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>54</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>46</sup>, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>47</sup>, der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>48</sup> und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) ergeben, und das der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung vorgelegt werden soll;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die bei den Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei zu berücksichtigen, daß eine integrierte Berichterstattung zu fördern ist;

d) den Freiwilligen Fonds für das Internationale Jahr der Familie, der nunmehr die Bezeichnung Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Aktivitäten zugunsten der Familie führen soll, beizubehalten, um familienspezifischen Aktivitäten und der Familie unmittelbar zugute kommenden Projekten finanzielle Hilfe zu gewähren, mit besonderem Schwergewicht auf den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und unter besonderer Beachtung nicht-traditioneller Ressourcen;

6. *fordert* die Regierungen sowie Organisationen, Einzelpersonen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Aktivitäten zugunsten der Familie zu entrichten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/143. Fortschritte und Probleme bei der Bekämpfung des Analphabetentums: Halbzeitüberprüfung – Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Bildung für alle

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup> das unveräußerliche Recht eines jeden auf Bildung anerkannt wird,

<sup>45</sup> A/50/370.

<sup>46</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

<sup>47</sup> Siehe A/CONF.166/9.

<sup>48</sup> Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

<sup>49</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>50</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>51</sup> A/50/370, Abschnitt XVI.

<sup>52</sup> A/45/625, Anhang.

<sup>53</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda).

<sup>54</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärt hat, und ihre Resolutionen 44/127 vom 15. Dezember 1989 und 46/93 vom 16. Dezember 1991, in denen sie zu weiteren internationalen Maßnahmen zur Förderung der Alphabetisierung aufgefordert hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/126 vom 14. Dezember 1990, in der sie dazu aufgefordert hat, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um das Analphabetentum unter den Frauen aller Altersstufen zu beseitigen,

eingedenk dessen, daß die Beseitigung des Analphabetentums eines der Hauptziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ist<sup>55</sup>,

in der Überzeugung, daß die Alphabetisierung, insbesondere die funktionelle Alphabetisierung und eine angemessene Bildung, unverzichtbar sind, wenn es um die Entwicklung sowie darum geht, die Wissenschaft, die Technologie und das Humankapital in den Dienst des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts zu stellen,

im Vertrauen darauf, daß das Internationale Alphabetisierungsjahr und die 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltene Weltkonferenz über Bildung für alle dazu geführt haben, daß sich die Öffentlichkeit der Alphabetisierungsbemühungen stärker bewußt ist und diese stärker unterstützt, und daß sie zu einem Wendepunkt im Kampf um die weltweite Alphabetisierung geworden sind,

betonend, wie wichtig es ist, daß die durch das Jahr ausgelösten Impulse und der auf der Konferenz von Jomtien zustandgekommene partnerschaftliche Geist erhalten bleiben,

mit Genugtuung über die Errichtung des Internationalen Beratenden Forums über Bildung für alle, das die Aufgabe hat, die Fortschritte auf dem Weg zur Bildung für alle zu überwachen und die Konsultationen und die Zusammenarbeit weltweit zu fördern,

in der Erkenntnis, daß trotz der erheblichen Fortschritte, die bei der Erhöhung der Alphabetenquote in vielen Teilen der Welt erzielt worden sind, nach wie vor schwerwiegende Probleme bestehen, die es notwendig machen, daß auf nationaler und internationaler Ebene größere Anstrengungen unternommen werden, damit das Ziel der Bildung für alle erreicht wird,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Welterklärung über Bildung für alle<sup>56</sup>, der Aktionsplan der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Beseitigung des Analphabetentums bis zum Jahr 2000<sup>57</sup> sowie die entsprechenden Verpflichtungen und Empfehlungen

zur Förderung der Alphabetisierung wirksam umgesetzt werden, die unter anderem in dem Aktionsplan des Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>58</sup>, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>60</sup>, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>61</sup> sowie der auf dem Gipfeltreffen neun bevölkerungsreicher Entwicklungsländer über Bildung für alle verabschiedeten Erklärung von Delhi<sup>62</sup> enthalten sind,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Fortschritte und Probleme bei der Bekämpfung des Analphabetentums: Halbzeitüberprüfung"<sup>63</sup>;

2. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei den Folgemaßnahmen zum Internationalen Alphabetisierungsjahr und zur Weltkonferenz über Bildung für alle eng zusammenarbeiten und lobenswerte Arbeit leisten;

3. spricht denjenigen Regierungen ihre Anerkennung aus, die einzelstaatliche Alphabetisierungsprogramme eingeleitet und bei der Verwirklichung der Ziele des Internationalen Alphabetisierungsjahres und der in der Welterklärung über Bildung für alle<sup>56</sup> festgeschriebenen Ziele beachtliche Fortschritte verzeichnet haben;

4. bittet die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Bemühungen um die wirksame Umsetzung der Welterklärung über Bildung für alle, des Aktionsplans der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Beseitigung des Analphabetentums bis zum Jahr 2000<sup>57</sup> sowie der entsprechenden Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung der Alphabetisierung weiterhin zu verstärken, die unter anderem in dem Aktionsplan des Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>58</sup>, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>60</sup>, der Er-

<sup>55</sup> Siehe A/45/625.

<sup>56</sup> Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>57</sup> A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>58</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>59</sup> Report of the Director-General on the Education for All Summit of Nine High-Population Developing Countries, New Delhi, 13-16 December 1993, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Exekutivrat, Dokument 144 EX/30, Anhang.

<sup>60</sup> A/50/181-E/1995/65.

<sup>55</sup> Resolution 45/199, Anlage.

<sup>56</sup> Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York 1990, Anhang 1.

<sup>57</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Twenty-fifth Session, Paris, 17 October to 16 November 1989, Vol. 1, Resolutions.

klärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>61</sup> sowie der auf dem Gipfeltreffen neun bevölkerungsreicher Entwicklungsländer über Bildung für alle verabschiedeten Erklärung von Delhi<sup>62</sup> enthalten sind, mit dem Ziel, ihre Aktivitäten besser zu koordinieren und ihren Beitrag zur Entwicklung zu erhöhen;

5. *appelliert erneut* an die Regierungen sowie an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Anstrengungen zur Erhöhung des Alphabetisierungsgrads und zur Verwirklichung der Bildung für alle finanziell und materiell stärker zu unterstützen;

6. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *auf*, auch weiterhin die Federführung bei der wirksamen Weiterverfolgung des Internationalen Alphabetisierungsjahres wahrzunehmen und in Zusammenarbeit mit den anderen Organisatoren der Weltkonferenz über Bildung für alle die Umsetzung der Weltklärung über Bildung für alle voranzutreiben;

7. *nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis*, daß sich viele nichtstaatliche Organisationen, die Massenmedien und der Privatsektor fest zur Unterstützung des Internationalen Alphabetisierungsjahres und seiner Folgemaßnahmen verpflichtet haben und aktiv daran mitwirken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1997 auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Sachstandsbericht über den Fortgang der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle vorzulegen, samt Empfehlungen des Internationalen Beratenden Forums über Bildung für alle, und dabei gegebenenfalls mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Berichtsverfahrens in Betracht zu ziehen;

9. *beschließt*, die Frage der Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Bildung für alle unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

**50/144. Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>64</sup> verabschiedet hat,

*ferner unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 37/53 vom 3. Dezember 1982, 46/96 vom 16. Dezember 1991, 47/88 vom 16. Dezember 1992, 48/95 und 48/99 vom 20. Dezember 1993 und 49/153 vom 23. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 34/2 der Kommission für soziale Entwicklung vom 20. April 1995<sup>65</sup>, in der es unter anderem heißt, daß die Rahmenbestimmungen im Laufe der Kommissionstagungen überwacht werden sollen, mit dem Ziel, so ihre wirksame Anwendung zu fördern,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von der Initiative der nichtstaatlichen Organisationen betreffend die Erarbeitung eines auf den Rahmenbestimmungen beruhenden Behinderungsindex sowie von anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Rahmenbestimmungen und Aktivitäten zur Unterstützung des Weltaktionsprogramms,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung für die Überwachung der Anwendung der Rahmenbestimmungen und seine Empfehlung, wonach in den beiden kommenden Jahren der Schwerpunkt hauptsächlich auf der Gesetzgebung, der Koordinierung der Tätigkeiten, Behindertenorganisationen, einer behindertengerechten Umweltgestaltung sowie auf Bildung und Beschäftigung liegen sollte<sup>66</sup>,

*sowie mit Genugtuung* über die uneingeschränkte Bekräftigung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Behinderten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie darüber, daß sowohl in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup> als auch in dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>67</sup> unter anderem die dringende Notwendigkeit anerkannt wurde, das Ziel der vollen Teilhabe an der Gesellschaft und der Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte zu erreichen, sowie darüber, daß die vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltene Vierte Weltfrauenkonferenz die besonderen Bedürfnisse behinderter Frauen anerkannt hat<sup>48</sup>,

1. *erinnert* daran, daß auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung die Notwendigkeit anerkannt worden ist, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu fördern;

2. *fordert* alle Regierungen und Organisationen *nachdrücklich auf*, im Wege geeigneter rechtlicher, verwaltungstechnischer und anderer Maßnahmen auch weiterhin verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit die Rahmenbestim-

<sup>64</sup> A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).

<sup>65</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 4 (E/1995/24)*, Kap. I, Abschnitt E.

<sup>66</sup> Siehe A/50/374, Anhang.

<sup>67</sup> A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

mungen zur Anwendung kommen, und dabei der im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>67</sup> enthaltenen integrierten Strategie der sozialen Entwicklung Rechnung zu tragen;

3. *legt* den Regierungen der Mitgliedstaaten *nahe*, den Fragebogen des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung zu beantworten;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zur Unterstützung von Initiativen zugunsten der Behinderten, namentlich der wichtigen Tätigkeit des Sonderberichterstatters, Beiträge zum Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen zu entrichten;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte<sup>64</sup> die in der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach<sup>68</sup> vorgeschlagenen Elemente zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß der wirksamen Anwendung der Langfristigen Strategie angemessene Unterstützung zuteil wird;

7. *regt an*, Kommunikationsnetze heranzuziehen, um die Rahmenbestimmungen, das Weltaktionsprogramm und die Langfristige Strategie der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, die Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung und die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Erhebung und Weitergabe von Daten zu erleichtern, die wichtig sind, damit die Aufstellung weltweiter Behinderungsindikatoren im Benehmen mit den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden kann, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/145. Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

##### *Die Generalversammlung,*

*nachdrücklich hinweisend* auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

*in der Erkenntnis*, daß die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die interna-

tionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten bekräftigt haben, daß die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger alle fünf Jahre abgehalten und unter anderem als Forum für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen Sachverständigen, die verschiedene Berufsgruppen und Disziplinen repräsentieren, und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

*ingedenk* des Mottos des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger "Weniger Verbrechen, mehr Gerechtigkeit: Sicherheit für alle" und der Wichtigkeit der Verwirklichung dieses Ziels auf nationaler und internationaler Ebene,

*tief besorgt* über den Anstieg der Kriminalität in vielen Teilen der Welt, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, und über deren schädliche Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung, die politische Stabilität, die innere und äußere Sicherheit der Staaten sowie das Wohlergehen der Menschen,

*in der Überzeugung*, daß dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Verstärkung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eine wichtige Rolle zufällt, wenn auf diesem Gebiet weitere Fortschritte erzielt werden sollen, so auch was die Mobilisierung und die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Ausprägungen und zur Gewährleistung größerer Gerechtigkeit betrifft,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/157 vom 23. Dezember 1994, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersucht hat, den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Neunten Kongresses auf ihrer vierten Tagung vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen,

*nach Behandlung* des Berichts des Neunten Kongresses<sup>69</sup> und der damit zusammenhängenden Empfehlungen, welche die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege<sup>70</sup> auf ihrer vierten Tagung abgegeben hat,

<sup>69</sup> A/CONF.169/16.

<sup>70</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No.10 (E/1995/30), Kap. II.

<sup>68</sup> A/49/435, Anhang.

1. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Ergebnisse, die von dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger erzielt wurden;

2. *spricht* der Regierung und dem Volk Ägyptens *ihren tiefempfundenen Dank aus* für die den Teilnehmern des Neunten Kongresses erwiesene großzügige Gastfreundschaft und für die gut funktionierenden Einrichtungen, das tüchtige Personal und die nützlichen Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Neunten Kongresses, der die Ergebnisse des Kongresses sowie die Empfehlungen und Vorschläge enthält, die in den Workshops, auf der Sonderplenarsitzung über die Bekämpfung der Korruption von öffentlichen Bediensteten und auf der Sonderplenarsitzung über technische Zusammenarbeit abgegeben wurden;

4. *macht sich* die vom Neunten Kongreß verabschiedeten, von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gebilligten Resolutionen *zu eigen* und macht sich außerdem die Empfehlungen *zu eigen*, die die Kommission auf ihrer vierten Tagung beziehungsweise der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 zur Durchführung der Resolutionen und Empfehlungen des Neunten Kongresses abgegeben haben und die in der Ratsresolution 1995/27 vom 24. Juli 1995 enthalten sind;

5. *bittet* die Regierungen, sich bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und programmatischen Handlungsrichtlinien von den Resolutionen und Empfehlungen des Neunten Kongresses leiten zu lassen und alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze im Einklang mit den wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und politischen Gegebenheiten eines jeden Landes umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den operativen Aspekten der Folgemaßnahmen zum Neunten Kongreß besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um interessierten Staaten dabei behilflich zu sein, die Rechtsstaatlichkeit zu festigen, indem sie ihre einzelstaatlichen Mechanismen verstärken, die Erschließung der Humanressourcen fördern, gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Pilot- und Demonstrationsprojekte durchführen, und fordert die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere Finanzierungsorganisationen nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Programme der technischen Zusammenarbeit auch weiterhin finanzielle Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Regionalkommissionen, die Regionalinstitute für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich aktiv an der Umsetzung der Resolutionen und Empfehlungen des Neunten Kongresses zu beteiligen und dabei den von den Mitgliedstaat-

ten aufgezeigten Bedürfnissen und Prioritäten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, Instituten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die insbesondere anlässlich des Neunten Kongresses menschliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt haben, und bittet die Regierungen, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen und ihre finanziellen Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu erhöhen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen den Bericht des Neunten Kongresses zukommen zu lassen, um sicherzustellen, daß er möglichst weiten Kreisen bekannt gemacht wird, und auf diesem Gebiet geeignete Informations-tätigkeiten durchzuführen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

**50/146. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* der unmittelbaren Wichtigkeit der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege für eine nachhaltige Entwicklung, Stabilität, Sicherheit und die Verbesserung der Lebensqualität,

*überzeugt*, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, so auch von mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen wie Terrorismus, unerlaubtem Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert wäre, und eingedenk der Rolle, welche die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

*eingedenk* der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

*in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen

Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen, so auch was die Ausbildung und die Verbesserung der nationalen Kapazitäten betrifft,

*feststellend*, daß die Arbeitslast der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ständig zunimmt und daß beträchtliche Hindernisse es ihr aufgrund des Fehlens einer angemessenen institutionellen Kapazität unmöglich machen, ihre Programmaktivitäten in vollem Umfang und wirksam durchzuführen,

*in der Überzeugung*, daß die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nur dann wirksam sein kann, wenn sie mit Mitteln ausgestattet wird, die ihren Erfordernissen entsprechen und es ihr gestatten, ihren Auftrag zu erfüllen und der wachsenden Nachfrage der Mitgliedstaaten nach ihren Diensten rechtzeitig und wirksam nachzukommen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/158 vom 23. Dezember 1994, mit der sie den Generalsekretär ersucht hat, die Resolutionen der Generalversammlung 47/91 vom 16. Dezember 1992 und 48/103 vom 20. Dezember 1993 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22 vom 30. Juli 1992, 1993/31 und 1993/34 vom 27. Juli 1993 und 1994/16 vom 25. Juli 1994 dringend umzusetzen, indem dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung gestellt werden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, mit der sie beschlossen hat, daß sie auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden Vorschläge zur Änderung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Beschlüsse über die Veranschlagung angemessener Mittel für das Programm fassen wird, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen gemäß der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>71</sup> übertragen worden sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat, worin dem Generalsekretär empfohlen wurde, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege so bald wie möglich in den Rang einer Abteilung zu erheben,

*besorgt* darüber, daß trotz der wiederholten Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung zu erheben,

keine Maßnahmen zur Umsetzung der entsprechenden Versammlungs- und Ratsresolutionen ergriffen worden sind,

*feststellend*, daß der Generalsekretär in Kapitel 13 (Verbrechensbekämpfung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997<sup>72</sup> auf die diesbezüglichen wiederholten Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats hin vorschlägt, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu stärken,

*Kenntnis nehmend* von den zusätzlichen Informationen, die der Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien zu dem Entwurf des Programmhaushaltsplans<sup>73</sup> bereitgestellt hat,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 49/158 der Generalversammlung über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was seine Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit<sup>74</sup> betrifft, und bei der Durchführung der Resolution 49/159 über die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>75</sup>;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen und der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten und die Verbesserung der Verbrechensbekämpfung zu erreichen;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit ihren Resolutionen 46/152, 47/91, 48/103 und 49/158 Vorrang hat und daß dem Programm ein angemessener Anteil der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel zugewiesen werden muß;

4. *begrüßt* die auf die wiederholten diesbezüglichen Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats hin vorgesehene Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und begrüßt insbesondere den Vorschlag des Generalsekretärs, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 46/152, 47/91, 48/103 und 49/158 in den Rang einer Abteilung zu erheben;

<sup>72</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/50/6/Rev.1), Vol. I.

<sup>73</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Third Committee*, 12. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>74</sup> A/50/432.

<sup>75</sup> A/50/433.

<sup>71</sup> Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I.A.



5. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auch weiterhin zu stärken, indem ihm die Ressourcen zugewiesen werden, die es für die Erfüllung seines Auftrags, einschließlich der Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zum Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, benötigt;

6. *bekräftigt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten als einer Möglichkeit zukommt, wie das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft eingehen und den Mitgliedstaaten dabei behilflich sein kann, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechensverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten und die Verbesserung der Verbrechensbekämpfung im Einklang mit der Resolution 46/152 der Generalversammlung und den Empfehlungen des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu erreichen;

7. *betont*, daß es wichtig ist, daß die operativen Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere in den Entwicklungs- und den Übergangsländern, weiter verbessert werden, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

8. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die Schaffung gemeinsamer Initiativen einschließlich bilateraler Maßnahmen sowie die gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung von technischen Hilfeprojekten zu erleichtern, die den Entwicklungsländern und den Übergangsländern zugute kommen, unter Einbeziehung interessierter Geberländer und Finanzierungsorganisationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, mit dem Ziel, als wesentlichen Teil der Entwicklungsanstrengungen nach und nach in jedem Land wirksame Strafrechtspflegesysteme aufzubauen und zu unterhalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die entsprechende Koordi-

nierung aller einschlägigen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu sorgen, insbesondere mit der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Suchstoffkommission;

11. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die technischen Kooperationsaktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auf Landesebene zu unterstützen und entsprechend ihrem Mandat derartige Aktivitäten in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Schwerpunkt auf Aspekte der sozialen Entwicklung zu legen, bei diesen Aktivitäten von der Fachkompetenz des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege Gebrauch zu machen und bei einschlägigen technischen Hilfeprojekten und beratenden Missionen eng zusammenzuarbeiten;

12. *dankt* den beiden interregionalen Beratern auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für ihre Dienste;

13. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu den Friedenssicherungsmissionen und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen, unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform des Strafrechtspflegesystems in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weiter zu stärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihren künftigen Tagungen bessere Dienste zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, daß die einschlägigen Kommissionsresolutionen über das strategische Management von der Kommission des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der Vorschriften der Vereinten Nationen vollinhaltlich durchgeführt werden;

16. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Regel 28 der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

**50/147. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 49/156 vom 23. Dezember 1994,*

*sowie unter Hinweis auf die Resolution 1994/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994,*

*im Bewußtsein der finanziellen Schwierigkeiten, denen sich das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger nach wie vor gegenüber sieht, da viele Staaten der afrikanischen Region der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder angehören und daher nicht über die erforderlichen Mittel zur Unterstützung des Instituts verfügen,*

*im Bewußtsein der Anstrengungen, die das Institut bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren sowie durch die Gewährung von beratenden Diensten nachzukommen,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>76</sup>,*

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu den Tätigkeiten, die es trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats entgegenstellen, unternommen hat, wie dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege<sup>77</sup> zu entnehmen ist;

2. *dankt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organen, die das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt haben;

3. *appelliert* an die Regierungen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Institut finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, damit es seine Ziele erreichen kann, insbesondere auf den Gebieten Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatzfragen, Forschung und Datenerfassung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans sowie aus außerplanmäßigen Mitteln ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, und Anträge für allenfalls erforderliche zusätzliche Mittel für das Institut im Einklang mit ihrer Resolution 49/156 und ihrem Beschluß 49/480 vom 6. April 1995 vorzulegen;

5. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, den die finanzielle Unterstützung des Instituts betreffenden Beschluß des Programms zu

überprüfen und auch weiterhin angemessene Finanzmittel für die institutionelle Stärkung und die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Instituts bereitzustellen und dabei die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage zu berücksichtigen, der sich viele Länder in der afrikanischen Region gegenübersehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sicherzustellen, daß entsprechende Anschlußmaßnahmen zur Durchführung dieser Resolution getroffen werden, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung sowie der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünften Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

**50/148. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/12 vom 28. Oktober 1993, 48/112 vom 20. Dezember 1993 und 49/168 vom 23. Dezember 1994,*

*äußert beunruhigt* über das Ausmaß, in dem die Tendenz zum Drogenmißbrauch und zur unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, und zum unerlaubten Verkehr damit zunimmt, was die Gesundheit und das Wohl von Millionen Menschen, insbesondere Jugendlichen, in allen Ländern der Welt bedroht,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit trotz verstärkter Bemühungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen weltweit zugenommen haben und somit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

*äußert beunruhigt* über die zunehmende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, welche die Herstellung von Drogen, Waffen, Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien sowie den Verkehr damit und deren Verteilung betreiben, wobei sie sich mitunter dem Zugriff des Gesetzes entziehen, Institutionen korrumpieren, die volle Ausübung der Menschenrechte untergraben und die Stabilität vieler Gesellschaften in der Welt bedrohen,

*sowie äußerst beunruhigt* über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen kriminellen Organisationen und terroristischen Gruppen, die am Drogenhandel und anderen strafbaren Handlungen wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem unerlaubten Handel mit Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien beteiligt sind,

<sup>76</sup> A/50/375.

<sup>77</sup> E/CN.15/1995/9 und Add.1.

*sich vollauf dessen bewußt*, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und die mit unwiederbringlichen Verlusten an Menschenleben einhergeht, höheren Vorrang einräumen müssen,

*überzeugt*, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

*erneut erklärend*, daß die bestehenden Übereinkommen über die Drogenbekämpfung, die Erklärung<sup>78</sup> und die umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>79</sup>, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm<sup>80</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministertag zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde<sup>81</sup>, der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>82</sup>, die Politische Erklärung und der Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>71</sup> sowie andere einschlägige internationale Regelungen einen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung schaffen, sowie betonend, daß verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung dieser Dokumente notwendig sind,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>83</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß unter bestimmten Umständen zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und

des unerlaubten Verkehrs damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und bestandfähigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Senkung und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit einer Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die ständig wechseln und die sich auf eine immer größere Anzahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt erstrecken,

*unter Hervorhebung* der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenbekämpfung zufällt,

*in Bekräftigung* der Führungsrolle des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Schaltstelle für konzertierte internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sowie in Würdigung der Art und Weise, in der das Programm die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt,

*anerkennend*, daß in Anbetracht der neuen Formen der kriminellen Tätigkeit der internationalen Drogenhändlerorganisationen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und eine Erneuerung der internationalen Selbstverpflichtung zur Bekämpfung dieser Bedrohungen erforderlich ist und neue Strategien, Ansätze und Ziele ausgearbeitet werden müssen, die es gestatten, unter Achtung der Souveränität der Staaten wirksamer gegen die internationalen Geschäfte derer vorzugehen, die am unerlaubten Handel mit Drogen und Waffen, an der Abzweigung von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien und an der Geldwäsche mittels finanzieller und nichtfinanzieller Transaktionen beteiligt sind,

## I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr in keiner Weise die Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht verankerten Grundsätze rechtfertigt, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichtanwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

<sup>78</sup> Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>79</sup> Ebd., Abschnitt B.

<sup>80</sup> Resolution S-17/2, Anlage.

<sup>81</sup> A/45/262, Anhang.

<sup>82</sup> Siehe A/49/139-E/1994/57.

<sup>83</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

## II

## INTERNATIONALES VORGEHEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und wesentlich größere Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Angebots dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe zu unternehmen, auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen;

2. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>83</sup>, das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>84</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>85</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>86</sup> zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkommen beizutreten und alle ihre Bestimmungen umzusetzen;

3. *fordert alle Staaten auf*, angemessene innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu verabschieden, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Rechtsinstrumenten wirksame Maßnahmen zur Drogenbekämpfung durchzuführen;

4. *ersucht das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung*, den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin Rechtshilfe bei der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung der internationalen Übereinkommen zur Drogenbekämpfung zu gewähren und ihnen bei der Ausbildung des für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortlichen Personals behilflich zu sein;

5. *unterstützt die Konzentration auf regionale, subregionale und nationale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs*, insbesondere den Leitplan-Ansatz, und fordert das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung nachdrücklich auf, diese Strategien auch weiterhin durch wirksame interregionale Strategien zu ergänzen;

6. *stellt erneut fest*, daß der Drogenhandel und seine Verbindungen zum Terrorismus, zur grenzüberschreitenden Kriminalität, zur Geldwäsche und zum Waffenhandel eine Gefahr und Bedrohung für die Bürgergesellschaft darstellen, und ermutigt die Regierungen, sich dieser Bedrohung zu stellen und zusammenzuarbeiten, um den Transfer von Mitteln an die an solchen Aktivitäten Beteiligten sowie zwischen ihnen zu verhindern;

7. *erkennt an*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach sowie dem unerlaubten Verkehr damit und der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den betroffenen Ländern Zusammenhänge bestehen und daß die Probleme von Land zu Land verschieden und vielfältig ausgeprägt sind;

8. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, Regierungen, die darum ersuchen, verstärkte wirtschaftliche und technische Unterstützung zugunsten von Programmen einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung mit dem Ziel des Abbaus und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Drogen zu gewähren, bei denen den kulturellen Traditionen der Völker voll Rechnung getragen wird;

9. *stellt fest*, daß die Mitglieder der Suchtstoffkommission ihre nachdrückliche Unterstützung für die Initiativen des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung bekundet haben, die darauf abzielen, einen Dialog mit multilateralen Entwicklungsbanken herzustellen, damit diese Kreditvergabe- und Programmaktivitäten mit Bezug zu Drogenbekämpfungsmaßnahmen in den interessierten und betroffenen Ländern unternehmen können, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms, die Kommission über die weiteren auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte zu unterrichten;

10. *betont*, daß die Regierungen wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, daß Vorprodukte und wesentliche Chemikalien, Materialien und Geräte, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, auf illegale Märkte umgeleitet werden;

11. *spricht dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt ihre Anerkennung für die wertvolle Arbeit aus*, die es bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen leistet, um deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, und fordert das Amt nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Auftrag nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Hinblick auf die Kontrolle von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien zu erfüllen;

12. *fordert das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung auf*, Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch in Zukunft bei der Errichtung oder dem Ausbau einzelstaatlicher Laboratorien zur Entdeckung von Drogen Hilfe zu gewähren;

13. *fordert die Staaten auf*, im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen Kulturen, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zu vermindern und zu beseitigen und die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und deren Konsum zu verhindern und zu reduzieren;

14. *unterstreicht*, daß die Regierungen im Wege der internationalen Zusammenarbeit mehr alternative Entwicklungsprogramme ausarbeiten und durchführen müssen, deren

<sup>84</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

<sup>85</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

<sup>86</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.XI.6.

Ziel darin besteht, die Gewinnung von unerlaubten Drogen zu vermindern und zu beseitigen, wobei den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und ökologischen Besonderheiten des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen ist;

15. *betont*, daß es notwendig ist, die Kapazität des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Mittel durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und durch eine entsprechende technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Eine weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels, den der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung der Suchtstoffkommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vorgelegt hat<sup>87</sup>, und bittet die Kommission, diese Frage auch künftig im Rahmen der Generaldebatte zu behandeln;

18. *begrüßt* die Resolution 13 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission<sup>88</sup> über die Durchführung der Resolution 48/12 der Generalversammlung;

19. *begrüßt mit Befriedigung* die Resolution 1995/16 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 über die Einbindung von Initiativen zur Nachfragesenkung in eine in sich geschlossene Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, in der der Rat unter anderem den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung ersucht hat, im Benehmen mit den Regierungen und den zuständigen Stellen und Organisationen die weltweite Strategie zur Verminderung der Nachfrage eindeutig festzulegen und einen Entwurf einer Erklärung über die Leitlinien für die Verminderung der Nachfrage auszuarbeiten, der der Suchtstoffkommission auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorgelegt werden soll;

20. *begrüßt mit Befriedigung* die Resolution 5 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission<sup>88</sup> über Strategien zur Verminderung des Angebots an unerlaubten Drogen, in der bekräftigt wird, daß wirksame Strategien zur Verminderung des Angebots angewandt werden müssen, die auf der Durchführung von alternativen Entwicklungsplänen und -programmen beruhen, deren Ziel darin besteht, die unerlaubte Drogengewinnung zu vermindern und zu beseitigen;

21. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe auf seinem Tagungsteil auf hoher Ebene im Jahr 1996 den im Bericht der Suchtstoffkommission<sup>89</sup> enthaltenen Empfehlungen in bezug auf die Folgemaßnahmen zu der Resolution 48/12 der Generalversammlung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr eine Beurteilung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems gesteigert werden kann;

### III

#### WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms<sup>80</sup> als umfassender Rahmen für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs mit diesen Stoffen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, den Aufträgen und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms nachzukommen, damit das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umgesetzt wird;

3. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen umfassender Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage einen ausgewogenen Ansatz zu entwickeln, bei dem der Verhütung, Behandlung, Forschung, sozialen Wiedereingliederung und Ausbildung im Kontext der einzelstaatlichen strategischen Pläne zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechender Vorrang eingeräumt wird;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere in Betracht kommende zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, den Staaten bei ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Zusammenarbeit und Hilfe zuteil werden zu lassen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternehmen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Durchführung des

<sup>87</sup> Siehe E/CN.7/1995/3.

<sup>88</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 9 (E/1995/29)*, Kap. XII, Abschnitt A.

<sup>89</sup> Ebd., Kap. VII.

Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Zahl der berichterstattenden Regierungen zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von den vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und anderen Organen der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Erhebung verlässlicher Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr, insbesondere auch vom Aufbau des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs, ermutigt das Programm, zur Vermeidung von Doppelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur Erleichterung einer effizienten Datenerhebung zu ergreifen, und ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, rechtzeitig mehr aktualisierte Informationen zur Verfügung zu stellen;

7. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, zu prüfen, wie Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, bei ihren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Mechanismen für die Erhebung und Analyse von Daten geholfen werden kann, und sich um freiwillige Mittel für diesen Zweck zu bemühen;

#### IV

##### VORSCHLAG BETREFFEND DIE ABHALTUNG EINER INTERNATIONALEN KONFERENZ ZUR BEKÄMPFUNG DER UNERLAUBTEN GEWINNUNG VON SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN, DES UNERLAUBTEN VERKAUFS DIESER STOFFE, DER UNERLAUBTEN NACHFRAGE DANACH, DES UNERLAUBTEN VERKEHRS DAMIT UND DER UNERLAUBTEN VERTEILUNG DIESER STOFFE SOWIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER TÄTIGKEITEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung über die Durchführung der Resolution 48/12 der Generalversammlung<sup>90</sup>, namentlich von der Empfehlung betreffend den Vorschlag, zehn Jahre nach der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr eine internationale Konferenz abzuhalten, um die Fortschritte zu prüfen, die die Regierungen und das System der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs erzielt haben<sup>91</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Resolution 13 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission<sup>86</sup>, in der die Kommission beschlossen hat, sich weiter mit dem Vorschlag betreffend die Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Prüfung der von den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs erzielten Fortschritte zu befassen;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Resolution 1995/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995, in der der Rat empfohlen hat, daß sich die Generalversammlung und die Suchtstoffkommission mit Vorrang mit dem Vorschlag be-

treffend die Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Bewertung der internationalen Situation und des Standes der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe und damit zusammenhängender Tätigkeiten befassen sollten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag betreffend die Abhaltung einer zweiten internationalen Konferenz und ersucht die Suchtstoffkommission, diese Frage auf ihrer neununddreißigsten Tagung umfassend und vorrangig zu erörtern und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer einundfünfzigsten Tagung ihre Schlußfolgerungen und Anregungen vorzulegen;

5. *betont*, daß die Suchtstoffkommission bei der Erörterung dieser Frage bedenken sollte, daß die geplante Konferenz im Rahmen eines ausgewogenen und ganzheitlichen Ansatzes unter anderem darauf ausgerichtet sein sollte, bestehende Strategien zu bewerten und neue Strategien, Methoden, praktische Maßnahmen und konkrete Vorgehensweisen zu prüfen, die darauf abzielen, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems der unerlaubten Drogen, insbesondere der Verminderung des unerlaubten Angebots und der unerlaubten Nachfrage, der Förderung alternativer Entwicklungsprogramme, der Bekämpfung krimineller Organisationen und des unerlaubten Waffenhandels in Verbindung mit dem Drogenverkehr, der Geldwäsche, der Abzweigung wesentlicher Chemikalien, der Eindämmung von Aufputzmitteln und deren Vorprodukten sowie der Förderung der Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung auf der Grundlage der in dieser Resolution dargelegten Grundsätze und Leitlinien, zu stärken;

6. *betont außerdem*, daß die Suchtstoffkommission bei der Behandlung des Vorschlags betreffend die Abhaltung einer solchen Konferenz die Prioritäten und Ressourcen auf dem Gebiet der internationalen Drogenbekämpfung, die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Abhaltung einer solchen Konferenz sowie die Möglichkeiten berücksichtigen sollte, die bestehenden internationalen Übereinkünfte und andere internationale Rechtsinstrumente für die Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umfassender umzusetzen;

#### V

##### DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *unterstützt* den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>82</sup> als ein unverzichtbares Mittel zur Koordinierung und Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und ersucht um seine zweijährliche Aktualisierung und Überprüfung mit dem Ziel, seine formale Gestaltung und seine Nützlichkeit als strategisches Werkzeug der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenproblems laufend zu verbessern;

<sup>90</sup> E/CN.7/1995/14.

<sup>91</sup> Ebd., Ziffer 50.

2. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen im Rahmen des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung solcher Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

3. *macht sich* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen zu *eigen*, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 1994<sup>92</sup> im Hinblick auf die durch das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung erfolgende Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Politiken und Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, verabschiedet hat;

4. *fordert* die Leitungsorgane der Organisationen der Vereinten Nationen, die mit dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu tun haben, *nachdrücklich auf*, zu wirksamen Folgemaßnahmen beizutragen, indem sie die Frage der Drogenbekämpfung in ihre Tagesordnung aufnehmen, mit dem Ziel, die im Einklang mit dem Plan durchgeführten Maßnahmen zu bewerten und zu prüfen, wie das Drogenproblem in den entsprechenden Programmen angegangen wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil auf hoher Ebene im Jahr 1996 über die bei der internationalen Zusammenarbeit erzielten Fortschritte zu unterrichten, insbesondere über konkrete einzelstaatliche Bemühungen, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken in die Auseinandersetzung mit dem Drogenproblem einzubeziehen;

## VI

### PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um seinen Aufgaben im Rahmen der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Weltweiten Aktionsprogramms und der einschlägigen Konsensdokumente nachzukommen;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weniger Mittel zur Verfügung stehen;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische

Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere indem sie die freiwilligen Beiträge an das Programm erhöhen, damit es seine operativen und technischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit ausweiten und stärken kann;

4. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, zu erwägen, wie die mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen besser koordiniert werden könnten;

5. *begrüßt* die Arbeit, die die Suchtstoffkommission im Einklang mit dem in Abschnitt XVI Ziffer 2 der Resolution 46/185 C der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 enthaltenen Mandat auf ihrer achtunddreißigsten Tagung im Zusammenhang mit der Behandlung des Programmhaushaltsplans des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung geleistet hat;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um sich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die gebilligte Gliederung und Methodik des Programmhaushaltsplans des Fonds zu halten, und ermutigt den Exekutivdirektor, sich weiter um die Verbesserung der formalen Gestaltung und der Transparenz des Haushalts zu bemühen;

7. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Tagungen der Leiter der nationalen Suchtstoffbehörden und ermutigt sie, Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen auf regionaler Ebene zu verstärken;

## VII

1. *nimmt Kenntnis* von den unter dem Punkt "Internationale Drogenbekämpfung" vorgelegten Berichten des Generalsekretärs<sup>93</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Förderung einer integrierten Berichterstattung,

a) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vorzulegen,

b) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Umsetzung des Aktionsprogramms und die Bereitstellung von Informationen durch die Mitgliedstaaten verbessert werden könnten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

<sup>92</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/49/3/Rev.1)*, Kap. III, Abschnitt B.

<sup>93</sup> A/50/460 und A/50/461.

## 50/149. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/174 vom 23. Dezember 1994,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>94</sup> und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>95</sup>,

*eingedenk* dessen, daß es sich bei der Mehrzahl der betroffenen Länder um am wenigsten entwickelte Länder handelt,

*davon überzeugt*, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen und die Gesamtkoordinierung dieser Programme zu übernehmen,

*mit Genugtuung* über die Aussichten für die freiwillige Rückführung und für dauerhafte Lösungen für die Flüchtlingsprobleme in ganz Afrika,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/7 vom 25. Oktober 1994, in der sie die Einberufung einer Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gebilligt hat,

*unter Berücksichtigung* der Resolution CM/Res.1588 (LXII) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>96</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß die Staaten gehalten sind, Bedingungen zu schaffen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen und der freiwilligen Rückführung förderlich sind,

*eingedenk* dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>94</sup> und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>95</sup>;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen, ausländische Intervention, Armut und Naturkatastrophen wie die Dürre dazu geführt haben, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf ihre

Sicherheit, ihre langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

4. *spricht* den afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen auch weiterhin in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen verbunden sind;

5. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für ihre Opfer, für die Hilfe, die sie Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer Maßnahmen, die geeignete und dauerhafte Lösungen zum Ziel haben;

6. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern weiterhin gewährt, und fordert sie auf, den Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen in Afrika weiter zu helfen;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über Situationen in einigen Teilen Afrikas, in denen das Grundprinzip des Asyls infolge widerrechtlicher Ausweisungen, Zurückweisungen oder anderer Bedrohungen des Lebens, der körperlichen Sicherheit, der Würde und des Wohls von Menschen in Frage gestellt ist;

8. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert beide Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit den zuständigen subregionalen Organen, den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkt um die Beseitigung der Grundursachen und die Erarbeitung von Strategien sowie um die Suche nach Dauerlösungen für die Vertriebenenprobleme in Afrika zu bemühen;

9. *begrüßt außerdem* die Initiativen, welche die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Durchführung der Resolution 49/7 ergriffen hat, und billigt den Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurde, als einen Bezugsrahmen für die Suche nach Lösungen für die humanitären Probleme im ostafrikanischen Zwischenseengebiet;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, seine Schutzstätigkeit unter anderem durch folgende Maßnahmen zu verstärken: Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch eine entsprechende Ausbildung der zuständigen Beamten und andere Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten, Verbreitung von Informationen über die Flüchtlinge betreffende Überein-

<sup>94</sup> A/50/413.

<sup>95</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/50/12).

<sup>96</sup> Siehe A/50/647, Anhang I.



künfte und Grundsätze sowie Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratungsdiensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

11. *dankt* den Regierungen für ihre Bemühungen beziehungsweise dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationale Organisation für Wanderung, den nichtstaatlichen Organisationen und anderen kooperierenden Organen für die wichtige Arbeit, die sie im Hinblick auf die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen in Afrika leisten, und fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, sich gemeinsam mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den betreffenden Regierungen, subregionalen Gruppierungen und anderen interessierten Parteien weiter aktiv um bestandfähige Lösungen für das Flüchtlingsproblem in Afrika zu bemühen, insbesondere indem sie die freiwillige Rückkehr in Würde und unter geregelten Bedingungen erleichtern;

12. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr sowie die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

13. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenengebiets und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihre Anerkennung* aus für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um die Rückführung im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in der Region zu fördern;

14. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, gemeinsam mit den Gaststaaten, den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen sowie der internationalen Gemeinschaft frühzeitig eine Bewertung der negativen Auswirkungen vorzunehmen, welche die Konzentration einer großen Anzahl von Flüchtlingen auf die Gastgemeinschaften hat, damit rechtzeitig konkrete Maßnahmen eingeleitet werden, um Schäden, insbesondere durch die massiven Flüchtlingsströme hervorgerufene Schäden an der Umwelt und den Ökosystemen der Gastländer, zu verhüten und bei deren Behebung behilflich zu sein;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit vielen Aufnahmeländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

17. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern sehr lange verbleiben, und fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, ihre Programme in diesen Ländern fortlaufend zu prüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen dort Rechnung zu tragen;

18. *dankt* dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Sonderorganisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Hilfe bei der Milderung der Not der großen Anzahl von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen;

19. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß für die allgemeinen Flüchtlingsprogramme zusätzliche Ressourcen in einer Größenordnung zur Verfügung gestellt werden, die dem Bedarf der Flüchtlinge entspricht;

20. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt *auf*, ausgehend von den bei dem Notstand in Ruanda gesammelten Erfahrungen die Fähigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den ruandischen Flüchtlingen und den Gastländern auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die entsprechende operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

21. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auch weiterhin die erforderliche Unterstützung und finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, um sie in stärkerem Maße zu befähigen, Nothilfemaßnahmen zu ergreifen, für die Betreuung und den Unterhalt von Flüchtlingen zu sorgen und Rückführungs- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten von Flüchtlingen, Rückkehrern und gegebenenfalls bestimmten Gruppen von Binnenvertriebenen durchzuführen;

23. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, angemessene finanzielle, materielle und technische Hilfe für Hilfs- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten der großen Zahl von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern und Vertriebenen und Opfern von Naturkatastrophen sowie für die betroffenen Länder bereitzustellen;

24. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

25. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Internationale Organisation für Wanderung sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten und anderen in Frage kommenden Stellen die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe ganz allgemein zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, Hilfsmaßnahmen, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

26. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, ihre allgemeinen Programme in Afrika zu überprüfen, um dem wachsenden Bedarf in dieser Region Rechnung zu tragen, sowie ihre Bemühungen fortzusetzen und ihre Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, den Regionalorganisationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Afrika auszuweiten, um die Hilfe zu konsolidieren und die den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen geleisteten Grunddienste auszubauen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden konsolidierten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 mündlich Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/150. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/172 vom 23. Dezember 1994,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

*eingedenk* dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

*in Anbetracht* dessen, daß die beste Lösung für die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen letztlich die Rückkehr und die Wiedervereinigung mit ihren Familien ist,

*im Hinblick* darauf, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 überarbeitete Richtlinien für Flüchtlingskinder herausgegeben hat,

*sowie im Hinblick* auf die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um den Schutz von Flüchtlingen, namentlich auch von Kindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, und deren Unterstützung zu gewährleisten, sowie darauf, daß weitere Anstrengungen zu diesem Zweck unternommen werden müssen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>97</sup> und des Abkommens von 1951<sup>97</sup> sowie des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>98</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>99</sup>;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht die dringende Notwendigkeit ihrer frühzeitigen Erfassung sowie rechtzeitiger, detaillierter und genauer Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort;

3. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, alle Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und die Wiedervereinigung mit ihren Familien zu beschleunigen;

4. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, alle Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um Mittel zu beschaffen, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

5. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Rekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

6. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, andere Organisationen der Vereinten Nationen und internationale Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf den Gebieten Soforthilfe, Bildung, Gesundheit und psychologische Rehabilitation zu verschaffen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

<sup>97</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>98</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>99</sup> A/50/555.

**50/151. Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie anderen Wanderbewegungen**

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick auf das Abkommen von 1951<sup>97</sup> und das Protokoll von 1967<sup>98</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993 und 49/173 vom 23. Dezember 1994,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>100</sup> und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>95</sup>,*

*erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze zur Koordinierung der Maßnahmen in bezug auf Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie andere Wanderbewegungen erwägen muß,*

*in Anbetracht der Größenordnung, die die Flüchtlingsbewegungen und andere Wanderbewegungen in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betreffenden Nachbarstaaten angenommen haben und annehmen könnten,*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs sowie von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, insbesondere von Ziffer 30 des Addendums zu dem letzteren<sup>101</sup>;

2. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, im Benehmen mit interessierten Staaten und in Absprache mit den zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin umfassende regionale Ansätze zur Bewältigung der Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen zu prüfen und zu erarbeiten;

3. *dankt* der Hohen Kommissarin für ihre Bemühungen um die Förderung und Gestaltung eines transparenten Vorbereitungsprozesses für eine Regionalkonferenz, die sich mit den Problemen der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen Formen der Vertreibung unterworfenen Menschen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betreffenden Nachbarstaaten auseinandersetzen soll;

4. *begrüßt* die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats zur Vorbereitung der Konferenz, dem das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung sowie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und deren Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte angehören;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Konferenz 1996 in enger Zusammenarbeit mit den interessierten Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen einzuberufen;

6. *dankt* den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen und Institutionen für ihren wertvollen Beitrag zu dem Vorbereitungsprozeß für die Konferenz;

7. *fordert* alle interessierten Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, diesen Prozeß zu unterstützen;

8. *appelliert* an alle Staaten sowie an alle regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, dem Sekretariat die erforderliche Unterstützung und die erforderlichen Ressourcen für die Vorbereitung und die Abhaltung der Konferenz zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

**50/152. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit ihres Amtes<sup>95</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars über seine sechsendvierzigste Tagung<sup>101</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/169 vom 23. Dezember 1994,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit des Abkommens von 1951<sup>97</sup> und des Protokolls von 1967<sup>98</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Grundlage des völkerrechtlichen Systems für den Schutz von Flüchtlingen und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen 130 Staaten Vertragsparteien eines oder beider Rechtsakte sind,

*sowie in Bekräftigung* des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes und der entscheidenden Bedeutung der Aufgabe der Hohen Kommissarin, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen,

*mit Lob* für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben oder dabei ums Leben gekommen sind, sowie unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen, die die Sicherheit des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals gewährleisten,

*betrübt* über das anhaltende Leid der Flüchtlinge, für die noch eine Lösung gefunden werden muß, und mit großer Besorgnis feststellend, daß ihr Schutz in vielen Situationen infolge ihrer Nichtaufnahme, widerrechtlichen Ausweisung, Zurückweisung, ungerechtfertigten Inhaftierung sowie infolge

<sup>100</sup> A/50/414.

<sup>101</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/50/12/Add.1).

anderer Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, ihrer Würde und ihres Wohlergehens und der mangelnden Achtung und Gewährleistung ihrer Grundfreiheiten weiterhin in Frage gestellt ist,

*erfreut* darüber, daß die Staaten weiterhin fest entschlossen sind, den Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, sowie über die wertvolle Unterstützung, die die Regierungen der Hohen Kommissarin bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben gewähren, und in Würdigung derjenigen Staaten, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und derjenigen Länder, die Millionen von Flüchtlingen über lange Zeiträume hin aufgenommen haben und die trotz eigener schwerwiegender wirtschaftlicher, Entwicklungsspezifischer und ökologischer Probleme weiterhin zahlreiche Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen,

*in Anerkennung* dessen, daß der in bestimmten Regionen von einzelnen praktizierte Mißbrauch der Asylverfahren das Institut des Asyls gefährdet und sich nachteilig auf den raschen und wirksamen Schutz von Flüchtlingen auswirkt,

*besorgt* darüber, daß die Staatenlosigkeit, insbesondere das Unvermögen, die Staatsangehörigkeit nachzuweisen, die Vertreibung zur Folge haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, daß die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und der Schutz Staatenloser auch für die Verhütung möglicher Flüchtlingssituationen wichtig sind,

1. *bekräftigt nachdrücklich* die fundamentale Bedeutung und den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die darin besteht, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen, sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt, um die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erleichtern;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls den einschlägigen regionalen Rechtsakten zum Schutz der Flüchtlinge beizutreten und diese vollinhaltlich durchzuführen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, am Institut des Asyls als einem unverzichtbaren Instrument zum Schutz der Flüchtlinge festzuhalten und die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, insbesondere des grundlegenden Prinzips der Nichtzurückweisung, sowie die humane Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechts- und humanitären Normen zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, daß jeder Mensch ohne irgendeinen Unterschied das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen;

5. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, allen Personen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, den Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder gegebenenfalls zu anderen Mechanismen zu gewährleisten, um sicherzustellen, daß Personen, die des

völkerrechtlichen Schutzes bedürfen, ermittelt werden und ihnen dieser Schutz zuteil wird, ohne daß der den Flüchtlingen gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 sowie den einschlägigen regionalen Rechtsakten gewährte Schutz geschmälert wird;

6. *erklärt erneut*, daß die Wiederansiedlung nach wie vor ein wichtiges Schutzinstrument darstellt;

7. *bekundet* dem Amt des Hohen Kommissars *erneut* ihre Unterstützung für seine Aufgabe, die darin besteht, weitere Maßnahmen ausfindig zu machen, um allen, die des Schutzes bedürfen, in Übereinstimmung mit den in den völkerrechtlichen Rechtsdokumenten verankerten grundlegenden Schutzprinzipien völkerrechtlichen Schutz zu gewährleisten, und sieht den informellen Konsultationen des Amtes des Hohen Kommissars in dieser Frage mit Interesse entgegen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auf die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen durch besser aufeinander abgestimmte Maßnahmen einzugehen, und bekräftigt im Einklang mit ihrer Resolution 49/169 ihre Unterstützung für die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um auf der Grundlage ausdrücklicher Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betroffenen Staates sowie unter Berücksichtigung der Komplementarität der Mandate und der Sachkenntnis anderer zuständiger Organisationen Binnenvertriebenen humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, und betont dabei, daß die Tätigkeiten zugunsten von Binnenvertriebenen das Institut des Asyls, namentlich auch das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, nicht untergraben dürfen;

9. *verweist erneut* auf den zwischen der Gewährleistung der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingssituationen bestehenden Zusammenhang, erkennt an, daß die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich durch Einrichtungen, die die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit und die Rechenschaftspflicht fördern, für die Staaten unverzichtbar sind, wenn es darum geht, einige der Ursachen von Flüchtlingsbewegungen anzugehen und ihrer humanitären Verantwortung für die Wiedereingliederung von rückkehrenden Flüchtlingen nachzukommen, und fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in diesem Zusammenhang auf, die einzelstaatlichen Anstrengungen zum Aufbau von rechtlichen und gerichtlichen Kapazitäten im Rahmen seines Mandats und auf Ersuchen der betreffenden Regierung, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt zu unterstützen;

10. *weist außerdem erneut darauf hin*, daß die Gewährung von Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe unerlässlich ist, wenn bestimmte Ursachen von Flüchtlingssituationen angegangen und vorbeugende Strategien ausgearbeitet werden sollen;

11. *verurteilt* alle Formen der ethnischen Gewalt und Intoleranz, die eine der Hauptursachen von Vertreibungen sind und außerdem ein Hindernis für die dauerhafte Lösung von

Flüchtlingsproblemen darstellen, und appelliert an die Staaten, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und durch öffentliche Erklärungen, entsprechende Rechtsvorschriften und Sozialpolitiken Einfühlungsvermögen und Verständnis zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die besondere Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden;

12. *begrüßt* die Aktionsplattform, die auf der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde<sup>102</sup>, insbesondere das in der Plattform zum Ausdruck kommende entschiedene Eintreten der Staaten für Flüchtlingsfrauen und andere vertriebene Frauen, die des völkerrechtlichen Schutzes bedürfen, und fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, die von den Staaten unternommenen Anstrengungen zur Erarbeitung und Anwendung von Kriterien und Richtlinien für Maßnahmen zur Bekämpfung von spezifisch gegen Frauen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, indem Informationen über Initiativen der Staaten zur Erarbeitung solcher Kriterien und Richtlinien an andere Staaten weitergegeben werden und deren faire und konsequente Anwendung überwacht wird;

13. *erklärt erneut*, daß, insofern als die Gewährung von Asyl oder Schutz einen friedlichen und humanitären Akt darstellt, der ausschließlich zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern und Flüchtlingssiedlungen gewahrt werden muß und daß alle Parteien verpflichtet sind, alles zu unterlassen, was diesen untergraben könnte, verurteilt alle Handlungen, die eine Gefahr für die persönliche Sicherheit der Flüchtlinge und Asylsuchenden darstellen, sowie diejenigen Handlungen, die die Sicherheit und Stabilität von Staaten gefährden können, fordert die Aufnahmestaaten auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager und Flüchtlingssiedlungen gewahrt bleibt, und fordert die Aufnahmestaaten ferner auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, den Flüchtlingen und Asylsuchenden wirksamen persönlichen Schutz angedeihen zu lassen und dem Amt des Hohen Kommissars und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen sofortigen und ungehinderten Zugang zu ihnen zu gewähren;

14. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabe, die darin besteht, völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und sich um die Ergreifung von Vorbeugungsmaßnahmen zu bemühen, sowie in Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten nach den Resolutionen der Generalversammlung 3274 (XXIV) vom 10. Dezember 1974 und 31/36 vom 30. November 1976 ihre Tätigkeit zugunsten Staatenloser fortzusetzen;

15. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich in Anbetracht der begrenzten Anzahl von Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der

Staatenlosen<sup>103</sup> und des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>104</sup> aktiv für den Beitritt zu diesen Rechtsinstrumenten einzusetzen und interessierten Staaten sachdienliche Fach- und beratende Dienste zur Ausarbeitung und Anwendung von die Staatsangehörigkeit regelnden Rechtsvorschriften zu gewähren;

16. *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die Verminderung der Staatenlosigkeit die Staatsangehörigkeit regelnde und mit den Grundprinzipien des Völkerrechts übereinstimmende Rechtsvorschriften zu erlassen, indem sie insbesondere die willkürliche Aberkennung der Staatsangehörigkeit verbieten und Bestimmungen eliminieren, die den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit ohne vorherigen Bestand oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit zulassen, wobei gleichzeitig das Recht der Staaten anerkannt wird, Gesetze zu erlassen, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit, den Verzicht darauf beziehungsweise deren Verlust regeln;

17. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Rückführung, soweit durchführbar, die ideale Lösung für die Flüchtlingsprobleme ist, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft insgesamt *auf*, alles zu tun, damit Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde ausüben können;

18. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Land zurückzukehren, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß in erster Linie die Herkunftsländer dafür verantwortlich sind, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde ermöglichen, und fordert in Anbetracht dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, alle Staaten *auf*, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, zu erleichtern;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die die Rückkehr von Flüchtlingen begünstigen, und ihre dauerhafte Wiedereingliederung zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren;

20. *erinnert* an die Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1995 über die verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und begrüßt den Beschluß des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, im Laufe des Jahres 1996 die für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars relevanten Aspekte dieser Resolution zu prüfen;

21. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars beschlossenen Programmleitsätzen und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß diese vom Amt des Hohen Kommissars,

<sup>102</sup> A/CONF.177/20 und Add.1, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>103</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

<sup>104</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

seinen Durchführungspartnern und anderen zuständigen Organisationen angewandt werden, um sicherzustellen, daß den Flüchtlingen wirksamer Schutz und wirksame humanitäre Hilfe gewährt wird;

22. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß in die Programme des Amtes des Hohen Kommissars auch Umweltgesichtspunkte aufgenommen werden, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, die über eine lange Zeit hinweg Flüchtlinge aufgenommen haben, vermerkt mit Genugtuung, daß sich das Amt des Hohen Kommissars bemüht, gezielter zur Lösung von Umweltproblemen beizutragen, die mit der Anwesenheit von Flüchtlingen zusammenhängen, und fordert die Hohe Kommissarin auf, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Gastregierungen, den Gebern, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Frage kommenden Akteuren zu fördern und zu verstärken, damit die mit der Anwesenheit von Flüchtlingen zusammenhängenden Umweltprobleme auf integriertere und wirksamere Weise angegangen werden;

23. *erkennt an*, wie wichtig die Einführung von Russisch als eine Amtssprache des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars ist, da dadurch die Tätigkeit der Hohen Kommissarin und die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, erleichtert wird;

24. *fordert alle Regierungen und sonstigen Geber auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die Flüchtlinge in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere denjenigen, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zunehmenden Bedürfnisse der zahlreichen Flüchtlingen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und die Lasten besser unter den Gebern aufzuteilen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen entsprochen werden kann.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/153. Die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/209, 49/210, 49/211 und 49/212 vom 23. Dezember 1994,*

*sowie unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschie-*

*det wurden<sup>3</sup>, wonach Maßnahmen ergriffen werden sollen, um bis 1995 die weltweite Ratifikation der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedeten Konvention über die Rechte des Kindes und die weltweite Unterzeichnung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern und des Aktionsplans für die Umsetzung der vom Weltkindergipfel verabschiedeten Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern in den neunziger Jahren<sup>105</sup> sowie deren wirksame Umsetzung zu erreichen,*

*ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 1995/78 und 1995/79 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>106</sup>,*

*überzeugt, daß die Konvention über die Rechte des Kindes als normsetzende Errungenschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls leistet,*

*ernsthaft besorgt über diejenigen Vorbehalte zu der Konvention, die ihrem Ziel und Zweck widersprechen oder aus anderen Gründen mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind, und daran erinnernd, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien nachdrücklich aufgefordert werden, solche Vorbehalte zurückzunehmen,*

*in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, in dem es heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern verstärkt werden sollen, insbesondere Mädchen, verlassenen Kindern, Straßenkindern, wirtschaftlich und sexuell – unter anderem durch Kinderpornographie, Kinderprostitution oder Organhandel – ausgebeuteten Kindern, Kindern, die Opfer von Krankheiten wie dem erworbenen Immundefektsyndrom sind, Flüchtlingskindern und vertriebenen Kindern, inhaftierten Kindern, Kindern in bewaffneten Konflikten sowie Kindern, die Opfer von Hungersnöten, Dürre und anderen Notlagen sind, und in dem auch zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener und schädliche Kinderarbeit aufgerufen wird,*

*sowie erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist,*

*ingedenk der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,*

*mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die von den Vereinten Nationen, insbesondere von dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und dem vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen geleistet wurde,*

<sup>105</sup> Siehe A/45/625, Anhang.

<sup>106</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2).

sowie in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes geleistet haben,

erneut erklärend, daß die Rechte der Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Situation der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfindet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten weiter verschlechtert, und überzeugt, daß sofortige Maßnahmen geboten sind,

in der Überzeugung, daß die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder des besonderen Schutzes der internationalen Gemeinschaft bedürfen und daß alle Staaten auf die Milderung ihrer Not hinwirken müssen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Ausbeutung, Intoleranz, Arbeitslosigkeit, Land-Stadt-Wanderung, Analphabetentum, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

sowie tief besorgt darüber, daß Kinder nach wie vor für Prostitution, sexuellen Mißbrauch und andere Tätigkeiten ausgenutzt werden, die häufig auch eine Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern darstellen,

in der Erkenntnis, daß es einen Markt gibt, der die Zunahme dieser gegen Kinder gerichteten kriminellen Praktiken begünstigt,

besorgt über die Ausbeutung der Kinderarbeit sowie darüber, daß dadurch einer großen Anzahl von Kindern, insbesondere in Armutsgemeinden, von früher Kindheit an die Vorteile einer Grundbildung vorenthalten und ihre Gesundheit und sogar ihr Leben übermäßig gefährdet werden,

insbesondere bestürzt über die Ausbeutung der Kinderarbeit in ihren extremsten Formen, namentlich Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und andere Formen der Sklaverei,

ermutigt durch die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit auszumerzen,

entschlossen, das Recht der Kinder auf Leben zu gewährleisten, sowie in der Erwägung, daß die Regierungen die Pflicht und die Aufgabe haben, alle an Kindern begangenen strafbaren Handlungen, insbesondere Fälle von Tötungen und Gewalthandlungen, zu untersuchen und die Täter zu bestrafen,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Straßenkindern weltweit und das Elend, in dem diese Kinder häufig zu leben gezwungen sind,

mit Genugtuung über die von einigen Regierungen unternommenen Anstrengungen, wirksame Maßnahmen zur Lösung der Frage der Straßenkinder zu ergreifen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verstöße gegen die Menschenrechte zu verhüten, und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen, unter anderem auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung und der Rechtspflege sowie im Rahmen von sozialen Programmen und Programmen auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, ergänzen sollten,

## I

DURCHFÜHRUNG DER KONVENTION ÜBER  
DIE RECHTE DES KINDES

1. begrüßt es, daß einhundertdreiundachtzig Staaten – eine beispiellose Zahl – die Konvention über die Rechte des Kindes als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

2. legt allen Staaten eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Konvention vorrangig zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, damit bis Ende 1995 schließlich alle Staaten Vertragsparteien werden;

3. hebt hervor, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten die Bestimmungen der Konvention vollinhaltlich umsetzen;

4. legt denjenigen Vertragsstaaten der Konvention, die Vorbehalte angebracht haben, eindringlich nahe, zu prüfen, ob ihre Vorbehalte mit Artikel 51 der Konvention und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind, mit dem Ziel, die Vorbehalte zurückzunehmen;

5. fordert die Vertragsstaaten der Konvention auf, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 der Konvention vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

6. fordert die Vertragsstaaten der Konvention außerdem auf, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention bei Erwachsenen wie auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

## II

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN  
KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

7. fordert die Staaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>108</sup> sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, die von bewaffneten Konflikten betroffe-

<sup>107</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>108</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

nen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll zu achten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die konkreten Maßnahmen, die zur Milderung der Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder ergriffen wurden<sup>109</sup>;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine achte Tagung<sup>110</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder;

10. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sachverständigen, die vom Generalsekretär beauftragt wurde, eine umfassende Untersuchung der Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder durchzuführen, und deren Mandat von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/157 vom 20. Dezember 1993 festgelegt wurde;

11. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die Organisationen der Vereinten Nationen *eindringlich*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewährung von humanitärer Hilfe und Soforthilfe sowie den humanitären Zugang zu Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts und in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit zu erleichtern;

12. *bittet* die allen Mitgliedern offenstehende, zwischen den Tagungen zusammentretende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, ihre Tätigkeit fortzusetzen;

### III

#### INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG UND ABSCHAFFUNG DES KINDERHANDELS, DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

13. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie<sup>111</sup>;

14. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin, die von der Menschenrechtskommission mit dem Auftrag ernannt wurde, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 1994/9 vom 22. Juli 1994 eine allen Mitgliedern offenstehende, zwischen den Tagungen zusammentretende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission eingesetzt hat, deren Aufgabe es ist, vorrangig und in enger Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin und dem Ausschuss für die Rechte des Kindes Richtlinien für den möglichen Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konven-

tion über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie auszuarbeiten und die grundlegenden Maßnahmen festzulegen, die zur Verhütung und Ausmerzungen dieser anomalen Praktiken ergriffen werden müssen;

16. *ersucht* alle Staaten, Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung effizienter internationaler Maßnahmen zur Verhütung und Ausmerzungen aller dieser Praktiken unternommen werden, und die Mitwirkung an der Erarbeitung eines Fakultativprotokolls zu der Konvention über die Rechte des Kindes in Erwägung zu ziehen;

17. *begrüßt* die Einberufung des ersten Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, der vom 26. bis 31. August 1996 in Stockholm stattfinden soll;

### IV

#### ABSCHAFFUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Kinderarbeit, insbesondere soweit sie das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung, die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Verbot besonders gefährlicher Tätigkeiten für Kinder betreffen, zu ratifizieren und umzusetzen;

19. *fordert* die Regierungen *auf*, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt sind, insbesondere vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

20. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zur Abschaffung aller extremen Formen der Kinderarbeit wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und andere Formen der Sklaverei zu ergreifen;

21. *ersucht* die Regierungen, auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen multisektoraler Ansätze Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbeutung der Kinderarbeit im Einklang mit den auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>47</sup> im März 1995 in Kopenhagen und den auf der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>48</sup> im September 1995 in Beijing eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderer einschlägiger Konferenzen der Vereinten Nationen ein Ende zu setzen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Akteuren über die laufenden Initiativen und Programme der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen, die sich mit der Ausbeutung der Kinderarbeit befassen, sowie darüber Bericht zu erstatten, wie die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene auf diesem Gebiet verbessert werden könnte;

<sup>109</sup> A/50/672.

<sup>110</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/50/41).

<sup>111</sup> A/50/456.



## V

## DIE NOT DER STRASSENKINDER

23. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Fälle, in denen Straßenkinder als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

24. *legt den Regierungen eindringlich nahe*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Straßenkinder zu bemühen, Maßnahmen zu ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und unter anderem dafür zu sorgen, daß sie eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung erhalten;

25. *fordert alle Regierungen mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Folter und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen;

26. *betont*, daß die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung des Problems der Straßenkinder darstellt, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organen, diesem immer gravierenderen Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten Aufmerksamkeit zu widmen;

27. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, dieses Problem bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu beantragen;

## VI

28. *bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die zuständigen Mechanismen der Menschenrechtskommission, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten*, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der in außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen lebenden Kinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage der Straßenkinder positiv auswirken können;

29. *ersucht die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und*

*Kinderpornographie, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;*

30. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der im Einklang mit Ziffer 22 Angaben über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes, die Feststellungen der vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen und die Probleme der Ausbeutung der Kinderarbeit sowie deren Ursachen und Folgen enthält;*

31. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Rechte des Kindes" fortzusetzen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

## 50/154. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>61</sup>, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>60</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>3</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21<sup>112</sup>, den Aktionsplan des Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>105</sup>, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs<sup>56</sup>, der von der Weltkonferenz über Bildung für alle: Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs verabschiedet wurde,*

*sowie unter Hinweis darauf, daß die Diskriminierung und die Verletzung der Rechte von Mädchen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz als ein Hauptproblem-bereich bei den Bemühungen um die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für die Frauen bezeichnet wird und daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits in der Kindheit einsetzen muß,*

*mit Genugtuung darüber, daß der Weltkindergipfel die ganze Welt für die Not der Kinder sensibilisiert hat,*

*in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, wie sie in der Präambel zur Charta der Vereinten*

<sup>112</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.1.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

Nationen verankert ist, sowie unter Hinweis auf die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> und die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Menschenrechte aller Kinder zu beseitigen und dabei denjenigen Hindernissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die sich den Mädchen entgegenstellen;

2. *fordert* alle Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *außerdem nachdrücklich auf*, sich einzeln und gemeinsam Ziele zu setzen und geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes und den Gesamtzielen, den strategischen Einzelzielen und den Maßnahmen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz den Bedürfnissen von Kindern, insbesondere Mädchen, gerecht zu werden;

3. *ersucht* alle Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, der Öffentlichkeit in stärkerem Maße bewußt zu machen, über welche Möglichkeiten Mädchen verfügen, und die Mitwirkung von Jungen und jungen Männern am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben und an der Ausarbeitung von Strategien und der Umsetzung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter, der Entwicklung und des Friedens zu fördern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, *auf*, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und gegen Mädchen gerichtete negative kulturelle Einstellungen und Praktiken zu beseitigen;

5. *fordert* alle Staaten *ferner nachdrücklich auf*, jede Form von Gewalt gegen Kinder und insbesondere Mädchen zu beseitigen;

6. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, bei der Mobilisierung der finanziellen Mittel und der politischen Unterstützung behilflich zu sein, die erforderlich sind, damit die Ziele, Strategien und Maßnahmen für das Überleben, die Entwicklung und den Schutz von Mädchen in allen zugunsten von Kindern durchgeführten Programmen verwirklicht werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß den die Mädchen betreffenden Zielen und Maßnahmen bei der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz im Rahmen der Tätigkeit aller Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen volle Aufmerksamkeit gewidmet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, alle mit der Förderung der Frau befaßten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, bei der Überarbeitung und Umsetzung des systemumfassenden mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001<sup>113</sup> sowie im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2002 Verpflichtungen in bezug auf Ziele und Maßnahmen einzugehen, die die Mädchen betreffen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/156. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen eingerichtet hat,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>, die sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1995/32 vom 25. Juli 1995 zu eigen gemacht hat und mit der er die Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission genehmigt hat, die einzig und allein die Aufgabe hat, einen Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten, der von der Generalversammlung im Laufe der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt behandelt und verabschiedet werden soll, und dabei den in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltenen Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen<sup>114</sup> zu berücksichtigen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen in der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission über die Beteiligung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen an der Arbeitsgruppe,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Bedeutung und die besonderen Merkmale des Entwurfs der Erklärung als ein ausdrücklich für autochthone Bevölkerungsgruppen konzipiertes normensetzendes Dokument,

*in der Erwägung*, daß den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen Hilfe gewährt werden sollte, damit sie sich an der Arbeitsgruppe beteiligen können,

1. *beschließt*, daß der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen auch dazu verwendet werden soll, um Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen

<sup>113</sup> E/1993/43, Anhang.

<sup>114</sup> E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, welche die Kommission in ihrer vom Wirtschafts- und Sozialrat am 25. Juli 1995 gebilligten Resolution 1995/32 eingesetzt hat, sowie an den Beratungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zu ermöglichen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Resolution zur Kenntnis zu bringen und sie zu bitten, die Entrichtung von Beiträgen zu diesem Fonds zu erwägen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

### 50/157. Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/163 vom 21. Dezember 1993 und 49/214 vom 23. Dezember 1994 über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt sowie auf die Resolution 1995/28 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>2</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

*in der Erwägung*, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß angemessene Finanzhilfen seitens der internationalen Gemeinschaft, einschließlich Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Bitte an die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und andere betroffene nichtstaatliche Organisationen, zu erwägen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, mit dem Ziel, ihre Vorstellungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten mitzuteilen,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß 1992/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat die Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ersucht hat, sicherzustellen, daß die gesamte von ihnen finanzierte oder gewährte technische Hilfe mit den auf autochthone Bevölkerungsgruppen anwendbaren internationalen Übereinkünften und Normen vereinbar ist, und worin er Maßnahmen zur Förderung der Koordinierung auf diesem Gebiet sowie der stärkeren Einbeziehung autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte angeregt hat,

*eingedenk* der diesbezüglichen Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie der Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>115</sup>,

*in Anerkennung* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und in der Überzeugung, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und umweltbezogenen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlußbericht des Generalsekretärs über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt und den Anhängen zu diesem Bericht<sup>116</sup>;

2. *beschließt*, das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Aktivitätenprogramm für die Dekade zu verabschieden;

3. *beschließt außerdem*, daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten in der Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

4. *stellt fest*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen durch die Generalversammlung eines der Hauptziele der Dekade ist;

5. *begrüßt* die Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, deren einziger Zweck darin besteht, unter Berücksichtigung des in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltenen Entwurfs mit dem Titel "Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen"<sup>114</sup> einen Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten, der von der Generalversammlung im Laufe der Dekade geprüft und verabschiedet werden soll;

<sup>115</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>116</sup> A/50/511.

6. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, die Mitwirkung einiger Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen in der Arbeitsgruppe zu billigen, und ermutigt den Rat, den Ausschuß für nichtstaatliche Organisationen und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, auch in Zukunft bei der vorrangigen Bearbeitung weiterer Anträge im Einklang mit den maßgeblichen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Rates zusammenzuarbeiten;

7. *erkennt an*, daß eines der wichtigsten Ziele der Dekade darin besteht, die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Vereinten Nationen zu prüfen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> empfohlen, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, und begrüßt den Bericht des vom 26. bis 28. Juni 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Workshops über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen<sup>117</sup> sowie den laufenden Dialog über diese Frage;

8. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge unter Inanspruchnahme der Fachkompetenz der Menschenrechtskommission, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und anderer in Betracht kommender Organe in enger Abstimmung mit den Regierungen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen die im Rahmen der Vereinten Nationen bestehenden Mechanismen, Verfahren und Programme für autochthone Bevölkerungsgruppen prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber berichten;

9. *empfiehlt außerdem*, daß die Menschenrechtskommission unter Heranziehung der Ergebnisse dieser Prüfung und des Workshops von Kopenhagen erwägen soll, einen zweiten Workshop über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen abzuhalten, an dem unabhängige Sachverständige, Regierungsvertreter, Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und andere in Betracht kommende nichtstaatliche Organisationen sowie Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen teilnehmen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, und empfiehlt zu diesem Zweck der Universität der Vereinten Nationen, zu erwägen, in jeder Region eine oder mehrere Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Zentren für wissenschaftliche Spitzenleistungen und für die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Mittel zur Umsetzung dieser Empfehlung zu benennen;

11. *empfiehlt ferner*, der vermehrten und effektiveren Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen an der Planung und Durchführung der Aktivitäten für die Dekade besondere Aufmerksamkeit zu schenken, so auch dadurch, daß

die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des gebilligten Stellenplans gegebenenfalls autochthone Staatsangehörige der Mitgliedstaaten als Bedienstete einstellen;

12. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge

a) die Vertreter der Vereinten Nationen in Ländern mit autochthonen Bevölkerungsgruppen ersuchen, sich auf geeignetem Weg für eine verstärkte Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen an der Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte einzusetzen;

b) für koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen sorgen, die einschlägige Weltkonferenzen in bezug auf autochthone Bevölkerungsgruppen abgegeben haben, namentlich die Weltkonferenz über Menschenrechte, die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz und der Weltgipfel für soziale Entwicklung;

c) den in Betracht kommenden Konferenzen der Vereinten Nationen eindringlich nahelegen, soweit wie möglich und nach Bedarf den wirksamen Beitrag der Auffassungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu fördern und zu erleichtern;

d) sicherstellen, daß Informationen über das Aktivitätenprogramm für die Dekade und über die Möglichkeiten der autochthonen Bevölkerungsgruppen zur Mitwirkung an diesen Aktivitäten in allen Ländern und nach Möglichkeit in den autochthonen Sprachen verbreitet werden, wobei dies aus den vorhandenen Haushaltsmitteln zu finanzieren ist;

e) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte berichten, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Verwirklichung dieser Ziele gemacht wurden;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Ziele der Dekade zu fördern und dabei den besonderen Anliegen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

14. *ersucht* den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte in seiner Eigenschaft als Koordinator für die Dekade, eingedenk des Beitrags, den die autochthonen Bevölkerungsgruppen leisten können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte eine Gruppe einzurichten, der auch Vertreter autochthoner Bevölkerungsgruppen angehören und deren Aufgabe darin besteht, seine Tätigkeiten in bezug auf autochthone Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und insbesondere Aktivitäten für die Dekade zu planen, zu koordinieren und durchzuführen;

15. *bittet* den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, die Ernennung eines Beauftragten für Spenden-

<sup>117</sup> E/CN.4/Sub.2/AC.4/1995/7 und Add.1-3.

aktionen in Erwägung zu ziehen, der neue Finanzierungsquellen für die Dekade erschließen könnte;

16. *ersucht* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, im Rahmen seines interinstitutionellen Prozesses Konsultationen über die Dekade zu führen und für eine entsprechende Koordinierung zu sorgen, mit dem Ziel, dem Koordinator für die Dekade bei der Erfüllung seiner Aufgabe behilflich zu sein, und der Generalversammlung in jedem Jahr der Dekade über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Dekade Bericht zu erstatten;

17. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Zentrum für Menschenrechte zu bestimmen;

18. *betont*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für die Förderung der Ziele und Aktivitäten der Dekade sowie der Rechte, des Wohlergehens und einer bestandfähigen Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen ist;

19. *betont außerdem*, wie wichtig Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene für die Verwirklichung der Ziele der Dekade und die Durchführung ihrer Aktivitäten sind;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Dekade entrichten;

b) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

c) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungsgruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

d) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

21. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade die Möglichkeit zu erwägen, nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

22. *appelliert* an die Regierungen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Dekade zu unterstützen, indem sie in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

23. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

## ANLAGE

### Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

#### A. ZIELE

1. Unter Berücksichtigung der Resolution 48/163 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993 besteht das Hauptziel der Dekade darin, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Gesundheit, der Kultur und der Bildung gegenübersehen.

2. Die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen internationalen und nationalen Organisationen sowie die Gemeinwesen und die Privatwirtschaft sollen Entwicklungsaktivitäten besondere Aufmerksamkeit widmen, die den autochthonen Gemeinwesen zugute kommen.

3. Eines der Hauptziele der Dekade besteht darin, autochthone und andere Gesellschaftsgruppen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen aufzuklären. Insbesondere ist die Zusammenarbeit mit der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung anzustreben.

4. Eines der Ziele der Dekade besteht darin, die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu fördern und zu schützen und sie in die Lage zu versetzen, Entscheidungen zu treffen, die es ihnen gestatten, ihre kulturelle Identität beizubehalten und gleichzeitig unter voller Achtung ihrer kulturellen Wertvorstellungen, Sprachen, Traditionen und Formen der sozialen Organisation am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzuhaben.

5. Eines der Ziele der Dekade besteht darin, die Umsetzung der Empfehlungen voranzutreiben, die auf allen internationalen Konferenzen auf hoher Ebene in bezug auf autochthone Bevölkerungsgruppen abgegeben wurden, namentlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte – insbesondere deren Empfehlung, wonach die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen in Erwägung gezogen werden soll –, der Konferenz der Vereinten Nationen über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung sowie allen künftigen Tagungen auf hoher Ebene.

6. Eines der Ziele der Dekade ist die Verabschiedung des Entwurfs der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen<sup>114</sup> und die weitere Ausarbeitung internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte autochthoner Bevölkerungsgruppen, einschließlich wirksamer Maßnahmen zur Überwachung und Garantie dieser Rechte.

7. Die Erreichung der Ziele der Dekade soll anhand quantifizierbarer Ergebnisse bewertet werden, welche die Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen verbessern und zur Halbzeit und am Ende der Dekade evaluiert werden können.

#### B. VON DEN HAUPTAKTEUREN DURCHZUFÜHRENDE AKTIVITÄTEN

##### 1. Offizielle Akte der Vereinten Nationen

8. Jährliche offizielle Begehung des Internationalen Tages der autochthonen Bevölkerungsgruppen in New York, Genf und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen.

9. Offizielle Begehung der Dekade als Teil der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und anderer internationaler Konferenzen im Zusammenhang mit den Zielen und Themen der Dekade.

10. Herausgabe einer Sondermarkenserie der Postverwaltung der Vereinten Nationen, welche die Ziele und Themen der Dekade hervorhebt.

##### 2. Aktivitäten des Koordinators und des Zentrums für Menschenrechte

11. Dringende Einrichtung einer ausreichend mit Personal und Mitteln ausgestatteten Gruppe für Fragen der autochthonen Bevölkerungsgruppen.

12. Ersuchen an die Regierungen um die Abstellung qualifizierter Angehöriger autochthoner Bevölkerungsgruppen im Benehmen mit interessierten einzelstaatlichen Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die bei der Verwaltung der Dekade behilflich sein sollen.

13. Schaffung eines Stipendienprogramms in Zusammenarbeit mit den Beratenden Diensten des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und den Regierungen für Angehörige auto-

chthoner Bevölkerungsgruppen, die in den verschiedenen Unterabteilungen des Zentrums und in anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen Erfahrungen sammeln wollen. Solche Stipendien könnten für Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit autochthonen Bevölkerungsgruppen oder ähnliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

14. Erstellung einer Liste autochthoner Sachverständiger auf verschiedenen Gebieten, die den Organisationen der Vereinten Nationen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Regierungen, als Partner oder Berater, behilflich sein könnten.

15. Einsetzung einer Beratungsgruppe, die sich aus in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen für Fragen der autochthonen Bevölkerungsgruppen zusammensetzt und den Koordinator für die Dekade und die Organisationen der Vereinten Nationen auf Ersuchen beraten soll. Dieser Beratungsgruppe könnten herausragende autochthone Persönlichkeiten, Regierungsvertreter, unabhängige Sachverständige und Bedienstete der Sonderorganisationen angehören.

16. Prüfung der Notwendigkeit der Abhaltung von Koordinierungstreffen mit den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen beziehungsweise den nichtstaatlichen Organisationen, um Aktivitäten für die Dekade zu erwägen, zu prüfen und zu evaluieren und eine integrierte, maßnahmenorientierte Strategie zur Förderung der Interessen autochthoner Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll im Einklang mit seiner Resolution 1988/63 vom 27. Juli 1988 die Halbzeit- und die Schlußüberprüfung der Dekade vornehmen. Die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten soll die im Verlauf der Dekade durchgeführten internationalen Aktivitäten prüfen und von den Regierungen Informationen über die Verwirklichung der Ziele der Dekade ihrem jeweiligen Land einholen.

17. Zusammenstellung, anhand der von den Koordinierungsstellen im System der Vereinten Nationen eingehenden Informationen, eines regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblatts über relevante Tagungen, große oder innovative Projekte, neue Finanzierungsquellen, politische Entwicklungen und andere Neuigkeiten, das weit verbreitet werden soll.

18. Anregung der Ausarbeitung partnerschaftlicher Projekte zur Behandlung bestimmter regionaler Probleme und Themen in Zusammenarbeit mit den Regierungen, an denen sich Regierungen, autochthone Bevölkerungsgruppen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen beteiligen.

19. Aufstellung eines Informationsprogramms, das den Koordinator der Dekade mit den Koordinierungsstellen des Systems der Vereinten Nationen, den nationalen Komitees für die Dekade und über geeignete Wege mit den Netzwerken autochthoner Bevölkerungsgruppen verbindet; sowie Einrichtung einer Datenbank über Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und andere sachdienliche Informationen in Zusammenarbeit mit autochthonen Bevölkerungsgruppen, Regierungen, akademischen Institutionen und anderen in Betracht kommenden Organen.

20. Veranstaltung von Tagungen über Themen, die für die autochthonen Bevölkerungsgruppen von Belang sind und an denen diese mitwirken.

21. Einleitung einer Reihe von Veröffentlichungen zu Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen, mit dem Ziel, politische Entscheidungsträger, Meinungsbildner, Studenten und andere interessierte Personen zu informieren.

22. Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen über Menschenrechte für autochthone Bevölkerungsgruppen in Zusammenarbeit mit den Regierungen, einschließlich der Erstellung des entsprechenden Lehrmaterials, nach Möglichkeit in den autochthonen Sprachen.

23. Einsetzung eines Treuhänderausschusses oder einer Beratungsgruppe unter Einbeziehung von Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die den Koordinator des Freiwilligen Fonds für die Internationale Dekade unterstützen soll.

24. Anregung der Ausarbeitung von Projekten und Programmen in Zusammenarbeit mit den Regierungen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die aus dem Freiwilligen Fonds für die Dekade finanziert werden sollen.

25. Ergreifung derjenigen Maßnahmen in Abstimmung mit den Regierungen und den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die notwendig sind, um die Finanzierung der Ziele der Dekade zu gewährleisten.

### 3. Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit

26. Herstellung und Verbreitung einer Posterserie unter Heranziehung von Entwürfen autochthoner Künstler.

27. Veranstaltung von Vortragsreihen in den Informationszentren der Vereinten Nationen und den der Universität der Vereinten Nationen angeschlossenen Hochschulen, unter Heranziehung autochthoner Vortragender.

28. Veröffentlichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und, nach ihrer Verabschiedung, der Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen in autochthonen Sprachen, wobei der Einsatz von audiovisuellem Material zu erwägen ist. Außerdem Erwägung der Einbeziehung autochthoner Sachverständiger und ihrer eigenen Informationsnetze bei der Verbreitung von Informationen über die Dekade.

29. Zusammenstellung von Informationen über autochthone Bevölkerungsgruppen in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte zur Verteilung an die breite Öffentlichkeit.

### 4. Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

30. Einrichtung von Koordinierungsstellen für Fragen der autochthonen Bevölkerungsgruppen in allen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen.

31. Ermutigung der Leitungsorgane der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verabschiedung von Aktionsprogrammen für die Dekade in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich und in enger Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen.

32. Nachdrückliche Aufforderung der Regierungen, sicherzustellen, daß der Förderung der Ziele der Dekade in den Programmen und Haushalten der maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen Vorrang eingeräumt wird und dafür ausreichende Mittel bereitstehen, und Ersuchen um die Vorlage regelmäßiger Berichte über die ergriffenen Maßnahmen an das Aufsichtsorgan einer jeden Organisation.

33. Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung eines Handbuchs mit praktischen Informationen für autochthone Bevölkerungsgruppen über die Tätigkeit und die Verfahren der Organisationen der Vereinten Nationen.

34. Unter Berücksichtigung von Ziffer 6.26 des Aktionsprogramms der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>118</sup>, Durchführung von Forschungsarbeiten über die sozioökonomischen Verhältnisse autochthoner Bevölkerungsgruppen in Zusammenarbeit mit Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und anderen geeigneten Partnern im Hinblick auf die Veröffentlichung regelmäßiger Berichte als Beitrag zur Lösung der Probleme, denen sich autochthone Bevölkerungsgruppen gegenübersehen.

35. Ermutigung der Regierungen zur Schaffung geeigneter Mechanismen und Praktiken, die sicherstellen sollen, daß autochthone Bevölkerungsgruppen an der Konzipierung und Durchführung der sie betreffenden nationalen und regionalen Programme mitwirken.

36. Abhaltung regelmäßiger interinstitutioneller Konsultationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den autochthonen Bevölkerungsgruppen, um Meinungen auszutauschen und Strategien in bezug auf das Aktionsprogramm für die Dekade auszuarbeiten.

37. Abhaltung von Konsultationen mit den Regierungen, um gemeinsam mit den nationalen Komitees und Entwicklungsorganisationen die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit bei den Aktivitäten der Dekade zu prüfen.

38. Ausarbeitung und weite Verbreitung von Lehrmaterial über die Menschenrechte für autochthone Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Übersetzung der wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente in verschiedene autochthone Sprachen. Erwägung der Möglichkeit des Einsatzes von Radioprogrammen, um schriftlose autochthone Gemeinschaften anzusprechen.

<sup>118</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

39. Anlage einer Datenbank über innerstaatliche Rechtsvorschriften zu Fragen, die für autochthone Bevölkerungsgruppen von besonderer Bedeutung sind.

40. Abhaltung von Konsultationen mit allen Beteiligten über Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Gesundheit, der Kultur und der Bildung, mit dem Ziel, in diesen Bereichen Programme auszuarbeiten.

#### 5. Aktivitäten der Regionalorganisationen

41. Durchführung bestehender regionaler Aktionsprogramme zur Förderung und Unterstützung der Ziele der Dekade und Erarbeitung neuer Programme.

42. Abhaltung regionaler Tagungen über autochthone Bevölkerungsgruppen betreffende Fragen mit den bestehenden Regionalorganisationen, mit dem Ziel, unter Ausnutzung der Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Förderung der direkten und aktiven Mitwirkung autochthoner Bevölkerungsgruppen der verschiedenen Regionen in Zusammenarbeit mit den Regierungen die Koordinierung zu stärken. Die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen könnte die Möglichkeit erwägen, ihre Tagungen parallel zu diesen Tagungen abzuhalten.

43. Ausarbeitung von Ausbildungslehrgängen und Programmen der technischen Hilfe für autochthone Bevölkerungsgruppen in Bereichen wie Projektgestaltung und Projektmanagement, Umwelt, Gesundheit und Bildung und Förderung des Austauschs von Fachwissen und Erfahrungen autochthoner Bevölkerungsgruppen verschiedener Regionen.

44. Bereitstellung von Finanzmitteln auf regionaler Ebene für Aktivitäten, die autochthonen Bevölkerungsgruppen zugute kommen.

45. Ermutigung der Regionalorganisationen zur Erarbeitung regionaler Rechtsinstrumente zur Förderung und zum Schutz autochthoner Bevölkerungsgruppen im Rahmen ihrer eigenen Strukturen und zur Förderung der bestehenden regionalen Rechtsinstrumente.

#### 6. Aktivitäten der Mitgliedstaaten

46. Einrichtung von nationalen Komitees für die Dekade oder ähnlichen Mechanismen, in denen Angehörige der autochthonen Bevölkerungsgruppen, alle zuständigen Behörden und andere von den Regierungen zur Teilnahme eingeladenen interessierte Gruppen mitwirken und die die Unterstützung der Öffentlichkeit für die verschiedenen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade mobilisieren sollen.

47. Verstärkung der Koordinierung und der Kommunikation zwischen den zuständigen Ministerien, Organisationen sowie regionalen und örtlichen Behörden auf einzelstaatlicher Ebene durch die Einrichtung von Koordinierungsstellen oder anderen der Koordinierung und Informationsverbreitung dienenden Mechanismen.

48. Verwendung eines Teils der Mittel im Rahmen bestehender Programme und der internationalen Hilfe für Aktivitäten,

die den autochthonen Bevölkerungsgruppen unmittelbar zugute kommen, und nach Möglichkeit Bereitstellung zusätzlicher Mittel für spezifische Aktivitäten.

49. Ausarbeitung einzelstaatlicher Pläne für die Dekade in Zusammenarbeit mit den autochthonen Gemeinschaften, wobei auch die Hauptziele und Zielwerte anzugeben, quantitative Ergebnisse festzulegen und der Bedarf an Ressourcen und mögliche Finanzierungsquellen zu berücksichtigen sind.

50. Bereitstellung angemessener Mittel an Institutionen, Organisationen und Gemeinwesen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die es ihnen gestatten sollen, gemäß ihren eigenen Prioritäten eigene Pläne und Aktivitäten auszuarbeiten.

51. Ergreifung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen, die darauf ausgerichtet sind, ab der Grundschulebene und entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schulkinder bessere Kenntnisse der Geschichte, der Traditionen, der Kultur und der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu vermitteln, unter besonderer Berücksichtigung der Lehrerfortbildung auf allen Ebenen, und Ergreifung von Maßnahmen zur Wiedereinführung autochthoner Ortsnamen.

52. Erwägung der Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens (Nr. 169) der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker sowie anderer internationaler und regionaler Rechtsinstrumente in enger Abstimmung mit den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen eines jeden Landes.

53. Anerkennung der Existenz, der Identität und der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen im Wege von Verfassungsreformen oder gegebenenfalls durch die Verabschiedung neuer Gesetze, um ihren Rechtsstatus zu verbessern und ihnen ihre wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Rechte zu garantieren.

54. Umsetzung des Kapitels 26 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21<sup>112</sup> und der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>119</sup>, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>3</sup>, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>118</sup>, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>67</sup> sowie der einschlägigen Bestimmungen künftiger Konferenzen auf hoher Ebene.

#### 7. Aktivitäten der Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen

55. Einrichtung eines Informationsnetzes, das mit dem Koordinator der Dekade vernetzt sein kann, und Erleichterung der Kommunikation zwischen dem System der Vereinten

<sup>119</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.



Nationen, den zuständigen Regierungsbehörden und den autochthonen Gemeinwesen.

56. Ausarbeitung von Informationen über die Ziele der Dekade und die Aktivitäten der Vereinten Nationen für örtliche Gemeinwesen durch die Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und die internationalen Netzwerke autochthoner Bevölkerungsgruppen.

57. Errichtung und Unterstützung von Schulen und Hochschulen für autochthone Bevölkerungsgruppen und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen; Mitwirkung an der Überprüfung von Schulbüchern und Unterrichtsplänen, um diskriminierende Inhalte zu beseitigen und die Entwicklung autochthoner Kulturen zu fördern – wo dies angezeigt erscheint, in der jeweiligen Sprache und Schrift der autochthonen Bevölkerungsgruppe –; Ausarbeitung von Lehrplänen mit Bezug zu den autochthonen Bevölkerungsgruppen für Schulen und Forschungseinrichtungen.

58. Einrichtung von Dokumentationszentren, Archiven und örtlichen Museen, die sich mit autochthonen Bevölkerungsgruppen, ihren Kulturen, Gesetzen, Weltanschauungen und Wertvorstellungen befassen und deren Material dazu dienen könnte, die nichtautochthone Bevölkerung darüber zu informieren und aufzuklären. Bei der Verwaltung dieser Zentren ist Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen Vorzug zu geben.

59. Schaffung und Förderung von Netzwerken autochthoner Journalisten und Herausgabe regionaler und internationaler autochthoner Zeitschriften.

60. Die autochthonen Bevölkerungsgruppen können den Regierungen, den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalorganisationen ihre Auffassungen über die Programme im Zusammenhang mit ihren Prioritätsrechten mitteilen.

8. *Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen und anderer interessierter Gruppen, einschließlich der Bildungseinrichtungen, der Medien und der Geschäftswelt*

61. Zusammenarbeit mit autochthonen Organisationen und Gemeinwesen sowie autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung von Aktivitäten für die Dekade.

62. Einbeziehung von Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen, die mit diesen Gruppen arbeiten.

63. Schaffung von Hörfunk- und Fernsehzentren in Gebieten, in denen autochthone Bevölkerungsgruppen leben, je nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die über die Probleme und Vorschläge autochthoner Bevölkerungsgruppen informieren und die Kommunikation zwischen den autochthonen Gemeinwesen verbessern sollen.

64. Förderung autochthoner Kulturen durch die Veröffentlichung von Büchern, die Herstellung von Compact Discs und verschiedene künstlerische und kulturelle Veranstaltungen unter gebührender Achtung der geistigen Eigentumsrechte, die

zur besseren Bekanntmachung autochthoner Kulturen und zu ihrer Weiterentwicklung beitragen, und Einrichtung von autochthonen Kultur- und Dokumentationszentren.

65. Einbeziehung verschiedener sozialer und kultureller Gruppen in die für die Dekade geplanten Aktivitäten.

**50/162. Vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/111 vom 20. Dezember 1993 betreffend den Vorschlag, das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zusammenzulegen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/160 vom 23. Dezember 1994 betreffend die vorgeschlagene Zusammenlegung,

*eingedenk* des gemäß Resolution 48/111 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juli 1994<sup>120</sup>,

*sowie eingedenk* des gemäß Resolution 48/111 erstellten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vom 7. September 1994<sup>121</sup>,

*unter Berücksichtigung* ihres in Resolution 49/160 an den Generalsekretär gerichteten Ersuchens, er möge über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen aktualisierten Bericht vorlegen, der unter anderem die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1993/235 vom 27. Juli 1993 und von der Generalversammlung in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 48/111 erbetenen Informationen sowie die vom Beratenden Ausschuß erbetenen zusätzlichen Informationen enthält,

*sowie unter Berücksichtigung* von Ziffer 5 ihrer Resolution 49/160, in der sie den Wirtschafts- und Sozialrat ersucht hat, auf einer wiederaufgenommenen Tagung, die nach der Vierten Weltfrauenkonferenz und vor der Behandlung des Punktes über die Förderung der Frau im Dritten Ausschuß der Generalversammlung stattfinden soll, die Frage erneut zu prüfen und dabei die Erörterungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über institutionelle Vorkehrungen zur Förderung der Frau im System der Vereinten Nationen zu berücksichtigen,

*eingedenk* dessen, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu dieser Frage nicht wie in Resolution 49/160 der Generalversammlung erbeten Stellung genommen hat, da die darin verlangten Dokumente nicht vorlagen,

<sup>120</sup> A/49/217-E/1994/103.

<sup>121</sup> A/49/365-E/1994/119.

sowie *eingedenk* dessen, daß sich die Vierte Weltfrauenkonferenz nicht mit der vorgeschlagenen Zusammenlegung des Instituts und des Fonds auseinandergesetzt, sondern sich vielmehr gesondert und eigenständig über deren jeweiliges Mandat geäußert hat,

*Kenntnis nehmend* von der in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Die Förderung der Frau mit Hilfe und im Rahmen der Programme des Systems der Vereinten Nationen: Was geschieht nach der Vierten Weltfrauenkonferenz?"<sup>122</sup> zum Ausdruck gebrachten Auffassung, wonach die überwiegende Mehrheit der Frauen in den Entwicklungsländern lebt und dort die dringendsten Probleme der Frauen auftreten und daß daher zumindest eine der gezielt für Frauenfragen zuständigen Einheiten der Vereinten Nationen dort auch ihren Sitz haben sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von der gemäß Resolution 49/160 der Generalversammlung erstellten Mitteilung des Sekretariats<sup>123</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>124</sup>;

3. *bekräftigt* die in Ziffer 360 der von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Beijing verabschiedeten Aktionsplattform<sup>125</sup> zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach in Anerkennung der Rolle, welche die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und insbesondere der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau bei der Förderung der Machtgleichstellung der Frau und daher bei der Umsetzung der Aktionsplattform im Rahmen ihres jeweiligen Mandats spielen, unter anderem in der Forschung, in der Ausbildung und bei der Informationstätigkeit zur Förderung der Frau sowie durch technische und finanzielle Hilfe zur Berücksichtigung eines geschlechtsspezifischen Ansatzes bei den Entwicklungsbemühungen, von der internationalen Gemeinschaft ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt und auf einem angemessenen Niveau gehalten werden müssen;

4. *macht sich* die in den Ziffern 334 und 335 der Aktionsplattform im Hinblick auf die Mandate des Instituts und des Fonds zum Ausdruck gebrachten Auffassungen *zu eigen*;

5. *bedauert*, daß sie derzeit keinen Beschluß über die vorgeschlagene Zusammenlegung fassen kann, da sie nicht über genügend Informationen über deren rechtliche, technische und verwaltungstechnische Auswirkungen verfügt;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die in ihrer Resolution 49/163 vom 23. Dezember 1994 enthaltenen Aufträge wahrzunehmen;

7. *empfiehlt*, daß das Zusammenwirken zwischen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Internationalen Ausbildungs- und Forschungsinstitut zur Förderung der Frau, dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung und dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau im Zuge der laufenden Bemühungen um eine Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialrats überprüft und rationalisiert wird, damit das Programm zur Förderung der Frau, wie in Ziffer 2 der Resolution 48/111 verlangt, gestärkt und weiter vereinheitlicht wird;

8. *empfiehlt außerdem*, daß jeder Vorschlag, der die institutionelle Struktur und die Mandate der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen betrifft, die sich mit der Förderung der Frau befassen, im Rahmen der allgemeinen Umstrukturierung der Vereinten Nationen behandelt werden muß.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/163. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/105 vom 20. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Kuratoriums des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau über seine fünfzehnte Tagung<sup>126</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von der vom Kuratorium vorgenommenen Analyse und von seiner Empfehlung, wonach das Institut auch dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten Bericht erstatten soll, um die Koordinierung und Synergie seiner Programme mit anderen Fragen im Wirtschafts- und Sozialbereich zu verbessern,

*in Bekräftigung* des ursprünglichen Mandats und der dem Institut eigenen Kapazität, Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten zur Förderung der Frau durchzuführen, wie in der Resolution 3520 (XXX) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1975 vorgesehen,

*betonend*, daß es unabhängiger Forschungsarbeiten bedarf, um sicherzustellen, daß bei der Erarbeitung von Politiken und bei der Projektdurchführung Fragen und neue Interessensbereiche, die für Frauen von Belang sind, aufgegriffen werden, sowie unter Hervorhebung der diesbezüglichen Rolle des Instituts,

*Kenntnis nehmend* von der Empfehlung des Kuratoriums, wonach das Institut die Empfehlungen durchführen soll, die aus der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und

<sup>122</sup> Siehe A/50/509, Ziffer 225.

<sup>123</sup> A/50/747-E/1995/126.

<sup>124</sup> A/50/785-E/1995/128.

<sup>125</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>126</sup> E/1995/80.

Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz hervorgegangen sind, insbesondere soweit sie den Forschungs- und Ausbildungsbedarf zur Förderung der Frau betreffen, und sich mit den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen wirksam absprechen soll, um Doppelarbeit zu vermeiden,

*überzeugt*, daß eine bestandfähige Entwicklung nicht ohne die volle Mitwirkung der Frauen erreicht werden kann,

*unter Berücksichtigung* der Ziffer 334 der von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Beijing verabschiedeten Aktionsplattform<sup>125</sup>,

1. *bekundet ihre Genugtuung* über den Bericht des Kuratoriums des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und spricht dem Institut ihre Anerkennung für seine Bemühungen aus, sich schwerpunktmäßig mit denjenigen Problemen zu befassen, die die Verbesserung der Stellung der Frau und ihre volle Teilhabe an einer bestandfähigen Entwicklung behindern;

2. *weist nachdrücklich* auf die einzigartige Aufgabe hin, die dem Institut insofern zukommt, als es die einzige Stelle im System der Vereinten Nationen ist, die sich ausschließlich mit Forschungs- und Ausbildungsarbeiten zur Einbeziehung der Frau in die Entwicklung befaßt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten für die Ausarbeitung entsprechender Politiken und für operative Aktivitäten verfügbar gemacht werden;

3. *spricht dem Institut ihre Anerkennung* für die Anstrengungen aus, die es unternimmt, um sich durch die Koordinierung von Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten in Bereichen wie Machtgleichstellung der Frau; Statistiken und Indikatoren im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen Fragen; Kommunikation; Frauen, natürliche Ressourcen und eine bestandfähige Entwicklung; Wasser, Abwasserbeseitigung und die Behandlung von Abfällen; erneuerbare Energiequellen; und Fragen im Zusammenhang mit verschiedenen Bevölkerungsgruppen, wie älteren und vertriebenen Frauen, weiblichen Flüchtlingen und Migrantinnen sowie Frauen in ländlichen Gebieten, mit allen Aspekten der Armut auseinanderzusetzen, die ein so schwerwiegendes Hindernis bei der Förderung der Frau darstellen;

4. *ermutigt* das Institut, die aktive und enge Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit anderen Institutionen, wie Universitäten und Forschungsinstitutionen, weiter auszubauen, um Programme zu fördern, die zur Besserstellung der Frau beitragen;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Mittel für unabhängige Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, die für die Situation der Frau unverzichtbar sind;

6. *dankt* denjenigen Regierungen und Organisationen, die zu den Aktivitäten des Instituts beigetragen oder diese unterstützt haben;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, durch freiwillige Beiträge und Beitragsankündigungen zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau beizutragen und das Institut so in die Lage zu versetzen, seinen Auftrag wirksam wahrzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen Bericht über die Tätigkeiten des Instituts vorzulegen, insbesondere seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Ausbildungsbedarf zur Förderung der Frau entsprechend den Folgemaßnahmen zu den aus den großen Konferenzen der Vereinten Nationen hervorgegangenen Plänen und Plattformen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/164. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 8 der Charta, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

*ferner unter Hinweis* auf die entsprechenden Ziffern der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>127</sup> und der am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>128</sup>,

*besorgt* darüber, daß die Frauen im Sekretariat, insbesondere in den höheren Leitungsebenen, nach wie vor stark unterrepräsentiert sind,

*in der Überzeugung*, daß die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen wesentlich erhöhen könnte, so auch ihre Führungsrolle bei der Verbesserung der Situation der Frauen in der ganzen Welt und bei der Förderung der vollen Teilhabe der Frauen an allen Aspekten der Entscheidungsfindung,

*enttäuscht* darüber, daß das in ihren Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990 und 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzte Ziel, den Gesamtanteil der Frauen an Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, bis zum Jahre 1995 auf 35 Prozent anzuheben, nicht erreicht wurde,

<sup>127</sup> *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>128</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

sowie *enttäuscht* darüber, daß das in ihrer Resolution 45/239 C gesetzte Ziel, 25 Prozent der Stellen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber bis 1995 mit Frauen zu besetzen, nicht erreicht wurde und ihr Stellenanteil nach wie vor unannehmbar niedrig ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/167 vom 23. Dezember 1994, in der sie den Generalsekretär nachdrücklich gebeten hat, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)<sup>129</sup> voll durchzuführen,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär und der Sekretariats-Bereich Personalwesen und -management unternommen haben, um die von der Generalversammlung gesetzten Ziele zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat in die Gesamtstrategie für die Verwaltung der Humanressourcen der Organisation zu integrieren, sowie feststellend, daß ein solches umfassendes Konzept der Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat förderlich wäre,

*in Anerkennung* dessen, wie wichtig es ist, allen Bediensteten Chancengleichheit in der Beschäftigung zu gewährleisten,

*sich dessen bewußt*, daß eine umfassende Politik zur Verhütung und Behandlung sexueller Belästigung und der Ergreifung entsprechender Maßnahmen ein integrierender Bestandteil der Personalpolitik sein sollte,

*mit Genugtuung* über die Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Situation der Frauen in den Sekretariaten des Systems der Vereinten Nationen<sup>130</sup>, in der die Mitglieder des Ausschusses ihre feste Entschlossenheit bekräftigt haben, dafür Sorge zu tragen, daß der Förderung der Frau innerhalb der Organisationen des gemeinsamen Systems Vorrang eingeräumt wird, und Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation der Frauen in ihrem jeweiligen Sekretariat zu verbessern,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>131</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär zur Durchführung des strategischen Aktionsplans für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000) bislang unternommen hat, und erklärt erneut, daß es für die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des strategischen Plans ausschlaggebend ist, daß der Generalsekretär sich auch weiterhin sichtbar dafür einsetzt;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die volle und umgehende Durchführung des strategischen Plans sicherzustellen, damit das Ziel der allgemeinen Gleichstellung der Geschlechter, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform enthalten ist, bis zum Jahr 2000 verwirklicht wird, insbesondere für die höheren und höchsten Besoldungsgruppen;

4. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, sein Ziel zu verwirklichen, das von der Weltfrauenkonferenz bekräftigt wurde, wonach Frauen bis zum Jahr 2000 50 Prozent der Management- und Leitungspositionen innehaben sollen;

5. *begrüßt* die Initiativen, die der Generalsekretär bislang ergriffen hat, um die Durchführung des strategischen Plans sicherzustellen, insbesondere auch die Aufnahme von Maßnahmen in das Leistungsbeurteilungssystem, wonach Manager verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden, sowie die Einbeziehung von Komponenten in die Ausbildungsprogramme, die Manager für geschlechtsbezogene Fragen sensibilisieren sollen;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Bemühungen um die Verbesserung der Arbeitsregelungen und des Arbeitsumfelds innerhalb des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, mit dem Ziel, sie flexibler zu gestalten und auf diese Weise die direkte oder indirekte Diskriminierung, einschließlich von Bediensteten mit familiären Verpflichtungen, zu beseitigen, und dabei unter anderem Fragen wie der Beschäftigung von Ehegatten, der Arbeitsplatzteilung, der gleitenden Arbeitszeit, Einrichtungen für die Kinderbetreuung, Plänen für die Unterbrechung der Laufbahn und der Verbesserung des Zugangs aller Bediensteten zu Fortbildungsmöglichkeiten und der Laufbahnförderung Aufmerksamkeit zu schenken;

7. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Wirksamkeit der 1992 eingeführten Maßnahmen und Verfahren der Organisation zur Auseinandersetzung mit dem Problem der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz einer Prüfung unterzogen wird, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß das Ergebnis dieser Prüfung eine umfassende und wirksame Politik für die Verhütung und Wiedergutmachung von sexueller Belästigung im Sekretariat ist, die auch Beschwerde-mechanismen beinhaltet;

8. *legt* dem Generalsekretär *außerdem eindringlich nahe*, im Sekretariat mehr Frauen aus den Entwicklungsländern, insbesondere aus nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Entwicklungsländern, sowie aus anderen Ländern einzustellen, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, namentlich auch aus den Übergangsländern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß für alle Bediensteten Chancengleichheit in der Beschäftigung besteht;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Leitstelle für Frauenfragen im Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Mittel in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, den strategischen Plan und die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Erhöhung des prozentualen Frauenanteils im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu unterstützen, indem sie mehr weibliche Bewerber namhaft machen, indem sie Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben, und

<sup>129</sup> A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

<sup>130</sup> Siehe A/50/691, Anhang.

<sup>131</sup> A/50/691.

indem sie nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und diese dem Sekretariat, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zur Verfügung stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit den einschlägigen Regeln bezüglich des Abgabetermins für die Dokumentation sicherzustellen, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung ein Sachstandsbericht über die Situation der Frauen im Sekretariat vorgelegt wird, unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierenden Berichterstattung.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/165. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 34/14 vom 9. November 1979, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm gebilligt hat, die von der Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung verabschiedet wurden<sup>132</sup>, sowie auf ihre Resolutionen 44/78 vom 8. Dezember 1989 und 48/109 vom 20. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>127</sup> und in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform<sup>128</sup> beigemessen wird, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 verabschiedet wurden,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/174 vom 22. Dezember 1992, in der sie die Verabschiedung der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten durch das im Februar 1992 in Genf abgehaltene Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten<sup>133</sup> begrüßt und alle Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, darauf hinzuwirken, daß die in dieser Erklärung gebilligten Ziele erreicht werden,

*mit Genugtuung* darüber, daß sich die Regierungen immer stärker der Notwendigkeit von Strategien und Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten bewußt werden,

*tief besorgt* darüber, daß die Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Entwicklungsländern die sozioökonomische Stellung der Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, schwer beeinträchtigt haben, sowie über die ständig steigende Zahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben,

*in der Erkenntnis*, daß dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>134</sup>;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei ihren Bemühungen zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz und eingedenk der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen Entwicklungsstrategien der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten größere Wichtigkeit beizumessen und dabei sowohl ihren praktischen als auch strategischen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Einbeziehung der Anliegen der Frauen in ländlichen Gebieten in die nationalen Entwicklungspolitiken und -programme, insbesondere indem der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Interessen der Frauen in ländlichen Gebieten größerer Vorrang eingeräumt wird;

b) Stärkung einzelstaatlicher Mechanismen und Herstellung institutioneller Verbindungen zwischen staatlichen Organen in verschiedenen Sektoren und den mit Fragen der ländlichen Entwicklung befaßten nichtstaatlichen Organisationen;

c) stärkere Teilhabe von Frauen in ländlichen Gebieten am Entscheidungsprozeß;

d) Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Frauen in ländlichen Gebieten uneingeschränkter und gleichberechtigter Zugang zu Produktionsressourcen haben, einschließlich des Erbrechts und des Rechts auf Grund- und sonstiges Eigentum, des Zugangs zu Krediten und Kapital, natürlichen Ressourcen, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen und der Deckung ihrer Grundbedürfnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;

e) Investitionen in das Humankapital der Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere durch Gesundheits- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch soziale Unterstützungsmaßnahmen;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, sich im Gesamtrahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu den jüngsten weltweiten Konferenzen für die Durchführung der Programme und Projekte zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten einzusetzen;

4. *bittet* den Welternährungsgipfel, der 1996 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einberufen werden soll, der Frage der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten unter Berücksichtigung ihrer Rolle bei der Nahrungsmittelproduktion und der Ernährungssicherheit gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und *bittet* ferner die Konferenz der Vereinten Nationen

<sup>132</sup> Siehe *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979 (WCARRD/REP)*, der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/34/485) übermittelt.

<sup>133</sup> A/47/308-E/1992/97, Anhang.

<sup>134</sup> A/50/257/Rev.1-E/1995/61/Rev.1.

über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), bei der Ausarbeitung entsprechender Strategien und Maßnahmen den geschlechtsbezogenen Aspekten der Landflucht und ihren Auswirkungen auf die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührende Beachtung zu schenken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen und dabei Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Verbesserung des Berichtsverfahrens ergriffen werden könnten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/166. Die Rolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

*Die Generalversammlung,*

*mit Genugtuung* über die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform<sup>128</sup>, worin zur Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufgerufen und betont wird, daß Gewalthandlungen oder Gewaltandrohungen, ob in der häuslichen Umgebung, im Gemeinwesen oder vom Staat verübt oder geduldet, Furcht und Unsicherheit in das Leben der Frau bringen und ein Hindernis auf dem Wege zur Erlangung der Gleichberechtigung sowie für die Entwicklung und den Frieden sind;

*unter Hinweis* darauf, daß in der Aktionsplattform verlangt wird, daß Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Mädchen ergriffen werden, da Mädchen weit häufiger Opfer aller Arten von Gewalt werden,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> festgestellt wird, daß geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückgehen, mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und beseitigt werden müssen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993 mit der feierlich verkündeten Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, in der anerkannt wird, daß Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuß dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert,

*anerkennend*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> ist,

*betonend*, daß die Regierungen, die gemeinwesengestützten Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die

Bildungsinstitutionen beziehungsweise der öffentliche und der private Sektor die in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform dargelegten Maßnahmen in vollem Umfang durchführen müssen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierungen, wie in Ziffer 124 p) der Aktionsplattform verlangt, im Staatshaushalt ausreichende Mittel für Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu veranschlagen und dafür kommunale Ressourcen aufzubringen, namentlich auch Ressourcen für die Durchführung von Aktionsplänen auf allen geeigneten Ebenen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995, worin der Rat die Resolution 8 des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen gebilligt und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eindringlich nahegelegt hat, sich im Rahmen ihrer vorrangigen Themenbereiche und im Rahmen der Ausbildungsaktivitäten und der technischen Hilfe des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege weiterhin mit der Frage der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu befassen,

*anerkennend*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen ist,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, ein holistisches, multidisziplinäres Konzept auszuarbeiten, mit dem an die Aufgabe der Heranbildung von Familien, Gemeinwesen und Staaten herangegangen werden kann, in denen es nicht zu Gewalt gegen Frauen kommt, und feststellend, daß es einer koordinierten und verstärkten internationalen Unterstützung für dieses Konzept bedarf,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/107 vom 20. Dezember 1993, in der sie erneut erklärt hat, daß der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau insofern die Rolle eines Katalysators übernommen hat, als er die Anstrengungen erleichtert, die die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und auf Gemeinwesenebene unternehmen, um innovative Aktivitäten zu unterstützen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen, und als er den Frauen in den Entwicklungsländern mehr Chancen und Möglichkeiten eröffnet, die es ihnen gestatten, im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten wirksamer an der Entwicklung ihrer Länder teilzuhaben,

1. *spricht* dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau *erneut ihren Dank* für seine Vertretung der Interessen der Frau aus, namentlich für seinen Beitrag zu den Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und für seine Mitwirkung daran, insbesondere soweit es dabei um Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geht, spricht dem Fonds ihre Anerkennung für seine Unterstützung innovativer Projekte mit Katalysatorwirkung aus, welche die einzelnen Staaten stärker

befähigen, die Lage der Frau zu verbessern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Aktionsplattform, in der bekräftigt wird, daß der Fonds die Aufgabe hat, die Chancen und Möglichkeiten für den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg der Frauen in den Entwicklungsländern zu verbessern, indem er durch die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe dafür Sorge trägt, daß Frauenbelange auf allen Ebenen in die Entwicklung einbezogen werden, und daß er sein Arbeitsprogramm im Lichte der Aktionsplattform überprüfen und gegebenenfalls ausweiten und den Schwerpunkt seiner Tätigkeit dabei auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau legen sollte;

2. *ersucht* den Fonds als eines der operativen Organe der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen, daß er seine Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen als Teil der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen im Einklang mit den in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform sowie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen dargelegten Maßnahmen, systemweit in dieser Richtung unternehmen, verstärken und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf Aktivitäten auf einzelstaatlicher und Gemeinwesenesebene legen muß, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit mit dem Fonds auszuweiten;

3. *ersucht* den Fonds *außerdem*, bei allen dahin gehenden Aktivitäten eng mit den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, der Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen, dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, um sicherzustellen, daß sich seine Aktivitäten in die systemweiten Anstrengungen einfügen, die die Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen unternehmen;

4. *ersucht* den Fonds *ferner*, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über seine Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufzunehmen und diese Informationen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär sowie mit den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere der Abteilung Frauenförderung, der Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen, dem Zentrum für Menschenrechte und der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Möglichkeit zu erwägen, im Rahmen des bestehenden Mandats, der bestehenden Struktur und des bestehenden Managements des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau einen Treuhandfonds einzurichten, um nationale, regionale und internationale Maßnahmen, so auch Maßnahmen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen, zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Fonds, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über den Stand der Durchführung dieser Resolution aufzunehmen und diese Informationen auch der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/167. Frauen- und Mädchenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>136</sup> dargelegt sind,

*daran erinnernd*, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, bekräftigt wurde, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

*mit Genugtuung* über das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>137</sup>, in dem unter anderem alle Regierungen aufgefordert wurden, den internationalen Menschenhandel mit Migranten, insbesondere zum Zweck der Prostitution, zu verhindern, und die Regierungen der Aufnahme- wie auch der Herkunftsländer aufgefordert wurden, wirksame Sanktionen gegen diejenigen zu ergreifen, die illegale Wanderungen organisieren, illegale Wanderer ausbeuten oder mit illegalen Wanderern Menschenhandel treiben, insbesondere diejenigen, die in irgendeiner Form internationalen Frauen- und Kinderhandel betreiben;

*unter Hinweis* darauf, daß auf dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>47</sup> die Gefahr anerkannt wurde, die der Frauen- und Kinderhandel für die Gesellschaft darstellt,

*mit Genugtuung* über die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege<sup>138</sup> und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>69</sup> unternommenen Initiativen zur Kriminalisierung des heimlichen Handels mit illegalen Wanderern,

<sup>135</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>136</sup> Resolution 48/104.

<sup>137</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage, Kap. X.

<sup>138</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 10 (E/1995/30)*, Kap. I, Abschnitt B.III.

sich der Schlußfolgerung in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Beijing verabschiedeten Aktionsplattform<sup>123</sup> *anschließend*, wonach die wirksame Unterbindung des Frauen- und Mädchenhandels für das Sexgewerbe ein drängendes internationales Anliegen ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/166 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 39/6 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 29. März 1995<sup>139</sup>,

*in Anerkennung* der Arbeit, die die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleistet haben, indem sie Informationen über das Ausmaß und die Komplexität des Problems des Menschenhandels zusammenstellen, Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, Unterkünfte bereitstellen und für ihre freiwillige Rückkehr in ihre Herkunftsländer sorgen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß eine zunehmende Anzahl von Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern Menschenhändlern zum Opfer fallen, und in der Erkenntnis, daß auch Jungen zu Opfern des Menschenhandels werden,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, alle Formen der sexuellen Gewalt und des Sexhandels zu beseitigen, namentlich die Prostitution und andere Formen des Sexhandels, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind,

*in der Erkenntnis*, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend wirksame Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen diesen ruchlosen Handel ergriffen werden müssen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel<sup>140</sup>;

2. *appelliert* an die Regierungen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zwecke der Prostitution und andere Formen des Sexhandels, Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

3. *bittet* die Regierungen, den Frauen- und Mädchenhandel zu bekämpfen, indem sie national und international abgestimmte Maßnahmen ergreifen und gleichzeitig Institutionen zum Schutz der Opfer von Frauen- und Mädchenhandel schaffen beziehungsweise ausbauen und sicherstellen, daß die Opfer die für ihren vollen Schutz, ihre Behandlung und ihre vollständige Rehabilitation erforderliche Hilfe erhalten, so

auch in sprachlicher und kultureller Hinsicht zugängliche Rechtshilfedienste;

4. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Ausarbeitung von Mindestgrundsätzen für die humanitäre Behandlung von Opfern von Menschenhandel zu erwägen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

5. *fordert* die betroffenen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende praktische Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, Frauen und Kindern, die zu Opfern des transnationalen Menschenhandels geworden sind, bei der Rückkehr an ihre Heimstätten und bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft in ihrem Heimatland behilflich zu sein;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer<sup>141</sup>, der internationalen Übereinkünfte über die Bekämpfung der Sklaverei sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte zu erwägen;

7. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen entgegenstellen, insbesondere bei seinen Kontakten mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, den Frauen- und Mädchenhandel zu einem seiner vordringlichen Anliegen zu machen;

8. *legt außerdem* dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte *nahe*, den Frauen- und Mädchenhandel im Rahmen seiner Beratungs-, Ausbildungs- und Informationsdienste in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen, um den Regierungen der Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen dabei behilflich zu sein, durch Aufklärung und geeignete Informationskampagnen vorbeugende Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu ergreifen;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten nahezu legen, sich im Rahmen ihres Entwurfs für ein Aktionsprogramm über den Menschenhandel und die Ausnutzung der Prostitution anderer auch weiterhin mit der Frage des Frauen- und Mädchenhandels zu befassen<sup>142</sup>;

10. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in Weiterverfolgung des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger geeignete Maßnahmen zur Bewältigung des Problems des Frauen- und Kinderhandels zu erwägen und dem Generalsekretär auf dem üblichen Weg

<sup>139</sup> Ebd., *Supplement No. 6 (E/1995/26)*, Kap. I, Abschnitt C.

<sup>140</sup> A/50/369.

<sup>141</sup> Resolution 317 (IV), Anlage.

<sup>142</sup> Siehe E/CN.4/Sub.2/1995/28/Add.1.



einen Bericht darüber vorzulegen, damit dieser ihn in seinen Bericht an die Generalversammlung aufnehmen kann;

11. *bittet* die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Regierungen auf ihr Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren, um ihnen bei der Planung und Aufstellung von Rehabilitationsprogrammen für Opfer von Menschenhandel und bei der Ausbildung von Personal behilflich zu sein, das mit der Durchführung dieser Programme unmittelbar befaßt sein wird;

12. *beschließt*, den Internationalen Tag für die Abschaffung der Sklaverei, der am 2. Dezember 1996 begangen wird, dem Problem des Menschenhandels, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, zu widmen, und auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sitzung für die Erörterung dieses Problems vorzusehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung gebührend zu berücksichtigen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/168. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/96 vom 16. Dezember 1992, 48/110 vom 20. Dezember 1993 und 49/165 vom 23. Dezember 1994 sowie auf die Resolution 38/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 18. März 1994<sup>143</sup> und Kenntnis nehmend von der Resolution 39/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 31. März 1995<sup>144</sup> und von der Resolution 1995/20 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995<sup>145</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>146</sup>,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten für die modernen Formen der Sklaverei über ihre zwanzigste Tagung<sup>147</sup>, insbesondere ihren Bemerkungen über die Behandlung von Wanderarbeitnehmern,

*Kenntnis nehmend* von dem vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>148</sup>,

*betonend*, daß die Förderung der Menschenrechte der Frau einen integralen Bestandteil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellt, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*in Bekräftigung* des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, in dem alle Länder aufgefordert wurden, umfassende Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Ausbeutung, der Mißhandlung und der Belästigung von Frauen sowie der Gewalttätigkeit gegen Frauen zu ergreifen,

*mit Genugtuung* über die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 von dem Weltgipfel verabschiedet wurden<sup>60</sup> und worin erklärt wird, daß die Länder konkrete Maßnahmen gegen die Ausbeutung von Migranten ergreifen sollten,

*sowie mit Genugtuung* über die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>128</sup> und in denen anerkannt wird, daß Migrantinnen, namentlich auch Wanderarbeitnehmerinnen, deren rechtlicher Status im Gastland von Arbeitgebern abhängt, die ihre Situation unter Umständen ausbeuten, für Gewalt und andere Formen des Mißbrauchs anfällig sind,

*feststellend*, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Situationen zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es vorrangige Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

*mit Besorgnis* über die nach wie vor eingehenden Berichte über schwere Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeitnehmerinnen, die von Arbeitgebern in einigen Gastländern begangen werden,

*ermutigt* durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

*von neuem erklärend*, daß Gewalthandlungen gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder verhindern,

1. *beschließt*, jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>136</sup> zu ergreifen und diese auch auf Wanderarbeitnehmerinnen auszudehnen und alle diesbezüglichen Maßnahmen zu ergreifen, die auf den in den letzten Jahren veranstalteten Weltkonferenzen beschlossen wurden;

<sup>143</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 7 (E/1994/27), Kap. I, Abschnitt C.

<sup>144</sup> Ebd., 1995, Supplement No. 6 (E/1995/26), Kap. I, Abschnitt C.

<sup>145</sup> Ebd., Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II.

<sup>146</sup> A/50/378.

<sup>147</sup> E/CN.4/Sub.2/1995/28 und Add.1.

<sup>148</sup> E/CN.4/1995/42.

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen zu erlassen und/oder zu verstärken, um das Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen, das Frauen und Mädchen zugefügt wird, die irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt sind, gleichviel ob zu Hause, am Arbeitsplatz, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen und zu analysieren, um ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverhütung und der Verfolgung der Täter, und Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen zu gewährleisten, die der Gewalt ausgesetzt sind, und sicherzustellen, daß sie Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtschutzmitteln haben, so auch zu Entschädigung und Schadenersatz, und daß die Opfer ihre Gesundheit wiedererlangen und die Täter rehabilitiert werden;

5. *erklärt erneut*, daß die betroffenen Staaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeiterinnen, regelmäßige Konsultationen durchführen müssen, um Problembereiche bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Wanderarbeiterinnen und bei der Bereitstellung von Gesundheits-, Rechts- und Sozialdiensten für sie zu benennen, und daß sie dabei konkrete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergreifen, gegebenenfalls sprachlich und kulturell zugängliche Dienste und Mechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen einrichten und generell Bedingungen schaffen müssen, die eine größere Harmonie und Toleranz zwischen Wanderarbeiterinnen und dem Rest der Gesellschaft, in der sie leben, fördern;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen<sup>9</sup> sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei<sup>149</sup> beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

7. *empfiehlt*, die Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen in die Tagesordnung der interinstitutionellen Tagung aufzunehmen, die der ordentlichen Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorangeht;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter Mitwirkung der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen und im Rahmen des ordentlichen Programms der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung eine Sachverständigentagung anzuberaumen, deren Aufgabe darin besteht, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die üblichen Kanäle Empfehlungen zur besseren Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen der Organisationen der Vereinten Nationen zur Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu unterbreiten, und konkrete Indikatoren zu erarbeiten, aufgrund derer festgestellt werden kann, wie es um die Wanderarbeiterinnen steht;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die Sonderberichterstatterin sowie alle zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wenn sie die Frage der Gewalt gegen Frauen behandeln, und der Generalversammlung darüber Berichte vorzulegen;

10. *bittet* die Gewerkschaften, die Verwirklichung der Rechte der Wanderarbeiterinnen zu unterstützen, indem sie ihnen dabei behilflich sind, sich zu organisieren, damit sie ihre Rechte besser geltend machen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich auch über die von allen Organen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Stellen eingegangenen Berichte, unter gebührender Berücksichtigung der Maßnahmen, die zur Verbesserung des Berichtsverfahrens ergriffen werden könnten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/169. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen

*Die Generalversammlung,*

*in neuerlicher Bekräftigung* der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>150</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>,

*eingedenk* der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

*erneut erklärend*, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

*im Bewußtsein* der Lage der Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

<sup>149</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

<sup>150</sup> Resolution 38/180, Anlage.

*in Anbetracht* dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit das in Teilen zahlreicher Gesellschaften zunehmende Auftreten von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

*eingedenk* dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

*daran erinnernd*, daß sie in ihrer Resolution 49/175 vom 23. Dezember 1994 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das zunehmende Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel durch die Weltinformationskampagne über Menschenrechte und das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>151</sup> und ersucht ihn, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung

einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/170. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/178 vom 23. Dezember 1994 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*mit Genugtuung* darüber, daß in der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde, dazu aufgerufen wurde, verstärkte Anstrengungen zur Integration der Gleichstellung und der Menschenrechte aller Frauen und Mädchen in die allgemeinen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen und zur regelmäßigen und systematischen Beschäftigung mit diesen Themen in allen zuständigen Gremien und Mechanismen zu unternehmen, sowie unter anderem seitens der Organe für die Überwachung der Menschenrechtsübereinkünfte die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen<sup>152</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen, die von der Sachverständigengruppe für die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in die Menschenrechtsaktivitäten und Programme der Vereinten Nationen, die vom 3. bis 7. Juli 1995 in Genf getagt hat<sup>153</sup>, unterbreitet wurden,

*erneut erklärend*, daß die vollinhaltliche und wirksame Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

*die Auffassung vertretend*, daß die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die gemäß den Menschenrechtsübereinkünften geschaffen wurden, für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

<sup>151</sup> A/50/469.

<sup>152</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Ziffern 221 und 231.

<sup>153</sup> Siehe A/50/505, Anhang, Ziffer 34.

*sich bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wahrnehmen, miteinander koordiniert werden,

*mit Genugtuung* über die Initiativen, die eine Reihe von Vertragsorganen ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

*unter Hinweis* auf die Berichte der fünf Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die von 1988 bis 1994 abgehalten wurden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß zahlreiche Vertragsstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen nicht nachgekommen sind,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die unzureichende Mittelausstattung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte ein Hindernis darstellt, das den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte die wirksame Ausführung ihres Mandats erschwert,

*in Bekräftigung* ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der effektiven Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Übereinkünfte geschaffen wurden, und in diesem Zusammenhang ferner erneut erklärend, daß es darauf ankommt:

a) das effektive Funktionieren der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

b) die Verfügbarkeit ausreichender Finanzmittel, Human- und Informationsressourcen zu gewährleisten, um die derzeitigen Schwierigkeiten beim effektiven Funktionieren der Berichterstattung zu überwinden;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen;

1. *begrüßt* den Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre sechste Tagung, die vom 18. bis 22. September 1995 in Genf abgehalten wurde<sup>154</sup>, und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Men-

schenrechte die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) *bittet* in diesem Sinne den Generalsekretär erneut, für die verschiedenen Vertragsorgane ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) *fordert* den Generalsekretär auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um die erforderlichen Ressourcen zu bemühen, um den Vertragsorganen die entsprechende verwaltungstechnische Unterstützung, Zugang zu Sachwissen und Zugang zu den entsprechenden Datenbanken und On-line-Informationsdiensten zu gewähren;

c) *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

3. *begrüßt* die Bemühungen, Maßnahmen zur wirksameren Durchführung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen aufzuzeigen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von dem Aktionsplan des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur verstärkten Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup> ihre Annahme der von den Vertragsstaaten und der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligten Änderungen zu notifizieren;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, ihren finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsrückstände, aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ohne Verzögerung und in vollem Umfang nachzukommen, bis die Änderungen in Kraft treten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die beiden aufgrund des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingesetzten Ausschüsse bis zum Inkrafttreten der Änderungen planmäßig tagen;

7. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Vertragsorgane und des Generalsekretärs um die Straffung, Rationalisierung und sonstige Verbesserung der Berichterstattungsverfahren und fordert die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte *nachdrücklich auf*, weiterhin zu prüfen, wie sich Doppelarbeit bei der Berichterstattung aufgrund der verschiedenen Rechtsakte vermeiden läßt, ohne dabei die

<sup>154</sup> A/50/505, Anhang.

Qualität der Berichterstattung zu beeinträchtigen, und ganz allgemein die Belastung, die die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten bedeutet, zu reduzieren, so auch indem sie

a) feststellen, in welchen Fällen bei der Berichterstattung Querverweise auf andere Berichte angebracht werden können;

b) gegebenenfalls die Benennung eigener innerstaatlicher Verwaltungseinheiten empfehlen, die die Berichte an alle Vertragsorgane koordinieren;

c) für eine Koordinierung zwischen den Vertragsorganen und der Internationalen Arbeitsorganisation sorgen, mit dem Ziel, Überschneidungen zwischen den verschiedenen Rechtsakten und Übereinkünften aufzuzeigen;

d) die Nützlichkeit eines einzigen umfassenden Berichts und der Ersetzung der periodischen Berichte durch spezifische Berichte und Berichte zu Einzelthemen prüfen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, einzelnstaatlich und durch Treffen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichterstattungsverfahren weiter zu straffen, zu rationalisieren und anderweitig zu verbessern und um Doppelarbeit zu vermeiden;

9. *ermutigt* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in Übereinstimmung mit seinem Mandat den unabhängigen Sachverständigen zu ersuchen, seinen Zwischenbericht über mögliche langfristige Vorgehensweisen zur Steigerung der Wirksamkeit der aufgrund von Menschenrechtsübereinkünften geschaffenen Ordnung<sup>155</sup> so rechtzeitig fertigzustellen, daß die Menschenrechtskommission den abschließenden Bericht, wie von der Generalversammlung in Resolution 48/120 vom 20. Dezember 1993 erbeten, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung prüfen kann;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Mittel sicherzustellen, daß die überarbeitete Fassung des *United Nations Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch der Vereinten Nationen für die Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte) so bald wie möglich abgeschlossen wird und möglichst umgehend in allen Amtssprachen vorliegt, und daß den Empfehlungen, die die fünfte Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in bezug auf das Handbuch abgegeben hat, gebührend Rechnung getragen wird;

11. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte der Vertragsorgane, und *fordert* die Vertragsstaaten *abermals nachdrücklich auf*, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

12. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, der Verpflichtung zur Vorlage ihres Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

13. *bestärkt* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in ihren Bemühungen, festzustellen, welche Fortschritte alle Vertragsstaaten ohne Ausnahme bei der Erfüllung der Verpflichtungen erzielt haben, die sie aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte eingegangen sind;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, sich auf ihren nächsten planmäßigen Tagungen mit Vorrang mit der Frage der Vertragsstaaten auseinanderzusetzen, die ihren Berichtspflichten regelmäßig nicht nachkommen;

15. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen geprüft worden sind, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

16. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtskommission der technischen Hilfe und den Beratenden Diensten so hohe Bedeutung beimessen, und

a) *begrüßt* zu diesem Zweck die Pläne des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Kommission regelmäßig über Vorhaben der technischen Unterstützung Bericht zu erstatten, die von den Vertragsorganen zur möglichen Durchführung aufgezeigt worden sind;

b) *ermutigt* zu diesem Zweck die Vertragsorgane, im Zuge ihrer regulären Überprüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin Möglichkeiten für eine technische Unterstützung aufzuzeigen;

17. *begrüßt außerdem* die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Vertragsorgane sollten jedem Vertragsstaat nahelegen, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinem Bericht an die zur Kontrolle der Vertrags-einhaltung eingesetzten Organe übersetzen zu lassen, zu veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet breiten Kreisen zugänglich zu machen, und *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, alles zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die neuesten Berichte und die Kurzprotokolle der diesbezüglichen Ausschauerörterungen sowie die Schlußbemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern, die diese Berichte vorlegen, verfügbar sind;

18. *begrüßt ferner* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zur Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, und *bittet* die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, auch weiterhin mit ihnen zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Umstands, daß unnötige Doppelarbeit vermieden werden sollte;

19. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bei seinen Bemühungen zu konsultieren, eine Zusammenarbeit mit regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu fördern, soweit dies für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tunlich ist;

<sup>155</sup> A/CONF.157/PC/62/Add.11/Rev.1.

20. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

21. *macht sich* die Empfehlung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte *zu eigen*, wonach alle Vertragsorgane bei der Prüfung der einzelstaatlichen Berichte besonders aufmerksam prüfen sollen, inwieweit die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte nachkommen;

22. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte besonderen Wert darauf legen, daß alle Vertragsorgane innerhalb ihres Kompetenzbereichs die Ausübung der Menschenrechte von Frauen genau überwachen;

23. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, insbesondere auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, tätig werdend im Rahmen seines Mandats, die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen zu koordinieren und dazu Konsultationen zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen und über die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/171. Die Internationalen Menschenrechtspakte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/119 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/22 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995<sup>106</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup> die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>156</sup> über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>157</sup>,

*feststellend*, daß zahlreiche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen noch nicht Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte sind,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

*mit Genugtuung* über die Vorlage des Jahresberichts des Menschenrechtsausschusses<sup>158</sup> und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>159</sup> an die Generalversammlung,

*die Auffassung vertretend*, daß der Effizienz der Vertragsorgane, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffen worden sind, entscheidende Bedeutung zukommt und daß diese somit ein wichtiges und ständiges Anliegen der Vereinten Nationen ist,

*besorgt* über die kritische Situation, was längst fällige Berichte der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte angeht,

1. *bekräftigt erneut* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

<sup>156</sup> A/50/472.

<sup>157</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

<sup>158</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/50/40).

<sup>159</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1995/22 und Korr.1).

3. *bittet* den Generalsekretär, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

5. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

6. *betont außerdem*, daß es wichtig ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Anwendung der internationalen Menschenrechtspakte auf innerstaatlicher Ebene, namentlich in den nationalen Berichten, sowie bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte voll berücksichtigt wird;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie zu den Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuß der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten<sup>160</sup> und fünfzigsten<sup>158</sup> Tagung vorgelegt hat;

10. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zehnte und elfte Tagung<sup>159</sup>;

11. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die ernste und konstruktive Weise, in der beide Ausschüsse ihren Aufgaben nachkommen;

12. *bittet* die Ausschüsse, die konkreten Bedürfnisse der Vertragsstaaten zu ermitteln, denen im Rahmen des Programms der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, gegebenenfalls unter der möglichen Mitwirkung von Ausschußmitgliedern, entsprochen werden könnte;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Anwendung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses dargelegten einheitlichen Normen zu respektieren;

14. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, ihren Berichtspflichten aufgrund der Internationalen Menschenrechtspakte zeitgerecht nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

15. *legt* den Vertragsstaaten *außerdem eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte gebührend den Bemerkungen Rechnung zu tragen, die vom Menschenrechtsausschuß und vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluß der Prüfung ihrer Berichte abgegeben wurden;

16. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, daß die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen beim Abschluß der Behandlung der Berichte abgegebenen Bemerkungen auf der innerstaatlichen Ebene verbreitet werden;

17. *ermutigt erneut* alle Regierungen, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit zu verbreiten und bekannt zu machen;

18. *ersucht* den Generalsekretär zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Workshops auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befaßt sind, und zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten im Rahmen des ordentlichen Programms der Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offenstehen;

<sup>160</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/49/40).

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß das Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt;

20. *fordert* den Generalsekretär *abermals nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/172. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis* auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

*erneut erklärend*, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu

halten, aufgrund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

*in diesem Zusammenhang in Bekräftigung* des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung,

*aner kennend*, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

*sowie aner kennend*, daß es kein allein gültiges politisches System und kein allein gültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

*in der Überzeugung*, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

*unter Hinweis* auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup> und in denen die Konferenz bekräftigt hat, daß die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchgeführt werden sollen,

1. *wiederholt*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten daher die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Tätigkeiten, mit denen versucht wird, unmittelbar oder mittelbar in den freien Ablauf innerstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, einzugreifen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen den Geist und den Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;



4. *erklärt ferner erneut*, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten nur auf ihr Ersuchen und mit Zustimmung bestimmter souveräner Staaten Wahlhilfe leisten sollten, gemäß den vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung in jedem einzelnen Fall verabschiedeten Resolutionen und unter strenger Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, oder bei Vorliegen besonderer Umstände, wie beispielsweise in Fällen der Entkolonialisierung oder im Rahmen regionaler oder internationaler Friedensprozesse;

5. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, davon Abstand zu nehmen, politische Parteien oder Gruppen zu finanzieren oder sie unmittelbar oder mittelbar auf andere Weise offen oder verdeckt zu unterstützen, und nichts zu tun, was die Wahlvorgänge in einem Land untergraben würde;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *erklärt erneut*, daß alle Staaten nach der Charta verpflichtet sind, das Recht anderer auf Selbstbestimmung zu achten sowie ihr Recht, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/173. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, was die Achtung der dauerhaften Werte betrifft, auf denen das System der Vereinten Nationen beruht, seit ihrer Gründung daran gearbeitet hat, den freien Austausch von Ideen zu gewährleisten, Menschen und Kulturen einander näherzubringen und die Achtung vor den Menschenrechten sowie die wirksame Ausübung von Demokratie, Gerechtigkeit und Freiheit sicherzustellen,

*ingedenk* ihrer Resolutionen 48/126 vom 20. Dezember 1993 und 49/213 vom 23. Dezember 1994 über die Verkündung des Jahres der Toleranz sowie ihrer Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994 über die Verkündung der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung,

*mit Genugtuung* die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedete Resolution 5.3<sup>161</sup> *begrüßend*, mit der der Generaldirektor

gebeten wird, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem disziplinenübergreifenden Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" durchzuführen, insbesondere dessen Abschnitt 1 mit dem Titel "Erziehung zum Frieden, zu den Menschenrechten, zu Demokratie, Völkerverständigung und Toleranz",

*die Auffassung vertretend*, daß der Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004<sup>162</sup> wesentlich zum gegenseitigen Verständnis und zum friedlichen Zusammenleben der Menschen und Nationen beitragen wird und mit dem disziplinenübergreifenden Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" im Einklang steht,

1. *verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck* über die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedete Resolution 5.3, die das disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" enthält;

2. *ermutigt* die Länder, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, alles zu tun, um die Erziehung zum Frieden, zu den Menschenrechten, zu Demokratie, Völkerverständigung und Toleranz zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" durchgeführten Bildungsmaßnahmen Bericht zu erstatten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/174. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Glaubens* an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

*ingedenk* dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zu-

<sup>161</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October to 16 November 1995*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt IV.

<sup>162</sup> A/49/261/Add.1-E/1994/110/Add.1, Anhang.

sammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*unter Hinweis* darauf, daß die Organisation gemäß Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern wird, um jenen Zustand der Stabilität und des Wohlergehens herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, und daß sich alle Mitgliedstaaten gemäß Artikel 56 verpflichten, gemeinsam und jeder für sich mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen,

*von neuem erklärend*, daß die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin im Einklang mit der Charta tätig sein sollen,

*in dem Wunsche*, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

*die Auffassung vertretend*, daß diese internationale Zusammenarbeit sich auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta, sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

*zutiefst davon überzeugt*, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

*in Bekräftigung* aller ihrer diesbezüglichen Resolutionen,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965, 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und 36/103 vom 9. Dezember 1981,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Förderung, der Schutz und die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der

Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen,

*erklärend*, wie wichtig es ist, daß die Sonderberichtersteller und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

*sowie erklärend*, daß es zur Stärkung, Rationalisierung und Straffung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte der Zusammenarbeit bedarf und daß dabei darauf geachtet werden muß, unnötige Doppelarbeit zu vermeiden,

*unterstreichend*, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatler, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/175. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>,

*betonend*, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup> erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und

wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/182 vom 23. Dezember 1994,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer oder Gruppen legaler Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/176. Nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup> und anderer internationaler Rechtsakte für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*überzeugt* von der wichtigen Rolle, die nationale Einrichtungen dabei spielen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* der Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der nationalen und lokalen Ein-

richtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 vom 14. Dezember 1978 zu eigen gemacht hat,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, in denen die Weltkonferenz über Menschenrechte die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigt hat, insbesondere was ihre Funktion als Berater der zuständigen Behörden sowie ihre Rolle bei der Abstellung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung betrifft,

*in Anbetracht* der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*unter Hinweis* auf die in der Anlage zu Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Grundsätze betreffend den Status nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, und in der Erwägung, daß diese weiter verbreitet werden müssen,

*mit Genugtuung* über das wachsende Interesse, das der Schaffung und Stärkung unabhängiger und pluralistischer nationaler Einrichtungen in der ganzen Welt entgegengebracht wird,

*in der Erwägung*, daß den Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Einrichtungen eine wichtige Rolle zukommt,

*mit Befriedigung feststellend*, daß Vertreter einer Reihe von nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte konstruktiv an internationalen Seminaren und Workshops mitgewirkt haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem aktualisierten Bericht des Generalsekretärs<sup>163</sup>;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und unter anderem den in der Anlage zu Resolution 48/134 der Generalversammlung enthaltenen Grundsätzen betreffend den Status nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffen werden, und erkennt an, daß jeder Staat das Recht hat, den Rahmen zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene am besten entspricht;

3. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien beschriebenen natio-

nenal Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit solche bereits bestehen, und sie, wo dies angezeigt erscheint, in ihre einzelstaatlichen Entwicklungspläne oder in die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne einzubeziehen;

4. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, alle in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten genannten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen;

5. *bekräftigt* die Rolle, die den nationalen Einrichtungen, sofern solche bestehen, als den geeigneten Stellen für die Verbreitung von Unterlagen über die Menschenrechte und andere Tätigkeiten zur Information der Öffentlichkeit, so auch derjenigen der Vereinten Nationen, zukommt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Anträgen der Mitgliedstaaten auf Unterstützung bei der Schaffung und Stärkung nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte hohen Vorrang einzuräumen, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte zu entrichten;

7. *stellt fest*, daß der von den nationalen Einrichtungen auf dem vom 13. bis 17. Dezember 1993 in Tunis abgehaltenen zweiten Internationalen Workshop über nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffene Koordinierungsausschuß in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte die Aufgabe hat, Regierungen und Einrichtungen auf deren Ersuchen bei den Folgemaßnahmen zu einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen zur Stärkung nationaler Einrichtungen behilflich zu sein;

8. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, daß geeignete Modalitäten für die Teilnahme nationaler Einrichtungen an Tagungen der Vereinten Nationen gefunden werden, in denen es um Menschenrechtsfragen geht;

9. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle an, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit nationalen Einrichtungen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

10. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise solcher nationaler Einrichtungen zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>163</sup> A/50/452.

## 50/177. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>,

*in Bekräftigung* des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise die Bestimmungen von Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup> und von Artikel 28 der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>, in dem die Ziele des erstgenannten Artikels Niederschlag finden,

*unter Berücksichtigung* der Resolution 1993/56 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993<sup>36</sup>, in der die Kommission empfahl, daß die Kenntnis der Menschenrechte, sowohl in ihrer theoretischen Dimension als auch in ihrer praktischen Anwendung, eine der Prioritäten der Bildungspolitik sein soll,

*in der Überzeugung*, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß diese vielmehr ein umfassender lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den Menschen aller Länder, ungeachtet ihres Entwicklungsstandes, und aller Gesellschaftsschichten lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden die Achtung dieser Würde in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

*sowie in der Überzeugung*, daß die Menschenrechtserziehung zu einem Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die vielfältigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten und Behinderte, berücksichtigt,

*unter Berücksichtigung* der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

*ferner in der Überzeugung*, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn sie sich aller ihrer Menschenrechte, der bürgerlichen, der kulturellen, der politischen, der sozialen und der wirtschaftlichen, bewußt sind,

*die Auffassung vertretend*, daß die Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und

den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

*im Bewußtsein* der Erfahrungen, die von Operationen der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung, insbesondere von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung gesammelt werden konnten,

*in Anbetracht* des Weltaktionsplans für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie<sup>164</sup>, der von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal abgehaltenen Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde und dem zufolge die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie an sich schon ein Menschenrecht und eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit ist,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, insbesondere Abschnitt II Ziffern 78 bis 82,

*darin erinnernd*, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994, mit der sie den am 1. Januar 1995 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung erklärt, den Aktionsplan für die Dekade<sup>162</sup> begrüßt und den Hohen Kommissar ersucht hat, die Durchführung des Aktionsplans zu koordinieren,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Hohen Kommissars an die Generalversammlung<sup>165</sup>, in dem dieser erklärt hat, daß die Menschenrechtserziehung für die Förderung harmonischer Beziehungen zwischen den Gemeinwesen, für gegenseitige Toleranz und gegenseitiges Verständnis und schließlich für den Frieden unerlässlich ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem gemäß Resolution 49/184 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung<sup>166</sup>,

2. *appelliert* an alle Regierungen, zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen und insbesondere unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gegebenheiten eine nationale

<sup>164</sup> Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.

<sup>165</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/50/36), Ziffer 54.

<sup>166</sup> A/50/698, Anhang.

Koordinierungsstelle (Nationalkomitee) für Menschenrechtserziehung und ein Ressourcen- und Ausbildungszentrum für die Menschenrechtserziehung einzurichten beziehungsweise, falls ein solches Zentrum bereits besteht, sich um dessen Stärkung zu bemühen, und, wie in dem Aktionsplan vorgesehen, einen maßnahmenorientierten einzelstaatlichen Plan für die Menschenrechtserziehung aufzustellen und durchzuführen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar, die Durchführung des Aktionsplans zu koordinieren und die darin aufgeführten Aufgaben zu erfüllen;

4. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit den bestehenden Organen für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, den Sonderorganisationen und den Programmen der Vereinten Nationen sowie anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Bemühungen des Hohen Kommissars um die Durchführung des Aktionsplans zu unterstützen;

5. *ersucht* die bestehenden Organe für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Mitgliedstaaten ihrer internationalen Verpflichtung zur Förderung der Menschenrechtserziehung nachkommen;

6. *bittet* alle in Betracht kommenden Sonderorganisationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Internationale Arbeitsorganisation, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen und zu diesem Zweck mit dem Hohen Kommissar zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen und die Medien *auf*, sich stärker an der schulischen und außerschulischen Menschenrechtserziehung zu beteiligen und mit dem Hohen Kommissar und dem Zentrum für Menschenrechte bei der Durchführung des Aktionsplans zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Schaffung eines vom Zentrum für Menschenrechte zu verwaltenden freiwilligen Fonds für Menschenrechtserziehung in Erwägung zu ziehen, aus dem insbesondere die Tätigkeiten der nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung unterstützt werden sollen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und den mit Menschenrechts- und Bildungsfragen befaßten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/178. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts<sup>167</sup>, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/55 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup> und unter Hinweis auf die Resolution 49/199 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993<sup>36</sup>, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten in Kambodscha zu ernennen, und auf die darauffolgende Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

*ingedenk* der Rolle und der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau Kambodschas zukommen,

*in der Erwägung*, daß die tragische jüngste Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

*in Würdigung* dessen, daß das Büro des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte auch weiterhin in Kambodscha tätig ist,

*mit Genugtuung* über die zwischen dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs und der Regierung Kambodschas im Mai 1995 getroffene Vereinbarung über verstärkte Konsultationen zwischen dem Zentrum für Menschenrechte und der Regierung Kambodschas,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha zu gewährleisten und im Rahmen der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden angemessene Mittel für die operative Präsenz

<sup>167</sup> A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha bereitzustellen, damit es seine Aufgabe besser wahrnehmen kann;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein<sup>168</sup>;

3. *begrüßt außerdem* die Rolle, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt;

4. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die an Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha beteiligte Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen, Regierungen und internationale Organisationen unternehmen;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha<sup>169</sup> und macht sich dessen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen, namentlich diejenigen, die darauf abzielen, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Schaffung einer rechtsstaatlichen Ordnung, eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung, das Recht der freien Meinungsäußerung sowie die Förderung einer gut funktionierenden Mehrparteiendemokratie sicherzustellen;

6. *stellt fest*, daß für 1996 oder Anfang 1997 Kommunalwahlen und für 1998 Wahlen zur Nationalversammlung anstehen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, das gute Funktionieren der Mehrparteiendemokratie zu fördern und zu unterstützen, einschließlich des Rechts auf Bildung politischer Parteien, auf Ausübung des passiven Wahlrechts, auf freie Mitwirkung in einer repräsentativen Regierung und der freien Meinungsäußerung, im Einklang mit den Grundsätzen, die in den Ziffern 2 und 4 der Anlage 5 zu dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen dargelegt sind;

7. *ersucht* den Sonderbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha weiterhin zu evaluieren, inwieweit die vom Sonderbeauftragten in seinem Bericht<sup>169</sup> sowie die in seinen früheren Berichten abgegebenen Empfehlungen weiterverfolgt und umgesetzt werden, und legt der Regierung Kambodschas nachdrücklich nahe, mit dem Sonderbeauftragten auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Sonderbeauftragte seine Aufgaben auch weiterhin zügig wahrnehmen kann;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unternommen hat, insbesondere was den so

wichtigen Aspekt der Schaffung einer funktionierenden Justiz betrifft, spricht sich nachdrücklich für die Fortsetzung der diesbezüglichen Anstrengungen aus und legt der Regierung außerdem nahe, die Zustände in den Vollzugsanstalten zu verbessern;

10. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis* über die Greuel-taten *Ausdruck*, die von den Roten Khmer nach wie vor begangen werden, namentlich die Geiselnahme und die Tötung von Geiseln, sowie über die anderen in den Berichten des Sonderbeauftragten im einzelnen aufgeführten beklagenswerten Vorfälle;

11. *verleiht außerdem ihrer ernsthaften Besorgnis* über die im Bericht des Sonderbeauftragten im einzelnen beschriebenen schweren Menschenrechtsverletzungen *Ausdruck*, und fordert die Regierung Kambodschas auf, die Täter unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen vor Gericht zu stellen;

12. *verleiht ihrer besonders ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die Bemerkungen des Sonderbeauftragten, wonach die Gerichte zögern, Angehörige des Militärs und anderer Sicherheitskräfte wegen schwerer strafbarer Handlungen anzuklagen, und legt der Regierung Kambodschas nahe, gegen dieses Problem anzugehen, da hierdurch letztlich Amtsträger vom Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz ausgenommen werden;

13. *verleiht ferner ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des unterschiedslosen Einsatzes von Schützenabwehrminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und begrüßt die Absicht der Regierung Kambodschas, alle Schützenabwehrminen zu verbieten;

14. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, sicherzustellen, daß die Menschenrechte aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen im Einklang mit den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei Kambodscha ist, voll eingehalten werden;

15. *ermutigt* die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin zu bemühen, ihren Berichtspflichten aufgrund von internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, und dabei die Hilfe des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha in Anspruch zu nehmen;

16. *ermutigt* die Regierung Kambodschas *außerdem*, das Zentrum für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu gewähren;

17. *ermutigt* die Regierung Kambodschas *ferner*, den konstruktiven Dialog und die konstruktiven Konsultationen mit dem Zentrum für Menschenrechte über dessen Tätigkeit in Kambodscha beizubehalten;

<sup>168</sup> A/50/681/Add.1.

<sup>169</sup> Siehe A/50/681.

18. *spricht* dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen aus, die es auch weiterhin unternimmt, um der Regierung Kambodschas sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen Stellen, die sich in Zusammenarbeit mit der Regierung Kambodschas für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen, Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

19. *verurteilt uneingeschränkt* die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen, die kambodschanische Regierung und Einzelpersonen und die gegen diese gerichteten Drohungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, diese Angriffe und Drohungen zu untersuchen und die Verantwortlichen unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Normen der Rechtspflege vor Gericht zu stellen;

20. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Einrichtung von Beiträgen zu dem Treuhandfonds zu erwägen;

21. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Entwicklungsprogrammen und mit Zustimmung der Regierung Kambodschas sowie in Zusammenarbeit mit dieser in den vom Sonderbeauftragten benannten Schwerpunktbereichen Programme zu erarbeiten und durchzuführen und dabei schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Frauen, Kindern und Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die unter sein Mandat fallen;

23. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/179. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

*in der festen Überzeugung*, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt,

*davon überzeugt*, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

*in Anerkennung* der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

*eingedenk* dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, über das Zentrum und andere geeignete Einrichtungen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

*unter Hinweis* auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Zentrum zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken<sup>170</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/194 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/54 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>171</sup>;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer rechtsstaatlichen Institutionen entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums, mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ihren ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Zentrum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

<sup>170</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

<sup>171</sup> A/50/653.



5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *erklärt erneut*, daß der Hohe Kommissar, unterstützt durch das Zentrum, die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *begrüßt* die Konsultationen und Kontakte, die der Hohe Kommissar mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen hat, um die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

8. *ermutigt* den Hohen Kommissar, diese Konsultationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, um mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu erhalten;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, auch weiterhin zu erkunden, welche Möglichkeiten bestehen, von allen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, so auch von den Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische und finanzielle Mittel zu erhalten, damit das Zentrum besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß Ziffer 9 aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>170</sup> im Zusammenhang stehen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/180. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 49/192 vom 23. Dezember 1994,

*im Bewußtsein* dessen, daß es notwendig ist, die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/24 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>38</sup>, in der die Kommission unter anderem beschlossen hat, die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zu ermächtigen, vorerst für drei Jahre eine aus fünf Mitgliedern der Unterkommission bestehende intersessionelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die jedes Jahr für fünf Arbeitstage zusammentreten soll, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1995, in der der Rat die Einsetzung der Arbeitsgruppe genehmigt hat,

*feststellend*, daß die Arbeitsgruppe ihre erste Tagung vom 28. August bis 1. September 1995 abgehalten hat und daß ihr Bericht der Menschenrechtskommission unterbreitet werden wird,

*im Bewußtsein* der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> betreffend die Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten,

*aner kennend*, daß den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und diese verwirklichen,

*besorgt* über die Zunahme der Häufigkeit und Schwere der Streitigkeiten und Konflikte im Zusammenhang mit Minderheiten in vielen Ländern und über deren oft tragischen Ausgang,

*feststellend*, daß wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, die eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller gewährleisten, dazu beitragen, Probleme und Situationen im Zusammenhang mit den Menschenrechten von Minderheiten zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

*in der Erwägung*, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

*erneut erklärend*, daß die Staaten gehalten sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung voll und wirksam ausüben können,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Initiativen, die zahlreiche Länder und Regionalorganisationen zum Schutz von Minderheiten und zur Förderung der gegenseitigen Verständigung ergriffen haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>172</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die volle Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;

4. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

5. *erkennt an*, daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen behilflich sind, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und in denen es um Minderheiten geht;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Zuge der Durchführung dieser Resolution im Rahmen der vorhandenen Mittel Human- und Finanzressourcen für solche Beratenden Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte bereitzustellen;

8. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen seines Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den interessierten Regierungen zu führen;

9. *legt* allen Vertragsorganen sowie den Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatern und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten *eindringlich nahe*, der Förderung und dem Schutz

der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Beachtung zu schenken;

10. *bittet* die Staaten, die interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Sonderbeauftragten, die Sonderberichterstatern und die Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission, auch weiter nach Bedarf darüber zu berichten, wie sie die Erklärung fördern und verwirklichen;

11. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über die Erklärung und die Förderung des Verständnisses derselben zu verbreiten, namentlich durch Aktivitäten im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung;

12. *fordert* die Staaten und den Generalsekretär *auf*, der Erklärung in ihren jeweiligen Ausbildungsprogrammen für Amtsträger gebührend Rechnung zu tragen;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/181. Menschenrechte in der Rechtspflege

### *Die Generalversammlung.*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/137 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/41 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995 über die Menschenrechte in der Rechtspflege, insbesondere von Kindern und Jugendlichen in Haft<sup>38</sup>,

*eingedenk* der in den Artikeln 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup> verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>173</sup>, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, die Todesstrafe nicht verhängt werden darf,

*sowie eingedenk* der in der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und in der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> verankerten einschlägigen Grundsätze,

<sup>172</sup> A/50/514.

<sup>173</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

*in Anbetracht* der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup>, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*in Anbetracht* dessen, daß die Rechtsstaatlichkeit und eine korrekte Rechtspflege wichtige Elemente einer bestandfähigen Wirtschafts- und Sozialentwicklung sind und bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eine Schlüsselrolle einnehmen,

*mit Genugtuung* über die wichtige Arbeit, welche die Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet haben, insbesondere in bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, das Recht auf ein faires Verfahren, die Anordnung eines Haftprüfungstermins, die Menschenrechte und Notstandssituationen, die Frage willkürlicher Inhaftnahme, die Menschenrechte von inhaftierten Jugendlichen, die Privatisierung von Haftanstalten und die Frage der Straffreiheit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen,

*sowie mit Genugtuung* über die Resolution 1995/36 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995 über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, der Geschworenen und der Beisitzer sowie die Unabhängigkeit der Anwälte<sup>38</sup>,

*ferner mit Genugtuung* über die wichtige Arbeit, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet hat, wie unter anderem aus der Resolution 1995/13 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Resolution 1995/15 über technische Zusammenarbeit und interregionale Beratende Dienste auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 24. Juli 1995 hervorgeht,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten auf diesem Gebiet, die zur Zuständigkeit der Menschenrechtskommission gehören, und diejenigen, die zur Zuständigkeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gehören, koordiniert werden,

*feststellend*, daß viele Menschenrechtsverletzungen in der Rechtspflege gezielt oder in erster Linie gegen Frauen gerichtet sind und daß besondere Wachsamkeit notwendig ist, wenn diese Menschenrechtsverletzungen aufgedeckt und angezeigt werden sollen,

*im Bewußtsein* der besonderen Situation von Kindern und Jugendlichen in Haft und ihrer besonderen Bedürfnisse während der Zeit der Freiheitsentziehung sowie insbesondere im Bewußtsein dessen, daß sie verschiedenen Formen des Mißbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung ausgesetzt sind,

1. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *erkennt an*, daß die Rechtspflege, namentlich der Rechtsvollzug und die Anklagebehörden sowie insbesondere eine unabhängige Justiz und Anwaltschaft, in voller Übereinstimmung mit den anwendbaren Normen in den internationalen Menschenrechtsurkunden für die umfassende und nichtdiskriminierende Verwirklichung der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung und für Demokratisierungsprozesse und eine bestandfähige Entwicklung unerlässlich sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

4. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern und anderen betroffenen Berufsgruppen, namentlich Polizei- und Einwanderungsbeamten, eine Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;

6. *ermutigt* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den Programmen der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

7. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, Ersuchen von Staaten um Hilfe auf dem Gebiet der Rechtspflege wohlwollend zu prüfen und die systemweite Koordinierung auf diesem Gebiet zu stärken, insbesondere zwischen dem Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie den technischen Kooperations- und Beratungsdiensten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren, um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten;

9. *fordert* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission *auf*, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für konkrete Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

10. *anerkennt* die wichtige Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen;

11. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

12. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/182. Menschenrechte und Massenabwanderungen

### *Die Generalversammlung,*

*zutiefst beunruhigt* darüber, daß es in vielen Regionen der Welt in immer größerem Maßstab und Umfang zur Abwanderung von Flüchtlingen und zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen kommt, und *zutiefst beunruhigt* über das menschliche Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere deren Resolution 1995/88 vom 8. März 1995<sup>38</sup>, und auf die Schlußfolgerungen der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>3</sup>, in denen festgestellt wurde, daß schwere Menschenrechtsverletzungen, namentlich in bewaffneten Konflikten, zu den vielfältigen und komplexen Faktoren gehören, die zur Vertreibung von Menschen führen und daß die internationale Gemeinschaft eines umfassenden Konzepts bedarf, um sich mit den tieferen Ursachen und den Auswirkungen der Flüchtlings- und anderen Vertriebenenströme sowie mit der Verstärkung der Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung auseinanderzusetzen,

*im Bewußtsein* dessen, daß der Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen vielfältige und komplexe Ursachen zugrundeliegen, wie beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, politische, ethnische und wirtschaftliche Konflikte, Hungersnot, Unsicherheit, Gewalt, Armut und Umweltzerstörung, was bedeutet, daß zur Errichtung eines Frühwarnsystems ein sektorübergreifender und multidisziplinärer Ansatz erforderlich ist,

*feststellend*, daß der Generalsekretär in seinem Bericht "Agenda für den Frieden"<sup>174</sup> den Schutz der Menschenrechte

und die Förderung des wirtschaftlichen Wohlergehens als wichtige Elemente des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung bezeichnet,

*sowie feststellend*, daß die interinstitutionellen Konsultationen über die Frühwarnung im Hinblick auf neue massive Flüchtlings- und Vertriebenenströme weitergehen,

*in Anerkennung* dessen, daß sich das System zum Schutz der Menschenrechte und die humanitären Maßnahmen in wichtigen Bereichen ergänzen und daß die humanitären Organisationen einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung neuer massiver Flüchtlingsströme bei gleichzeitiger Schaffung dauerhafter Lösungen für die derzeitigen Flüchtlingssituationen,

*in der Erwägung* daß die Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere diejenigen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, über beträchtliche Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, die Wanderbewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen auslösen oder eine dauerhafte Lösung ihrer schwierigen Situation verhindern,

*sowie in der Erwägung*, daß Frauen und Kinder etwa 80 Prozent der meisten Flüchtlingsgruppen ausmachen und daß Frauen und Mädchen unter solchen Umständen zusätzlich zu den Problemen und Bedürfnissen, die sie mit allen Flüchtlingen gemein haben, für Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit anfällig sind,

*erneut erklärend*, daß Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe bei der Bekämpfung bestimmter Ursachen von Massenabwanderungen sowie im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von vorbeugenden Strategien unverzichtbar ist,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach wie vor unternimmt, um den Bedarf der Flüchtlinge und anderen weltweit unter der Obhut ihres Amtes stehenden Personen an Schutz und Hilfe zu decken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>175</sup>;

2. *weist mit Genugtuung darauf hin*, daß sie sich in ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986 die Aufforderung an alle Staaten zu eigen gemacht hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und davon Abstand zu nehmen, sie einzelnen Gliedern ihrer Bevölkerung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Religion oder Sprache vorzuenthalten;

3. *mißbilligt auf das entschiedenste* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen

<sup>174</sup> A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>175</sup> A/50/566.

für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten von Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

4. *bittet* alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen, humanitären und nichtstaatlichen Organisationen *abermals* um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen zur Bewältigung der sich aus der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen ergebenden ernststen Probleme und zur Behebung der Ursachen dieser Abwanderungen;

5. *ermutigt* die Staaten, sofern nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951<sup>97</sup> und dem Protokoll von 1967<sup>98</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls zu anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten betreffend Flüchtlinge sowie zu den entsprechenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zur Ausarbeitung eines humanitären Frühwarnsystems der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten geleistet haben, und nimmt Kenntnis von den diesbezüglich stattfindenden Konsultationen;

7. *bittet* die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Bedarfsfall auch weiterhin um Informationen über Probleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern, und diese Informationen, wo dies angezeigt erscheint, zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf diese Informationen zu lenken, damit er im Rahmen seines Mandats und im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge entsprechende Maßnahmen durchführen kann;

8. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, uneingeschränkt mit allen Mechanismen der Kommission zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über die Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme verursachen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Einklang mit seinem in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat und in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die

Massenabwanderungen verursachen oder zu verursachen drohen, und diesen Situationen mit Hilfe von Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung, insbesondere auch durch den Austausch von Informationen mit den Frühwarnmechanismen der Vereinten Nationen, und durch die Gewährung technischer Beratung und die Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit wirksam zu begegnen;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Konsolidierung und der Verstärkung der Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung, namentlich der Frühwarnaktivitäten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um unter anderem sicherzustellen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, all die vielfältigen und komplexen Faktoren, einschließlich Menschenrechtsverletzungen, aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen führen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen, der detaillierte Informationen über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/183. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*in Anerkennung* dessen, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleiten,

*betonend*, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

ferner in *Bekräftigung* des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat<sup>176</sup>, der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken,

darin erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte anerkannt hat, daß die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und dem Völkerrecht durchgeführt werden sollen<sup>177</sup>,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Frage der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

in Anerkennung dessen, daß die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verstärkt werden sollte und daß sowohl den Staaten als auch den nichtstaatlichen Organisationen dabei eine wichtige Rolle zufällt,

betonend, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Körperschaften und Gruppen auf allen Ebenen bei der Förderung der Toleranz und dem Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

im Bewußtsein der Bedeutung der Erziehung für die Gewährleistung von Toleranz in Fragen der Religion und der Weltanschauung,

mit Genugtuung darüber, daß in die während des Jahres der Toleranz unternommenen Aktivitäten auch Veranstaltungen im Zusammenhang mit Toleranz und religiöser Vielfalt aufgenommen wurden,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterung und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöser Extremismus ist und die den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschränken,

zutiefst besorgt darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit

und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen, grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden,

die Auffassung vertretend, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind,

1. erklärt erneut, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Diskriminierung vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. verurteilt alle Fälle von Haß und Intoleranz sowie alle Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus und religiöse oder weltanschauliche Intoleranz sind;

5. fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus ist, zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

6. erkennt an, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

7. betont, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

<sup>176</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

<sup>177</sup> Ebd., Abschnitt I, Ziffer 7.

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

10. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

11. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

12. *hält es für wünschenswert*, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Rahmen der mit Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken und sicherzustellen, daß zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich der vorrangigen Verbreitung des Wortlauts der Erklärung durch die Informationszentren der Vereinten Nationen sowie durch andere interessierte Organe;

13. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

14. *bittet* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats und bei der Empfehlung von Abhilfemaßnahmen die Erfahrungen der verschiedenen Staaten zu berücksichtigen, wenn es darum geht, festzustellen, welche Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Bekämpfung aller Formen der Intoleranz am wirksamsten sind;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

16. *empfiehlt*, daß der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechender Vorrang eingeräumt wird, unter anderem soweit es darum geht, Rechtstexte auszuarbeiten, die mit den internationalen Rechtsakten auf dem

Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen und den Bestimmungen der Erklärung Rechnung tragen;

17. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, welche die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

18. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

19. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter über das für die Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

21. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/184. Recht auf Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>178</sup>, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991, 47/123 vom 18. Dezember 1992, 48/130 vom 20. Dezember 1993 und 49/183 vom 23. Dezember 1994 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1995/17 vom 24. Februar 1995<sup>38</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht<sup>179</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 verkündeten Grundsätze<sup>180</sup>,

*eingedenk* dessen, daß sich die Menschenrechtskommission auch weiterhin mit dieser Frage befaßt, mit dem Ziel der

<sup>178</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>179</sup> E/CN.4/1990/9/Rev.1.

<sup>180</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

Verwirklichung und weiteren Stärkung des Rechts auf Entwicklung,

*feststellend*, daß es zur wirksameren Förderung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

*in Anerkennung* dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Aufgabe zufällt,

*erneut erklärend*, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup> und worin das Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein fester Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

*daran erinnernd*, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien der Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und den Menschenrechten untersucht wird, und anerkennend, wie wichtig die Schaffung eines förderlichen Umfelds ist, das es jedem Menschen ermöglicht, seine in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegten Menschenrechte wahrzunehmen,

*sowie daran erinnernd*, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen,

*ferner daran erinnernd*, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollten, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

*feststellend*, daß bestimmte Aspekte des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 vom Weltgipfel verabschiedet wurden<sup>60</sup>, sowie der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten

Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>128</sup>, für die allgemeine Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung maßgeblich sind,

*mit Genugtuung* über die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) im Jahr 1996 und erneut erklärend, daß diese Konferenz einen weiteren wichtigen internationalen Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte darstellt,

*Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auf ihrer vierten<sup>181</sup> und fünften<sup>182</sup> Tagung, die vom 15. bis 26. Mai 1995 beziehungsweise vom 27. September bis 6. Oktober 1995 in Genf abgehalten wurde,

*nach Behandlung* der gemäß Resolution 49/183 der Generalversammlung verfaßten Mitteilung des Generalsekretärs<sup>183</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Wichtigkeit ist;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Kommissionsresolution 1995/17 vorzulegen;

4. *fordert* die Menschenrechtskommission auf, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung sorgfältig zu behandeln, zu beurteilen, ob die Arbeitsgruppe ihr Mandat erfüllen konnte, und eingehend zu prüfen, ob die Arbeitsgruppe erneut zusammentreten muß;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die verschiedenen Tätigkeiten zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung auch künftig zu koordinieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu bitten, im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ein programmatisches Folgeprogramm zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzusehen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte und durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der

<sup>181</sup> Siehe E/CN.4/1996/10.

<sup>182</sup> Siehe E/CN.4/1996/24.

<sup>183</sup> A/50/729.



Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

8. *unterstützt* die Initiativen, die der Hohe Kommissar für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats derzeit unternimmt, um mit allen zuständigen Organen, Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen Konsultationen darüber zu führen, wie sie das Recht auf Entwicklung fördern könnten;

9. *bittet* die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, zu prüfen, wie sie zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beitragen könnten, unter anderem durch die Einberufung von Treffen von Regierungssachverständigen und repräsentativen nicht-staatlichen und Basisorganisationen, mit dem Ziel, zu Regelungen oder Vereinbarungen über die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung durch internationale Zusammenarbeit zu gelangen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die Menschenrechtskommission auf, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sowie die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu berücksichtigen;

12. *wiederholt ihr Bekenntnis* zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte, die bestätigen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

13. *fordert* alle Staaten auf, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

**50/185. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 48/131 vom 20. Dezember 1993 und 49/190 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, insbesondere darauf, daß darin anerkannt wird, daß der auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleisteten Unterstützung, einschließlich der Unterstützung bei den menschenrechtlichen Aspekten von Wahlen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wahlen, für die Stärkung und den Aufbau von Einrichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besondere Bedeutung zukommt und daß besonderer Nachdruck auf Maßnahmen gelegt werden sollte, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen<sup>184</sup>,

*erneut erklärend*, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt werden,

*in der Erkenntnis*, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

*mit Genugtuung* über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen<sup>185</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß von den Mitgliedstaaten nach wie vor zahlreiche Anträge auf Wahlhilfe eingehen und daß sich die Art dieser Anträge ständig ändert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen<sup>185</sup>;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die den Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, ersucht darum, daß diese Hilfe fallweise und im Einklang mit den

<sup>184</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 67.

<sup>185</sup> A/50/736.

Richtlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, in Anbetracht dessen, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt, und ersucht außerdem die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Mission zur Gewährung dieser Hilfe zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

4. *würdigt* die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen unternommen haben, um die Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in bestimmten um Hilfe nachsuchenden Mitgliedstaaten sicherzustellen, namentlich die Gewährung von Hilfe sowohl vor als auch nach den Wahlen und die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit dem Auftrag, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten, und ersucht darum, daß diese Maßnahmen verstärkt werden;

5. *empfiehlt*, daß die Abteilung Wahlhilfe den darum nachsuchenden Staaten sowie Wahleinrichtungen im Bedarfsfall auch nach den Wahlen Hilfe gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität ihrer Wahlvorgänge zu leisten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, und daß sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Büros der Vereinten Nationen untersucht, wie die Aktivitäten klarer abgegrenzt werden können, welche die Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Demokratie nutzbringend durchführen könnten, um interessierten Staaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend seinem Mandat und über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte in die Lage versetzt, Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Demokratisierung ausgerichtet sind und mit Menschenrechtsbelangen zusammenhängen, so auch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie Beratende Dienste im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

7. *würdigt* die Hilfsprogramme, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Reform des öffentlichen Dienstes und die Regierungs- und Verwaltungsführung durchführt, insbesondere diejenigen, welche

die Mitwirkung der entsprechenden Teile der Gesellschaft und die Politikverflechtung stärken sollen;

8. *erinnert* daran, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen zu dem Fonds in Erwägung zu ziehen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte, der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe gewähren, und ermutigt die Abteilung Wahlhilfe, mit dem Zentrum – nach Bedarf auch durch den Austausch von Personal – sowie mit der Hauptabteilung und dem Programm verstärkt zusammenzuarbeiten und sie auch weiterhin über die auf dem Gebiet der Wahlhilfe eingehenden Anträge zu unterrichten;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse einget;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und der vorhandenen Mittel mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß das Zentrum für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

12. *stellt fest*, daß sich die Art der Hilfeanträge geändert hat und daß zunehmender Bedarf an bestimmten Formen der sachverständigen Hilfe besteht, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung der Kapazität ihrer Wahleinrichtungen;

13. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge prüfen, wie die Koordinierung der Tätigkeit der Abteilung Wahlhilfe, des Zentrums für Menschenrechte und des Systems der Vereinten Nationen im allgemeinen weiter verbessert und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden können, damit sie ihren vermehrten und sich ändernden Aufgaben und ihrem erweiterten Mandat auf dem Gebiet der Wahlhilfe und der Demokratisierung, wie in dieser Resolution dargelegt, nachkommen können, und seine diesbezüglichen Empfehlungen in den Bericht aufnehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorlegen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 49/190 sowie der vorliegenden

Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation und über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, damit der Demokratisierungsprozeß in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/186. Menschenrechte und Terrorismus

##### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>186</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>,

*eingedenk* der Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>187</sup>,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

*eingedenk* dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

*sowie eingedenk* dessen, daß Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen zunichte macht, frei von Furcht zu leben,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993 und 49/185 vom 23. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/43 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und daß außerdem jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

*ernsthaft besorgt* über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

*zutiefst beklagend*, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

*mit großer Besorgnis* über die immer engeren Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen internationalen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem einzelnen geben,

*erneut erklärend*, daß alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu unternehmen, um alle terroristischen Handlungen, wo und von wem auch immer sie begangen werden, zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

5. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Haß, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur möglichen Schaffung eines freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus sowie zu den Möglichkeiten der Rehabilitation von Terrorismusopfern und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der die diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten enthält;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zur Behandlung zu übermitteln;

8. *ermutigt* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission

<sup>186</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>187</sup> Siehe Resolution 50/6.

sowie die Vertragsorgane, den Folgen der Handlungen, Methoden und Praktiken terroristischer Gruppen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/187. Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990, 46/111 und 46/118 vom 17. Dezember 1991, 47/127 vom 18. Dezember 1992 und 48/129 und 48/141 vom 20. Dezember 1993 und 49/195 vom 23. Dezember 1994 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission,

*in Anbetracht* dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und ein vorrangiger Tätigkeitsbereich der Organisation ist,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte, besorgt über das wachsende Ungleichgewicht zwischen der Tätigkeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und den dafür zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen und sonstigen Mitteln und unter Berücksichtigung der für andere wichtige Programme der Vereinten Nationen benötigten Mittel den Generalsekretär und die Generalversammlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien ersucht hat, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Mittel für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen erheblich aufzustocken, und dringend Schritte zur Beschaffung erhöhter außerplanmäßiger Mittel zu unternehmen<sup>188</sup>,

*feststellend*, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Wichtigkeit der Stärkung des Zentrums hervorgehoben hat<sup>189</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Schaffung des Postens des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Mandats für diesen Posten, einschließlich seiner Koordinierungsaufgabe und seiner Gesamtaufsicht über das Zentrum, sowie der von der Generalversammlung in Resolution 48/141 ausgesprochenen Bitte um die Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen, um

dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

*besorgt feststellend*, daß die Reaktion auf diese Bitten nicht dem Bedarf entsprochen hat, was zur Folge hat, daß zwischen den Mandaten, die dem Hohen Kommissar und dem Zentrum von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragen worden sind, und den für die Erfüllung aller dieser Mandate benötigten Mitteln ein gravierendes Ungleichgewicht besteht,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien alle Organe, Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Menschenrechten befassen, nachdrücklich aufgefordert hat, zusammenzuarbeiten, um ihre Aktivitäten zu stärken, zu rationalisieren und zu straffen, und dabei zu berücksichtigen, daß unnötige Doppelarbeit zu vermeiden ist<sup>190</sup>,

*feststellend*, daß der Hohe Kommissar und das Zentrum ein Ganzes bilden, wobei der Hohe Kommissar gemäß Resolution 48/141 die programmatischen Richtlinien und die Tätigkeitsschwerpunkte festlegt und das Zentrum diese Vorgaben unter der Führung des Leiters des Zentrums, des Beigeordneten Generalsekretärs für Menschenrechte, umsetzt,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß der Hohe Kommissar unter anderem die Aufgabe hat, in Erfüllung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern,

*in der Erkenntnis*, daß die Arbeitsweise und die Leistungsfähigkeit des Zentrums weiter verbessert werden müssen und daß dabei besonderes Gewicht auf gute Managementpraktiken gelegt werden muß, damit das Zentrum in der Lage ist, das ständig zunehmende Arbeitsvolumen zu bewältigen, daß gutes Management jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Ressourcen ergänzt werden muß, die den neuen Mandaten Rechnung tragen,

*Kenntnis nehmend* von den Informationen, die der Hohe Kommissar zu dem im Gang befindlichen Prozeß mit dem Ziel der Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Zentrums zur Verfügung gestellt hat, und in diesem Zusammenhang eingedenk des in Resolution 1995/93 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1995<sup>38</sup> enthaltenen Ersuchens an den Generalsekretär, mindestens zweimal pro Jahr in Genf Zusammenkünfte mit allen interessierten Staaten anzuberaumen, um über die vom Zentrum durchgeführten Maßnahmen und seinen Umstrukturierungsprozeß zu informieren,

*in der Erwägung*, daß dieser Prozeß zur Stärkung des funktionellen Rahmens beitragen sollte, der es dem Sekretariat

<sup>188</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 9.

<sup>189</sup> Ebd., Ziffer 13.

<sup>190</sup> Ebd., Ziffer 1.

ermöglicht, seine Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu bündeln und zu konsolidieren,

*daran erinnernd*, daß die Menschenrechtskommission in ihrem Bericht an die Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>191</sup> erneut erklärt hat, daß bei der Einstellung der Bediensteten aller Ränge der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten, und daß sie ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben hat, daß dies mit dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung vereinbar sei, sowie eingedenk des Artikels 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte<sup>192</sup> und von der Mitteilung des Generalsekretärs über die geographische Zusammensetzung und die Aufgaben der Mitarbeiter des Zentrums<sup>193</sup> sowie von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>194</sup>,

1. *unterstützt und ermutigt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und die weitere Verbesserung der Arbeitsweise des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte unter der Gesamtaufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *erklärt erneut*, daß sichergestellt werden muß, daß dem Hohen Kommissar und dem Zentrum unverzüglich alle notwendigen menschlichen, finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden, damit sie die ihnen übertragenen Mandate effizient, effektiv und zügig wahrnehmen können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ordentlichen Gesamthaushalts der Vereinten Nationen zusätzliche menschliche und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, um den Hohen Kommissar und das Zentrum besser zu befähigen, ihr jeweiliges Mandat wirksam zu erfüllen, ihre auftragsgemäßen operativen Tätigkeiten durchzuführen und sich wirksam mit anderen zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen und anderen Organen, Gremien und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, namentlich in logistischen und administrativen Fragen, und dabei gebührend der Notwendigkeit der Finanzierung und Durchführung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen;

4. *unterstützt* den Hohen Kommissar *vorbehaltlos* bei seinen Bemühungen, die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen unter anderem durch Maßnahmen zur Umstrukturierung des Zentrums zu stärken und so dessen Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer

einundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Stärkung des Menschenrechtsprogramms und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/188. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993 gebilligt hat, insbesondere Abschnitt I Ziffer 1, worin die Weltkonferenz über Menschenrechte unter anderem bekräftigt hat, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind und daß ihr Schutz und ihre Förderung die erste Pflicht der Regierungen sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

*eingedenk* dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1984/54 der Menschenrechtskommission vom 14. März 1984<sup>27</sup>, worin die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, mit dem Auftrag, eine eingehende Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran durchzuführen, die sich auf die Informationen stützt, die er für relevant hält, sowie auf die von der Regierung der Islamischen Republik Iran bereitgestellten Stellungnahmen und Informationen,

*Kenntnis nehmend* von der Ernennung des Vorsitzenden der Menschenrechtskommission, Maurice Danby Copithorne, zum Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für seinen Vorgänger, Reinaldo Galindo Pohl,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie ihrer Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung der Islamischen Republik Iran Ausdruck verlieh, zuletzt Resolution 49/202 vom 23. Dezember 1994, sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 1995/68 vom 8. März 1995<sup>38</sup>, und die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, zuletzt Resolution 1995/18 vom 24. August 1995<sup>195</sup>,

<sup>191</sup> E/CN.4/1988/85 und Korr.1.

<sup>192</sup> A/50/678.

<sup>193</sup> A/50/682.

<sup>194</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/50/36).

<sup>195</sup> Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51.

*erneut erklärend*, daß die Regierungen für Morde und Überfälle verantwortlich sind, die von ihren Bevollmächtigten auf Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates verübt wurden, wie auch für die Anstiftung zur Begehung derartiger Handlungen beziehungsweise für deren Billigung oder vorsätzliche Duldung.

*feststellend*, daß die beträchtliche Anzahl der beim Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu Händen des Sonderbeauftragten eingegangenen Mitteilungen und die darin zum Ausdruck gebrachten wichtigen Anliegen nach Auffassung des Sonderbeauftragten sorgfältig geprüft werden müssen,

*mit Genugtuung* über die Ankündigung des Sonderbeauftragten, daß er eingeladen worden sei, der Islamischen Republik Iran einen Besuch abzustatten, und über den hohen Stellenwert, den der Sonderbeauftragte dem Besuch dieses Landes beimißt,

*im Hinblick* darauf, daß sich die Regierung der Islamischen Republik Iran bereit erklärt hat, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für religiöse Intoleranz und den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für das Recht der freien Meinungsäußerung zu einem Besuch der Islamischen Republik Iran einzuladen,

*sowie im Hinblick* auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und bürgerliche Rechte zur Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran,

*ferner im Hinblick* darauf, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1995/18 die flagranten Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran verurteilt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten vom 20. Oktober 1995<sup>196</sup> und von seiner Absicht, der Menschenrechtskommission einen Bericht über die Sacharbeit vorzulegen,

*unter Berücksichtigung* der Berichte des ehemaligen Sonderbeauftragten, namentlich seines Berichts vom 16. Januar 1995<sup>197</sup>,

*die Auffassung vertretend*, daß die weitere internationale Untersuchung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran gerechtfertigt ist und daß dieser Gegenstand auf der Tagesordnung der Generalversammlung belassen werden sollte,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in der Islamischen Republik Iran begangenen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die große Anzahl von Hinrichtungen, Fällen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nichteinhaltung

internationaler Normen der Rechtspflege, die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, die diskriminierende Behandlung von Minderheiten aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, insbesondere der Baha'i, deren Existenz als lebensfähige Religionsgemeinschaft in der Islamischen Republik Iran bedroht ist, das Fehlen eines angemessenen Schutzes der christlichen Minderheiten, von denen einige Zielscheibe von Einschüchterungen und Morden waren, die exzessive Gewaltanwendung bei der Niederschlagung von Demonstrationen und die Beschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie über die weitverbreitete Diskriminierung von Frauen;

2. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, als Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte den aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch religiöse Gruppen, in den Genuß der in diesen Übereinkünften anerkannten Rechte gelangen;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die bestehenden Abkommen mit internationalen humanitären Organisationen umzusetzen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Besuch des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran so bald wie möglich stattfinden kann und daran keine Bedingungen geknüpft werden;

5. *bringt ihre tiefe Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, daß Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, nach wie vor Morddrohungen erhalten, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, Aktivitäten gegen im Ausland lebende Angehörige der iranischen Opposition zu unterlassen und mit den Behörden anderer Länder bei der Untersuchung und Bestrafung der von diesen gemeldeten strafbaren Handlungen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er seinen Auftrag voll erfüllen kann;

8. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Baha'i, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" auf der Grundlage des Berichts des Sonderbeauftragten fortzusetzen und dabei die von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten zusätzlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

<sup>196</sup> Siehe A/50/661.

<sup>197</sup> E/CN.4/1995/55.

**50/189. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan***Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>108</sup> dargelegt sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

*unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/74 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Afghanistan um ein Jahr zu verlängern, und in der sie ihn ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sowie von dem Beschluß 1995/285 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1995, in dem der Rat den Beschluß der Kommission billigte,

*feststellend*, daß der bewaffnete Konflikt in bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets von Afghanistan anhält,

*in dem Bewußtsein*, daß Frieden und Sicherheit in Afghanistan der vollen Wiederherstellung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, der freiwilligen, in Sicherheit und Würde erfolgenden Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Heimatland, der Räumung der Minenfelder in vielen Teilen des Landes sowie dem Wiederaufbau und der Normalisierung Afghanistans förderlich sind,

*zutiefst besorgt* über Berichte über den Mißbrauch von Menschenrechten und über Verletzungen des humanitären Rechts und der Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit,

*insbesondere besorgt* über Berichte über den Mißbrauch und über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, namentlich Gewalttätigkeiten und die Verweigerung des Zugangs zu Grundschul- und Grundbildung, Ausbildung und Beschäftigung, was sich auf ihre wirksame Teilhabe am politischen und kulturellen Leben im ganzen Land auswirkt,

*besorgt* darüber, daß es unter den derzeit herrschenden Gegebenheiten nicht möglich ist, im ganzen Land ein einheitliches Justizsystem einzurichten,

*mit Lob* für die Aktivitäten, die von den verschiedenen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sowie vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und von

anderen humanitären Organisationen zugunsten des afghanischen Volkes durchgeführt werden,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die freiwillige Rückführung der afghanischen Flüchtlinge wiederaufgenommen wurde,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan<sup>198</sup>, von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie von der Übersetzung der früheren Berichte in die Sprachen Dari und Paschtu,

1. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, welche die Regierung und die örtlichen Behörden in Afghanistan gegenüber dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Afghanistan und den humanitären Organisationen bewiesen haben;

2. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die zur Einstellung der bewaffneten Konfrontation und letztendlich zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

3. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan ein wesentliches Element sein sollten, und bittet daher die Sondermission und den Sonderberichterstatter, sachdienliche Informationen auszutauschen und einander zu konsultieren und miteinander zu kooperieren;

4. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die anerkannten humanitären Normen und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, und fordert die afghanischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Teilhabe von Frauen am sozialen, politischen und kulturellen Leben im ganzen Land zu gewährleisten;

5. *verlangt*, daß alle Kriegsgefangenen, wo immer sie sich befinden, einschließlich ehemaliger sowjetischer Kriegsgefangener, bedingungslos und gleichzeitig freigelassen werden und daß nach den vielen Afghanen gesucht wird, die infolge des Krieges noch immer vermißt werden;

6. *fordert* die afghanischen Behörden *auf*, eingehende Nachforschungen über das Schicksal derjenigen Personen anzustellen, die im Verlauf des Konflikts verschwunden sind, den vom Islamischen Übergangsstaat Afghanistan 1992 herausgegebenen Amnestieerlaß ohne jedwede Diskriminierung anzuwenden, die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen und alle Verdächtigten, Verurteilten oder Inhaftierten gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften zu behandeln;

<sup>198</sup> Siehe A/50/567.

7. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen ausreichende und wirksame Rechtsmittel zu bieten und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und an die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung im Einklang mit den entsprechenden internationalen Übereinkünften auch weiterhin die erforderliche humanitäre Hilfe zu gewähren, indem sie insbesondere Aktivitäten wie die Minensuche und die Minenräumung sowie Repatriierungsprojekte unterstützen, die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, vom Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan sowie von Organisationen der Vereinten Nationen oder nichtstaatlichen humanitären Organisationen durchgeführt werden;

9. *fordert* die Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals der humanitären Organisationen sowie von Vertretern der Medien in Afghanistan zu gewährleisten;

10. *bittet* die Vereinten Nationen, auf Ersuchen der afghanischen Behörden und unter gebührender Berücksichtigung der afghanischen Traditionen Beratende Dienste und technische Hilfe für die Ausarbeitung einer Verfassung, die international anerkannte Menschenrechtsgrundsätze enthalten sollte, sowie für die Abhaltung direkter Wahlen anzubieten;

11. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Unterstützung seitens ihrer zuständigen Ausschüsse nach geeigneten Mitteln und Wegen zu suchen, wie das Bildungssystem und das kulturelle Erbe, insbesondere das Museum von Kabul, wiederhergestellt werden könnten;

12. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

14. *beschließt*, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/190. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

### Die Generalversammlung,

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendis-

kriminierung<sup>6</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>199</sup> und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>,

*mit Genugtuung* über das am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) geschlossene Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>200</sup> und in der Hoffnung, daß es sich auch auf die Menschenrechtssituation im Kosovo positiv auswirken wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/204 vom 23. Dezember 1994 und andere einschlägige Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/89 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup> und unter Hinweis auf die früheren Kommissionsresolutionen 1992/S-1/1 vom 14. August 1992<sup>201</sup>, 1992/S-2/1 vom 1. Dezember 1992<sup>202</sup>, 1993/7 vom 23. Februar 1993<sup>36</sup>, und 1994/76 vom 9. März 1994<sup>37</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Berichten der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, in denen sie die Situation im Kosovo und die verschiedenen im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung ergriffenen diskriminierenden Maßnahmen, die Gewalthandlungen gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo und deren willkürliche Verhaftung sowie die fortschreitende Verschlechterung der Menschenrechtssituation im Kosovo beschreiben, darunter

a) das brutale Vorgehen der Polizei gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe, deren Tötung als Folge dieser Gewalttätigkeit, willkürliche Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen, Zwangsaussiedlungen, Folter und Mißhandlung von Inhaftierten sowie Diskriminierung in der Rechtsprechung, namentlich die jüngsten Prozesse gegen ehemalige Polizisten, die der albanischen Volksgruppe angehören;

b) die diskriminierenden und willkürlichen Entlassungen von Beamten der albanischen Volksgruppe, insbesondere aus der Polizei und dem Justizwesen, die Massenentlassungen von Angehörigen der albanischen Volksgruppe, die Einziehung und Enteignung ihres Vermögens, die Diskriminierung von Schülern und Lehrern, die der albanischen Volksgruppe angehören, die Schließung der albanischsprachigen höheren Schulen und der Universität sowie die Schließung aller albanischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen;

c) die Drangsalierung und Verfolgung von politischen Parteien und Vereinigungen von Angehörigen der albanischen

<sup>199</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>200</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>201</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2A (E/1992/22/Add.1/Rev.1)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>202</sup> Ebd., *Supplement No. 2B (E/1992/22/Add.2)*, Kap. II, Abschnitt A.



Volksgruppe, ihrer Führer und ihrer Aktivitäten sowie ihre Mißhandlung und Inhaftierung;

d) die Einschüchterung und Inhaftierung von Journalisten der albanischen Volksgruppe sowie gegen albanischsprachige Nachrichtenmedien gerichtete systematische Drangsalierungen und Störungen;

e) die Entlassung von an Kliniken und Krankenhäusern tätigen Ärzten und Vertretern anderer medizinischer Berufsgruppen albanischer Herkunft;

f) die praktische Eliminierung der albanischen Sprache, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Dienst;

g) gravierende und massenhafte Fälle von diskriminierenden und repressiven Praktiken gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo ganz allgemein, was eine weitverbreitete unfreiwillige Auswanderung zur Folge hat;

und feststellend, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihren Resolutionen 1993/9 vom 20. August 1993<sup>203</sup> und 1995/10 vom 18. August 1995<sup>204</sup> die Auffassung vertreten hat, daß diese Maßnahmen und Praktiken eine Form der ethnischen Säuberung darstellen,

*besorgt* über jeden Versuch, serbische Flüchtlinge und andere Mittel zur Veränderung des ethnischen Gleichgewichts im Kosovo zu benutzen und dadurch die Ausübung der Menschenrechte in diesem Gebiet weiter zu unterdrücken, und in diesem Zusammenhang mit Besorgnis über das neue Staatsbürgerschaftsgesetz, das noch der Genehmigung des Parlaments der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bedarf,

*erneut erklärend*, daß die Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kosovo bei der Überwachung der Menschenrechtssituation und der Verhinderung einer Eskalation des Konflikts in dem Gebiet eine positive Rolle gespielt hat, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993,

*die Auffassung vertretend*, daß die Wiederherstellung der internationalen Präsenz im Kosovo zur Überwachung und Untersuchung der Menschenrechtssituation sehr wichtig ist, wenn es darum geht, zu verhindern, daß sich die Situation im Kosovo zu einem gewalttätigen Konflikt zuspitzt, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär aufgrund der Resolution 49/204 der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>205</sup>,

1. *verurteilt entschieden* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angewandten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken

sowie die von ihnen begangenen Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo;

2. *verurteilt* die großangelegte Unterdrückung der wehrlosen Angehörigen der albanischen Volksgruppe durch die Polizei und das Militär der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Diskriminierung von Angehörigen der albanischen Volksgruppe in der staatlichen Verwaltung und im Justizwesen sowie im Bildungs-, Gesundheits- und Beschäftigungswesen, wodurch Angehörige der albanischen Volksgruppe zum Verlassen des Landes gezwungen werden sollen;

3. *verlangt mit allem Nachdruck*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo gerichteten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, namentlich die seit 1989 in Kraft getretenen, aufheben;

b) alle politischen Gefangenen freilassen und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einstellen;

c) die Schaffung wirklich demokratischer Institutionen im Kosovo zulassen, namentlich eines Parlaments und einer rechtsprechenden Gewalt, und den Willen seiner Einwohner achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

d) die offizielle Siedlungspolitik außer Kraft setzen, soweit diese zur Steigerung der ethnischen Spannungen im Kosovo führt;

e) die kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen von Angehörigen der albanischen Volksgruppe wiedereröffnen;

f) den Dialog mit den Vertretern der Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, fortsetzen;

4. *verlangt abermals*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wie von der Kommission in ihrer Resolution 1994/76 und in anderen einschlägigen Resolutionen erbeten, sofort uneingeschränkt zusammenarbeiten;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für

<sup>203</sup> Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/45 und Korr.1, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>204</sup> Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>205</sup> A/50/767.

Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

6. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, die sofortige und bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats gefordert;

7. *begrüßt* den gemäß Resolution 49/204 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin insbesondere auch im Wege von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften bezüglich der Staatsbürgerschaft mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

10. *fordert* die Sonderberichterstatterin *auf*, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu überwachen und dieser Frage in ihrer Berichterstattung auch künftig die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/191. Die Menschenrechtssituation in Irak

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/203 vom 23. Dezember 1994, worin sie die massiven, äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen in Irak entschieden verurteilt hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991<sup>34</sup>, mit der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks vorzunehmen,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, in denen die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks verurteilt werden, so auch zuletzt Resolution 1995/76 vom 8. März 1995<sup>38</sup>, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Irak um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

*eingedenk* der Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 706 (1991) vom 15. August 1991, 712 (1991) vom 19. September 1991 und 778 (1992) vom 2. Oktober 1992,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats vom 14. April 1995, mit der der Rat die Staaten ermächtigt hat, alle neunzig Tage, mit Verlängerungsmöglichkeit, die Einfuhr von irakischem Erdöl im Wert von bis zu einer Milliarde US-Dollar zu gestatten, die für den Ankauf von Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern für humanitäre Zwecke zu verwenden sind,

*in großer Sorge* darüber, daß die Regierung Iraks nach wie vor massive und schwere Menschenrechtsverletzungen begeht, ohne daß sich eine Besserung abzeichnet, wie aus den summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, dem Erlaß und der Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vorschreiben, den willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen, der mangelnden Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der mangelnden Bindung an das Recht und der Unterdrückung der Gedan-

kenfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie daraus ersichtlich ist, daß beim Zugang zu Nahrungsmitteln und einer gesundheitlichen Versorgung in dem Land nach wie vor gezielt diskriminiert wird, was einer Verletzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Iraker gleichkommt,

*äußerst beunruhigt* über die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß irakische Streitkräfte ihre Angriffe auf Dorfgemeinschaften in der gesamten an den nördlichen Irak angrenzenden Region und im Süden des Landes fortgesetzt haben, wodurch deren Ernten und deren Viehbestand vernichtet wurden,

*sowie äußerst beunruhigt* über die Informationen über das Klima der Unterdrückung und die bedrohliche wirtschaftliche und soziale Lage im Süden Iraks,

*feststellend*, daß die irakischen Behörden für das Schicksal der infolge der Besetzung Kuwaits durch Irak vermißten und inhaftierten Personen verantwortlich sind, sowie feststellend, daß Irak seine Beteiligung an der gemäß der Waffenruhevereinbarung von 1991 eingerichteten Dreiparteienkommission vor kurzem verlängert hat,

die Tatsache *mißbilligend*, daß sich die Regierung Iraks weigert, mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter für Irak nicht die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und nicht die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak<sup>206</sup> und von den darin enthaltenden Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden* die massiven und äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breitangelegte Diskriminierung und weitverbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

3. *verurteilt* die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen;

c) den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unübliche Strafen vorschreiben, nämlich Verstümmelung als Strafe für bestimmte Taten, sowie den Mißbrauch und die Zweckentfremdung von Diensten zur

medizinischen Betreuung für die Durchführung solcher Verstümmelungen;

d) das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

e) die Unterdrückung der Gedanken- und Informationsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, einschließlich der Todesstrafe, sowie die einschneidenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit;

4. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Ausfuhr von Erdöl in die Wege zu leiten, damit, wie vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) genehmigt, Grundnahrungsmittel und medizinische Güter für humanitäre Zwecke angekauft werden können;

5. *verurteilt entschieden*, daß sich die Regierung Iraks nach wie vor weigert, vorhandene Ressourcen zu nutzen, um das Leid der Bevölkerung zu lindern, was unter anderem zur Langzeitbehinderung von Millionen und zum Tod von vielen weiteren Tausenden von Menschen geführt hat;

6. *gibt abermals ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die Politik der Regierung Iraks, die zwischen Regionen diskriminiert und eine ausgewogene Versorgung mit unverzichtbaren Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindert, und fordert Irak, der hierfür die alleinige Verantwortung trägt, auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit internationalen humanitären Hilfsorganisationen Bedürftigen in ganz Irak Hilfe zukommen zu lassen;

7. *fordert* Irak als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup> sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

8. *verlangt*, daß die Regierung Iraks die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherstellt und alle Gesetze aufhebt, die bestimmten Kräften oder Personen Straffreiheit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

9. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Iraks alle Verfügungen aufhebt, die grausame oder unmenschliche Strafen oder Behandlung vorschreiben, und alles tut, um sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer und ungewöhnlicher Strafe und Behandlung kommt;

<sup>206</sup> Siehe A/50/734.

10. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Äußerung anderslautender Ansichten und Ideen unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

11. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Dreiparteienkommission zu verbessern, mit dem Ziel, dem Verbleib der Hunderte von Vermißten und Kriegsgefangenen, Kuwaitern und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein können;

13. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten neuen Erkenntnisse unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/192. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>199</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>108</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben" sowie die Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemali-

gen Jugoslawien"<sup>207</sup>, die Resolutionen 48/143 und 49/205 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 beziehungsweise 23. Dezember 1994, beide mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien", und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

*mit Genugtuung* über die Paraphierung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge<sup>200</sup> durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie die anderen Vertragsparteien am 21. November 1995 in Dayton (Ohio),

*mit großer Sorge Kenntnis nehmend* von allen Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien betreffend die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina,

*in der Überzeugung*, daß diese schändliche Praxis ein Mittel der Kriegführung darstellt, das von den serbischen Streitkräften in Bosnien und Herzegowina gezielt zur Durchführung ihrer Politik der ethnischen Säuberung eingesetzt wird, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter anderem erklärt hat, daß die verabscheuungswürdige Politik der ethnischen Säuberung eine Form des Völkermords darstellt,

*in dem Wunsche*, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung genehmigt und angewandt oder dazu Beihilfe geleistet zu haben, wo angebracht ohne weitere Verzögerung vom Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Verantwortung gezogen werden,

*in diesem Zusammenhang unterstreichend*, daß die Opfer der Vergewaltigungen des Schutzes bedürfen und daß ihnen wirksame Garantien für den Schutz ihrer Privatsphäre und Vertraulichkeit gegeben werden müssen, sowie in dem Wunsche, ihre Mitwirkung an den Verfahren des Internationalen Gerichts zu erleichtern und sicherzustellen, daß eine weitere Traumatisierung verhindert wird,

*zutiefst beunruhigt* über die Situation, der sich Opfer von Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt gegenübersehen, sowie über jedweden Einsatz

<sup>207</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

von Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung, insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina,

mit *Genugtuung* über die Anstrengungen der Regierungen und die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung der Opfer von Vergewaltigungen und Mißhandlungen und zur Milderung ihres Leids,

mit *Genugtuung* über den gemäß Resolution 49/205 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 4. August 1995<sup>208</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* die verabscheuungswürdige Praxis der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, die ein Kriegsverbrechen darstellt;

2. *verleiht ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß Vergewaltigungen nach wie vor systematisch als Mittel der Kriegführung und als Mittel der ethnischen Säuberung gegen Frauen und Kinder in der Republik Bosnien und Herzegowina eingesetzt werden;

3. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes definiert, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor solchen Handlungen zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß alle diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und daß Vorgesetzte, die nicht sichergestellt haben, daß ihre Untergebenen sich an die einschlägigen internationalen Rechtsakte halten, ebenso verantwortlich sind wie die Täter;

5. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und mit der Anklagebehörde bei den Ermittlungen gegen Personen, die des Einsatzes von Vergewaltigungen als Mittel der Kriegführung beschuldigt werden, und bei deren Verfolgung zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Staaten *auf*, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Internationalen Gericht Sachverständige, insbesondere auch Sachverständige auf dem Gebiet der Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen sowie ausreichende Ressourcen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

7. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien in seinen Berichten vorgelegten Empfehlungen weiter ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen und den Opfern und Zeugen Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewähren;

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den im eigenen Land Vertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

9. *richtet außerdem die nachdrückliche Aufforderung* an alle Staaten und alle zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, den Opfern von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu ihrer physischen und psychischen Rehabilitation auch weiterhin entsprechende Hilfe zu gewähren und die gemeinwesengestützten Hilfsprogramme zu unterstützen;

10. *verlangt*, daß die Parteien mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission und ihren Mitarbeitern sowie anderen Mechanismen der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Überwachungs- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeiten, so auch indem sie ihnen uneingeschränkter Zugang gewähren;

11. *legt* der neuen Sonderberichterstatterin *nahe*, dem Einsatz von Vergewaltigungen als Mittel der Kriegführung, insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina, weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gegebenenfalls einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

<sup>208</sup> A/50/329.

**50/193. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>199</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>197</sup> zum Schutze der Kriegsgesunden und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>108</sup>, sowie von den Grundsätzen und Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedet beziehungsweise eingegangen wurden,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*mit Genugtuung* über das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>200</sup>, das von der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert wurde und das die Konfliktparteien verpflichtet, den Krieg zu beenden und mit der Konsolidierung des Friedens unter gerechten Bedingungen zu beginnen, das es Bosnien und Herzegowina ermöglicht, seine rechtmäßige Existenz als ein einziger Staat innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter voller Achtung seiner Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit durch seine Nachbarn beizubehalten, und das die Parteien in Bosnien und Herzegowina verpflichtet, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

*sowie mit Genugtuung* über das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>209</sup>, das von der Regierung der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Vertretern am 12. November 1995 unterzeichnet wurde,

*dennoch in ernster Besorgnis* über die menschliche Tragödie, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abgespielt hat, sowie

über die massiven und systematischen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/196 vom 23. Dezember 1994, die Resolution 1995/89 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup> und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*insbesondere unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem verlangt hat, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sofort einstellen und unterlassen, worin er den Generalsekretär ersucht hat, eine Sachverständigenkommission einzusetzen mit dem Auftrag, Informationen über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu prüfen und zu analysieren, und worin er ein internationales Gericht zur Verfolgung der für derartige Verstöße Verantwortlichen geschaffen und insbesondere die in den der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina angewandte unannehmbare Praxis der ethnischen Säuberung verurteilt hat,

*sowie unter Hinweis* auf weitere Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993, in denen der Rat erklärt hat, daß Sarajewo, Tuzla, Žepa, Gorazde, Bihać und Srebrenica und deren umliegende Gebiete als Sicherheitszonen behandelt werden sollen, daß den internationalen humanitären Organisationen freier und ungehinderter Zugang zu diesen Zonen gewährt werden soll und daß die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsgüter in und aus diesen Zonen sowie innerhalb dieser Zonen gewährleistet werden soll,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats vom 9. November 1995, worin der Rat verlangt hat, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler Organisationen sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Vertriebenen sowie zu den internierten oder als vermißt gemeldeten Personen aus Srebrenica, Žepa und den Regionen von Banja Luka und Sanski Most gewährt,

*in ernster Besorgnis* darüber, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben und der kroatischen Serben unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Sicherheitszonen angegriffen und eingenommen haben,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1009 (1995) des Sicherheitsrats vom 10. August 1995, worin der Rat verlangt hat, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung voll achtet, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben, sich wegzubegeben oder zurückzukehren, den internationalen humanitären Organisationen den Zugang zu dieser Bevölkerung gewährt und Bedingungen schafft, die der Rückkehr derjenigen Personen, die ihre Heimstätten verlassen haben, förderlich sind,

<sup>209</sup> Siehe A/50/757-S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Bemühungen, welche die Friedenstruppen der Vereinten Nationen unternehmen, um bei der Schaffung der Voraussetzungen für die friedliche Regelung der Konflikte in der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien behilflich zu sein und Schutz für die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter und die Gewährleistung der Menschenrechte zu gewähren, sowie Kenntnis nehmend von den Hindernissen, denen sich diese Truppen bei der Erfüllung ihres Auftrags gegenübersehen,

*in Anerkennung* der Fortschritte, die die Bosnische Föderation als ein Vorbild für die ethnische Aussöhnung in der Region bereits erzielt hat,

die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, durch die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie auf bilateralem Wege die humanitäre Unterstützung für die Bevölkerung der Region maßgeblich zu verstärken und die Menschenrechte, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Rückführung von Flüchtlingen und die Abhaltung freier Wahlen in der Republik Bosnien und Herzegowina zu fördern,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Europäische Union unternimmt, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern, sowie unter Befürwortung der Empfehlung des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, wonach die wirtschaftliche und sonstige Hilfe von maßgeblichen Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte abhängig gemacht werden muß,

*in ernster Besorgnis* über die Menschenrechtsverletzungen in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), insbesondere soweit sie im Rahmen der verabscheuungswürdigen Praxis der ethnischen Säuberung begangen worden sind, die die unmittelbare Ursache der überwältigenden Mehrheit der dort begangenen Menschenrechtsverletzungen ist und deren Opfer in erster Linie die muslimische Bevölkerung sowie die Kroaten und andere sind,

*sowie in ernster Besorgnis* angesichts der Berichte, so auch seitens des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Srebrenica und dessen Umgebung sowie in den Gebieten von Banja Luka und Sanski Most, namentlich Berichte über Massenmord, widerrechtliche Internierungen, Zwangsarbeit, Vergewaltigung und die Verschleppung von Zivilpersonen,

*bestürzt* über die enorme Anzahl an Vermissten, insbesondere in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien, über deren Verbleib noch immer nichts bekannt ist,

*zutiefst besorgt* über die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien beschriebenen Situationen<sup>208</sup> und unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit einer eingehenden diesbezüglichen Berichterstattung,

*höchst beunruhigt* darüber, daß der Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien außerdem durch die systematische Zerstörung und Entweihung von Moscheen, Kirchen und anderen Kultstätten, religiösen Gebäuden und Stätten des Kulturerbes gekennzeichnet war,

*mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis* über die Lage der Kinder und älteren Menschen sowie anderer schutzbedürftiger Gruppen in dem Gebiet,

*unter Hinweis* auf die Berichte und Empfehlungen des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), einschließlich des jüngsten Berichts<sup>210</sup>, den die neuernannte Sonderberichterstatterin, Frau Elisabeth Rehn, vorgelegt hat,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes* für die Tätigkeit des vorherigen Sonderberichterstatters, Herrn Tadeusz Mazowiecki, sowie für die Bemühungen, die er in Erfüllung seines Auftrags unternommen hat,

*Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin, wonach den Menschenrechten während und nach den Friedensverhandlungen Vorrang eingeräumt werden soll und wonach ein Friedensübereinkommen ohne echte Verbesserungen der Menschenrechtssituation in dem Gebiet auf keiner soliden Grundlage beruhen würde,

1. *spricht* sowohl dem ehemaligen als auch dem derzeitigen Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien *ihre Anerkennung* für ihre Anstrengungen *aus* und stellt fest, daß die Präsenz des Sonderberichterstatters dazu beitragen kann, die Menschenrechtsverletzungen in der Region zu verringern;

2. *gibt ihrer Empörung Ausdruck* über die in den Berichten der Sonderberichterstatterin beschriebenen Fälle von massiven und systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht, so auch ethnische Säuberung, Tötung, Verschwindenlassen von Personen, Folterung, Vergewaltigung, Internierung, Verprügelung, willkürliche Durchsuchung, Zerstörung von Häusern, rechtswidrige Zwangsausweisung und andere Gewalthandlungen, durch die Menschen zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungen werden sollen;

3. *verurteilt aufs schärfste* alle von den Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, wobei sie anerkennt, daß die Führung in den unter der Kontrolle der Serben stehenden Gebieten in der Republik Bosnien und Herzegowina und den ehemals von den Serben kontrollierten Gebieten der Republik Kroatien, die Kommandeure der serbischen paramilitärischen Kräfte sowie die politischen und militärischen Führer in der Bundesrepublik

<sup>210</sup> Siehe A/50/727-S/1995/933; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/933.

Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Hauptverantwortung für die meisten dieser Verstöße tragen und daß Personen, die derartige Handlungen begehen, dafür persönlich verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden;

4. *verurteilt* die Angriffe auf die Sicherheitszonen von Srebrenica und Žepa durch die Streitkräfte der bosnischen Serben, die zu groben Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und zum Verschwinden von Tausenden von Personen geführt haben, wie der ehemalige und der derzeitige Sonderberichterstatter dies in ihren Berichten im einzelnen beschrieben haben;

5. *verurteilt außerdem* die wahllosen Artillerieangriffe auf Zivilpersonen in den Sicherheitszonen von Sarajewo, Tuzla, Bihać und Goražde und den Einsatz von Streubomben gegen zivile Ziele durch die Streitkräfte der bosnischen und der kroatischen Serben;

6. *verurteilt ferner* die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Tötungen, das Niederbrennen und die Plünderung von Häusern, den Artilleriebeschuß von Wohngebieten, die Drangsalierung von Flüchtlingen, älteren Menschen und Kranken und die Angriffe auf sie, die von Angehörigen der kroatischen Streitkräfte und von Zivilpersonen in den ehemals von den Serben kontrollierten Regionen Kroatiens während der dortigen Militäroperationen im August 1995 und danach begangen wurden;

7. *begrüßt* den Abzug der rund um Sarajewo aufgestellten schweren Waffen im Anschluß an den von der Londoner Konferenz vom 21. Juli 1995 bekräftigten Beschluß, als Antwort auf die Angriffe auf die Sicherheitszonen die Resolution 836 (1993) des Sicherheitsrats durchzuführen, und stellt fest, daß den dringend benötigten humanitären Hilfsgütern dadurch der Zugang nach Sarajewo eröffnet wurde;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die das nach den Resolutionen 806 (1993) und 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Februar 1993 beziehungsweise 25. Mai 1993 geschaffene Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, nimmt zur Kenntnis, daß gegen einzelne Personen Anklage erhoben worden ist, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, daß das Gericht mit den von ihm benötigten Mitteln ausgestattet wird;

9. *ersucht* die Staaten, dem Internationalen Gericht dringend weiter sachverständiges Personal sowie ausreichende Ressourcen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, um die Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und deren Verfolgung zu ermöglichen;

10. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie nach Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats gehalten sind, mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Hilfsersuchen und den von einer Strafkammer des

Gerichts erlassenen Verfügungen Folge leisten, und fordert die Parteien in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Einrichtung von Büros des Gerichts in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, und lenkt die Aufmerksamkeit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina darauf, daß sie verpflichtet sind, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten und insbesondere alle angeklagten Kriegsverbrecher, die ihren Wohnsitz in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet haben, sich dort auf der Durchreise befinden oder sich aus einem anderen Grund dort aufhalten, festzunehmen, zu inhaftieren und ihre Überstellung in den Gewahrsam des Gerichts zu erleichtern;

11. *verlangt*, daß alle Parteien alle Handlungen unterlassen, die darauf abzielen, Beweise für Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu vernichten, zu verändern, zu verbergen oder zu beschädigen, und daß sie dieses Beweismaterial erhalten;

12. *bekundet* den Opfern von Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht *ihre uneingeschränkte Unterstützung*, anerkennt das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen auf ungehinderte Rückkehr in Sicherheit und Würde an ihre ursprünglichen Heimstätten, auf Rückerstattung von Vermögenswerten, die ihnen im Laufe der Feindseligkeiten seit 1991 entzogen wurden, und auf Entschädigung für alle Vermögenswerte, die nicht rückerstattet werden können, ist der Auffassung, daß alle unter Nötigung zustandegewonnenen Verpflichtungen null und nichtig sind, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren diesbezüglichen Vereinbarungen nachzukommen;

13. *verurteilt* jede gezielte Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln, medizinischen und anderen Hilfsgütern, die für die Zivilbevölkerung lebenswichtig sind, was einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt, sowie die gezielte Behinderung von Evakuierungen aus medizinischen Gründen und verlangt, daß alle Parteien sicherstellen, daß alle ihrer Kontrolle unterstehenden Personen derartige Handlungen einstellen;

14. *verurteilt außerdem* alle Angriffe, die von den Konfliktparteien auf die Friedenstruppen der Vereinten Nationen und auf das für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere humanitäre Organisationen tätige Personal verübt wurden;

15. *gibt ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß die systematische Praxis der Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung gegen Frauen und Kinder und als Instrument der ethnischen Säuberung eingesetzt wurde, und erkennt an, daß Vergewaltigung in diesem Kontext ein Kriegsverbrechen darstellt;

16. *verurteilt* die von der Polizei gegen nichtserbische Bevölkerungsgruppen im Kosovo, im Sandschak, in der Wojwodina und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verübten Gewalttätigkeiten, insbesondere die systematischen Akte der Drangsalierung, die Verprügelungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, willkürlichen Inhaftnahmen und unfairen



Gerichtsverfahren, insbesondere soweit sie in erster Linie gegen Angehörige der muslimischen Bevölkerung gerichtet sind;

17. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, und dringend tätig zu werden, um das Primat von Recht und Gesetz sicherzustellen und auf diese Weise willkürliche Zwangsausiedlungen und Entlassungen sowie die Diskriminierung von ethnischen oder nationalen, religiösen und sprachlichen Gruppen, insbesondere auch auf dem Gebiet der Bildung und Information, zu verhindern;

18. *warn*t vor jedwedem Versuch, sich der serbischen Flüchtlinge zu bedienen, um das demographische Gleichgewicht im Kosovo, im Sandschak, in der Wojwodina und in allen anderen Teilen des Landes zu verändern und dadurch die Wahrnehmung der Menschenrechte in diesen Gebieten weiter einzuschränken;

19. *legt* allen Parteien *nachdrücklich nahe*, die in Dayton (Ohio) eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, unverzüglich alle in Verbindung mit dem Konflikt inhaftierten und internierten Zivilpersonen und Kombattanten in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht und den Bestimmungen des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>200</sup> freizulassen, und verlangt, daß die Parteien mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Sonderberichterstatterin und ihren Mitarbeitern, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Überwachungs- und anderen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa uneingeschränkt zusammenarbeiten;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Empfehlung der Sonderberichterstatterin, wonach die wirtschaftliche und sonstige Hilfe von maßgeblichen Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte abhängig gemacht werden muß, wohlwollend aufzunehmen;

21. *erkennt an*, daß die Bosnische Föderation weiter ausgebaut werden sollte, damit sie als ein Vorbild für die ethnische Aussöhnung in der Region dienen kann;

22. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *nachdrücklich auf*, mit dem gemäß Ziffer 24 der Resolution 1994/72 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994<sup>37</sup> geschaffenen und in deren Resolution 1995/35 vom 3. März 1995<sup>38</sup> bekräftigten "Sondermechanismus" für vermißte Personen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen und Unterlagen über die Insassen in Gefängnissen, Lagern und an anderen Internierungsorten bekanntgeben;

23. *fordert* alle Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, uneingeschränkten Zugang zur Überwachung der Menschenrechtssituation zu gewähren, so auch den Missionen der

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere im Kosovo, wie von der Generalversammlung in Resolution 49/196 und vom Sicherheitsrat in Resolution 855 (1993) vom 9. August 1993 verlangt, sowie im Sandschak, in der Wojwodina und in anderen betroffenen Gebieten, und ersucht die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Eröffnung einer Außenstelle des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte zu gestatten, wie von der Generalversammlung in Resolution 49/196 verlangt;

24. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um die vollständige und wirksame Koordinierung der Aktivitäten aller Organe der Vereinten Nationen bei der Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und fordert die mit der Situation im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befaßten Organe *nachdrücklich auf*, sich eng mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderberichterstatterin und dem Internationalen Gericht abzustimmen und der Sonderberichterstatterin laufend alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen und zuverlässigen Informationen über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zukommen zu lassen;

25. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Notwendigkeit, mehrere Massengräber in der Nähe von Srebrenica und Vukovar und andere Massengräber und Orte, an denen Massentötungen stattgefunden haben sollen, sofort und dringend von qualifizierten Sachverständigen untersuchen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Ressourcen für dieses Vorhaben zur Verfügung zu stellen;

26. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, der Sonderberichterstatterin im Rahmen der vorhandenen Mittel alle für die Durchführung ihres Mandats erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihr insbesondere eine ausreichende Zahl von im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stationierten Mitarbeitern beizugeben, um die wirksame laufende Überwachung der dortigen Menschenrechtssituation und die Koordinierung mit den anderen beteiligten Organen der Vereinten Nationen, namentlich den Friedenstruppen der Vereinten Nationen, sicherzustellen;

27. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Regierung Bosnien und Herzegowinas unternimmt, um den Menschenrechten in ihrem Hoheitsgebiet Geltung zu verschaffen, und fordert sie *nachdrücklich auf*, die von ihr auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

28. *stellt mit Besorgnis fest*, daß viele der früheren Empfehlungen des Sonderberichterstatters nicht vollständig umgesetzt worden sind, in einigen Fällen aufgrund des Widerstands der Parteien auf dem Boden, und fordert die Parteien, alle Staaten und die zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich sofort mit diesen Empfehlungen zu befassen, insbesondere mit den Appellen des ehemaligen

Sonderberichterstatters und der derzeitigen Sonderbericht-  
erstatlerin

a) an die De-facto-Behörden der bosnischen Serben, humanitären Beobachtern sofortigen Zugang zu den von ihnen kontrollierten Gebieten zu gewähren, insbesondere zu der Region Banja Luka und zu Srebrenica, wobei sie betont, daß das Schicksal von Tausenden von Vermißten aus Srebrenica einer sofortigen Klärung bedarf;

b) an die Regierung Kroatiens, ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der Menschenrechte der in allen vor kurzem zurückeroberten Gebieten verbliebenen örtlichen serbischen Bevölkerung und für die Beseitigung aller rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Hürden, welche die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen verhindern, nachzukommen;

c) zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, in Anbetracht dessen, daß die nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des einzelnen und der Achtung und dem Schutz der Menschenrechte in der Region eine unverzichtbare Rolle spielen;

d) an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Maßnahmen zu ergreifen, damit die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll geachtet werden;

29. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Sonderbericht-  
erstatlerin auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechts-  
fragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/194. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

##### *Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*in dem Bewußtsein*, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/197 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992<sup>35</sup>, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderbericht-  
erstatler zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/72 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderbericht-  
erstatlers für die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die Zusammensetzung der Volksversammlung,

*mit Genugtuung* über die bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und mehrerer anderer politischer Gefangener am 10. Juli 1995, wie von der Generalversammlung gefordert,

*jedoch außerdem ernsthaft besorgt* darüber, daß die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauern, insbesondere die Tötung von Zivilpersonen, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, die Folterungen, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger für Einheiten der Streitkräfte, die Verstöße gegen die Menschenrechte in Grenzgebieten bei Militäroperationen, die Zwangsumsiedlungen und die Zwangsarbeit im Rahmen von Entwicklungsprojekten, die Mißhandlung von Frauen und die insbesondere gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtete Anwendung von Unterdrückungsmaßnahmen,

*erfreut* darüber, daß die Regierung Myanmars und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen aus Bangladesch nach Myanmar nach wie vor zusammenarbeiten,

*jedoch feststellend*, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht<sup>211</sup>;

<sup>211</sup> Siehe A/50/568.

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht<sup>212</sup>;

3. *beklagt*, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

4. *begrüßt* die bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und anderer prominenter führender Politiker;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozeß der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, so bald wie möglich in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

7. *begrüßt* die Gespräche zwischen der Regierung Myanmars und dem Generalsekretär und ermutigt die Regierung Myanmars ferner, mit dem Generalsekretär voll zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

9. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Volksvertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Volksversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, und stellt mit Besorgnis fest, daß die Arbeitsmethoden der Volksversammlung es den gewählten Vertretern des Volkes nicht gestatten, ihre Meinung frei zu äußern;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die uneingeschränkte Teilhabe am politischen Prozeß zu ermöglichen und den Übergang zur Demokratie insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter zu beschleunigen;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem nachdrücklich auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Mei-

nungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

12. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup> sowie der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup> zu werden;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29) und des Übereinkommens von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87) zu erfüllen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars den Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gestattet, mit den Gefangenen uneingeschränkt und vertraulich zu verkehren;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> uneingeschränkt zu achten und sich die von unparteiischen humanitären Organisationen angebotenen Dienste zunutze zu machen;

16. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die Angriffe, die Soldaten der Armee von Myanmar im vergangenen Jahr auf Karen und Karenni verübt haben, was zu weiteren Flüchtlingsströmen in ein Nachbarland geführt hat;

17. *begrüßt* die Einstellung der Feindseligkeiten nach Abschluß der Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und mehreren ethnischen Gruppen;

18. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer ein Ende haben, und die freiwillige Rückführung und vollständige Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung und bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

<sup>212</sup> A/50/782.

## 50/195. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

*Die Generalversammlung,*

zutiefst beunruhigt über die immer größer werdende Zahl der Binnenvertriebenen in der Welt, denen nur in unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung gewährt wird, sowie im Bewußtsein der ernstesten Probleme, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des humanitären Völkerrechts,

ingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>3</sup>, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden und in denen die internationale Gemeinschaft aufgefordert wird, einen umfassenden Ansatz für das Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen zu finden,

mit dem erneuten Aufruf an die internationale Gemeinschaft, den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen in konzertierter Weise zu entsprechen, bei gleichzeitigem Hinweis darauf, daß die zugunsten der Binnenvertriebenen durchgeführten Aktivitäten das Institut des Asyls nicht untergraben dürfen,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, daß das System der Vereinten Nationen umfassende Informationen über die Frage des Schutzes der Menschenrechte und der Unterstützung von Binnenvertriebenen sammelt,

mit Genugtuung über den von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1995/57 vom 3. März 1995<sup>38</sup> gefaßten Beschluß, das Mandat des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene um weitere drei Jahre zu verlängern, damit er die Notwendigkeit des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen weiter prüfen und insbesondere auch damit fortfahren kann, die Rechtsnormen, die eigentlichen Ursachen von Binnenvertreibungen, die Vorbeugungsmaßnahmen und die langfristigen Lösungen zusammenzustellen und zu analysieren,

im Hinblick auf die Fortschritte, die der Beauftragte des Generalsekretärs bei der Erarbeitung eines rechtlichen Rahmens, der Untersuchung der Ursachen und Erscheinungsformen der Binnenvertreibung sowie der Analyse institutioneller Vorkehrungen, der Einleitung eines Dialogs mit den Regierungen, der Herausgabe einer Reihe von Berichten über die in bestimmten Ländern gegebene Situation zusammen mit Vorschlägen für Abhilfemaßnahmen und der stärkeren Bewußtmachung des Problems der Binnenvertreibung sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene bisher erzielt hat,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs und den auf dem Gebiet des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen tätigen humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen sowie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderen entsprechenden Organisationen bereits besteht,

mit besonderer Genugtuung über den Beschluß des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, sich für weitere Konsultationen mit dem Beauftragten des Generalsekretärs einzusetzen, sowie über den Beschluß des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Arbeitsgruppe, den Beauftragten zu bitten, an entsprechenden Tagungen teilzunehmen und in seiner Arbeitsgruppe für Binnenvertriebene mitzuarbeiten,

unter Hinweis auf den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs<sup>213</sup> an die Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene<sup>214</sup>;

2. spricht dem Beauftragten des Generalsekretärs ihre Anerkennung aus für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewußt macht;

3. nimmt Kenntnis von den Bemühungen des Beauftragten des Generalsekretärs um die Erarbeitung eines Rahmens und die Förderung von Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen;

4. legt dem Beauftragten des Generalsekretärs nahe, auch weiterhin die Ursachen von Binnenvertreibungen, die Bedürfnisse der Vertriebenen, die Vorbeugungsmaßnahmen und die Möglichkeiten zu analysieren, diesen Menschen besseren Schutz und größere Unterstützung zu bieten und zahlreichere Lösungen für sie zu finden;

5. legt dem Beauftragten des Generalsekretärs außerdem nahe, bei seiner Überprüfung dem Schutz- und Hilfsbedarf von Frauen und Kindern auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in Anbetracht des diesbezüglichen strategischen Ziels in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform<sup>61</sup>, die von der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden;

6. fordert den Beauftragten des Generalsekretärs auf, das Problem der Binnenvertriebenen weiter zu untersuchen und mit Genehmigung der Regierungen Experten und Berater zu bitten, ihm bei seinen Missionen sachverständige Unterstützung zu gewähren und Forschungseinrichtungen zu nutzen;

7. bittet den Beauftragten des Generalsekretärs, seine Zusammenstellung und Analyse bestehender Rechtsnormen abzuschließen und diese in den Bericht an die zweiundfünfzigste Tagung der Menschenrechtskommission aufzunehmen;

<sup>213</sup> E/CN.4/1995/50 und Add.1 und Korr.1, Add.2 und Korr.1, Add.3 und Add.4.

<sup>214</sup> Siehe A/50/558.

8. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, die Möglichkeit zu prüfen, auf der Grundlage des Berichts des Beauftragten des Generalsekretärs und der darin enthaltenen Empfehlungen einen entsprechenden Rahmen aufzustellen;

9. *fordert* alle Regierungen *auf*, die Tätigkeiten des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten des Generalsekretärs zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

10. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Auftrag unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn von daraufhin ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

11. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung *nachdrücklich auf*, Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs festzulegen, die geeignet sind, ihm bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und bittet den Beauftragten des Generalsekretärs, darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* den Beauftragten des Generalsekretärs sowie zwischenstaatliche Regionalorganisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation der amerikanischen Staaten und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *auf*, verstärkt zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Durchführung von Initiativen zu fördern, die geeignet sind, die Unterstützung und den Schutz von Binnenvertriebenen zu begünstigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten jede erforderliche Hilfe für die erfolgreiche Erfüllung seines Auftrages zu gewähren;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

### 50/196. Die Menschenrechte in Haiti

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/201 vom 23. Dezember 1994,

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> verankerten Grundsätzen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/70 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, worin die Kommission den Generalsekretär ersucht hat, einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, mit dem Auftrag, der Regierung Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte

beihilflich zu sein, die Entwicklung der Situation der Menschenrechte in dem Land zu untersuchen, die Erfüllung der von Haiti auf diesem Gebiet eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen,

*in Anerkennung* dessen, was die Internationale Zivilmission in Haiti für die Verteidigung der Menschenrechte geleistet hat, sowie unter Hinweis auf die Resolution 49/27 B vom 12. Juli 1995, worin sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Mission zu billigen,

1. *dankt* dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung vor den Menschenrechten in diesem Land unternahmen;

2. *begrüßt* die zufriedenstellende Entwicklung des politischen Prozesses in Haiti und die Abhaltung von Parlaments- und Gemeindewahlen und die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im Einklang mit der Verfassung als unverzichtbare Bestandteile der Stärkung der demokratischen Einrichtungen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission, Adama Dieng, über die Situation der Menschenrechte in Haiti<sup>215</sup> und von den darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in jüngster Zeit aufgetretenen Gewalthandlungen, insbesondere die Ermordung eines Mitglieds des haitianischen Parlaments, und hofft, daß diese und andere Gewalthandlungen weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Konsolidierung der konstitutionellen Demokratie nicht behindern werden;

5. *begrüßt* die Aufstellung des vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte erarbeiteten technischen Kooperationsprogramms, das darauf abzielt, die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, insbesondere soweit es um die Reform der Gesetzgebung, die Ausbildung von Rechtspflegepersonal und die Menschenrechtserziehung geht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für Menschenrechte geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß für die Durchführung dieses Programms finanzielle und fachliche Ressourcen zur Verfügung stehen;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit, die die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit in Zusammenarbeit mit der Internationalen Zivilmission in Haiti zur Zeit bei der Untersuchung von in der Vergangenheit begangenen Menschenrechtsverletzungen leistet, und sieht ihrem Bericht Ende 1995 mit Interesse entgegen;

<sup>215</sup> Siehe A/50/714.

8. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Verfügung gestellten Informationen fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/197. Die Menschenrechtssituation in Sudan

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*daran erinnernd*, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/198 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/77 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>,

*tief besorgt* über die Meldungen, wonach in Sudan schwere Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, Zwangsverschickungen und Folterungen, die in den Berichten beschrieben sind, welche die Sonderberichterstatter für die Frage der Folter, für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und für die Frage der religiösen Intoleranz der Menschenrechtskommission vorgelegt haben,

*mit Genugtuung* über den dritten und letzten Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Sudan<sup>216</sup> und mit Besorgnis feststellend, daß die Menschenrechtsverletzungen in Sudan andauern,

*besorgt* darüber, daß die Regierung Sudans unter eindeutigem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin wahllose und gezielte Bombenangriffe auf zivile Ziele im Süden des Landes verübt hat, was das Leid der Zivilbevölkerung noch vergrößert und zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und unter den Mitarbeitern humanitärer Organisationen geführt hat,

*zutiefst besorgt* darüber, daß der Zivilbevölkerung auch weiterhin der Zugang zu humanitärer Hilfe erschwert wird, was eine Bedrohung von Menschenleben und einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt,

*der Hoffnung Ausdruck verleihend*, daß die Fortsetzung des Dialogs zwischen der Regierung Sudans und anderen Parteien sowie den Geberregierungen, der Aktion Überlebensbrücke Sudan und internationalen privaten freiwilligen Hilfswerken zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Hilfsbedürftigen führen wird,

*höchst beunruhigt* über die große Zahl von Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige ethnischer Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

*sowie höchst beunruhigt* über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer und im Bewußtsein der diesen Ländern dadurch verursachten Belastung, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, welche die Gastländer und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um den Flüchtlingen zu helfen,

*zutiefst besorgt* über die ebenfalls in den vorangehenden Berichten des Sonderberichterstatters enthaltene Feststellung, wonach es weiterhin zu schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch Organe der Regierung Sudans sowie zu Mißhandlungen durch andere Angehörige von Konfliktparteien im Süden des Landes kommt, insbesondere zu außergerichtlichen Hinrichtungen, zum Verschwinden von Personen, zu Entführungen, Sklaverei, systematischer Folter und zur weitverbreiteten willkürlichen Inhaftnahme von mutmaßlichen politischen Gegnern<sup>217</sup>,

*ferner höchst beunruhigt* darüber, daß die sudanesischen Behörden die Menschenrechtsverletzungen und Mißhandlungen, die ihnen in den letzten Jahren zur Kenntnis gebracht wurden, nach wie vor nicht untersuchen,

*in höchstem Maße beunruhigt* darüber, daß seit Februar 1994 aus verschiedensten Quellen mehr und mehr Meldungen eingegangen sind, denen zufolge von der Regierung Sudans immer schlimmere Greuelthaten gegen die Ortsbevölkerung im Gebiet der Nubaberge begangen werden,

*besorgt* über Meldungen über religiöse Verfolgungen in den von der Regierung Sudans kontrollierten Teilen der Konfliktzone sowie über die Diskriminierung aufgrund der Religion bei der Bereitstellung von Unterkünften und der Gewährung von Hilfe,

*zutiefst besorgt* über die Schlußfolgerung des Berichterstatters, der zufolge mit Wissen der Regierung Sudans Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die ethnischen und religiösen Minderheiten im Süden des Landes, in den Nubabergen und im Gebiet der Ingessanahügel angehören, entführt und als Sklaven verkauft, in Knechtschaft gehalten und der Zwangsarbeit unterworfen werden<sup>218</sup>,

*sowie zutiefst besorgt* über das im Bericht des Sonderberichterstatters beschriebene Problem der unbegleiteten Minder-

<sup>216</sup> A/50/569, Anhang.

<sup>217</sup> Ebd., Ziffer 72.

<sup>218</sup> Ebd., Ziffer 75.

jährigen und der Verwendung von Kindern als Soldaten durch alle Parteien, obwohl die internationale Gemeinschaft wiederholt dazu aufgefordert hat, daß dieser Praxis ein Ende gesetzt wird,

*in Anbetracht* dessen, daß in den letzten drei Jahrzehnten zahlreiche Flüchtlinge aus mehreren Nachbarländern in Sudan Aufnahme gefunden haben,

*mit Genugtuung* über die Freilassung einiger politischer Gefangener durch die Regierung Sudans im August 1995 sowie davon Kenntnis nehmend, daß sie die Abhaltung von offenen, freien und fairen Wahlen im Jahre 1996 angekündigt hat,

*sowie mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere humanitäre Organisationen unternehmen, um hilfsbedürftigen Sudanesen humanitäre Hilfe zu gewähren,

*ferner mit Genugtuung* über den Dialog und die Kontakte zwischen nichtstaatlichen Organisationen und den religiösen Minderheiten in Sudan, die darauf abzielen, zwischen der Regierung Sudans und den religiösen Minderheitengruppen ausgewogenere Beziehungen herzustellen;

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Sudan nach wie vor kommt, insbesondere die außergerichtlichen Tötungen und summarischen Hinrichtungen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Zwangsverschickung und das Verschwindenlassen von Personen, die Folterungen und anderen Formen der grausamen und ungewöhnlichen Bestrafung, die Sklaverei, die sklavereiähnlichen Praktiken und die Zwangsarbeit sowie die Vorenthaltung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit;

2. *fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf*, die ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle von Sklaverei, Knechtschaft, Sklavenhandel, Zwangsarbeit und ähnlichen Praktiken unverzüglich zu untersuchen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Praktiken sofort ein Ende zu setzen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters;

4. *begrüßt* die Empfehlung des Sonderberichterstatters, wonach Menschenrechtsbeobachter so rasch wie möglich an Orten eingesetzt werden sollen, an denen ihre Präsenz den Informationsfluß und die Bewertung der Informationen sowie die unabhängige Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Sudan erleichtern würde<sup>219</sup>;

5. *fordert die Regierung Sudans auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>, die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>, das Über-

einkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung<sup>149</sup> und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken<sup>220</sup>, einzuhalten, diejenigen Rechtsakte, deren Vertragspartei Sudan ist, anzuwenden und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch die Angehörigen aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

6. *fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf*, sofort alle Luftangriffe auf zivile Ziele und anderen Angriffe einzustellen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;

7. *fordert die an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>108</sup>, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor Zwangsverschickungen, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen durch die Streitkräfte der Regierung wie auch der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

8. *fordert die Regierung Sudans und alle anderen Parteien erneut auf*, den internationalen Organisationen, humanitären Organisationen und Geberregierungen die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Zivilbevölkerung zu gestatten und mit den Initiativen der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den im Feld tätigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Aktion Überlebensbrücke Sudan, im Hinblick auf die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Hilfsbedürftigen zusammenzuarbeiten;

9. *fordert die Regierung Sudans erneut auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren, durch eine unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird;

10. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

12. *mißbilligt* die anhaltende Weigerung der Regierung Sudans, mit dem Sonderberichterstatter in irgendeiner Weise zusammenzuarbeiten, sowie die gegen ihn gerichteten unannehmbaren Drohungen;

<sup>219</sup> Ebd., Ziffer 82 f).

<sup>220</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 266, Nr. 3822.

13. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, mit dem Sonderberichtersteller voll und vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats behilflich zu sein und zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Sonderberichtersteller ungehinderten und unbegrenzten Zugang zu jeder Person in Sudan hat, mit der er zusammentreffen möchte, ohne daß diese Person Drohungen oder Repressalien ausgesetzt ist;

14. *bittet* die Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission für die Frage der religiösen Intoleranz und das Recht der freien Meinungsäußerung, sich mit dem Sonderberichtersteller für die Menschenrechtssituation in Sudan ins Benehmen zu setzen und die Situation in Sudan zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, und fordert die Regierung Sudans *auf*, ihnen ihre uneingeschränkte Kooperation zukommen zu lassen, insbesondere indem sie sie zum Besuch Sudans einlädt;

15. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan sowie der Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/198. Die Menschenrechtssituation in Kuba

##### *Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*sowie erneut erklärend*, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/66 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1995<sup>28</sup>, in der die Kommission ihren Dank und ihre tiefempfundene Anerkennung für die Anstrengungen zum Ausdruck gebracht hat, die der Sonderberichtersteller unternimmt, um seinen Auftrag hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Kuba zu erfüllen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über das Fortbestehen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Kuba, bei denen es sich hauptsächlich um Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte handelt, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der

Sonderberichtersteller der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>221</sup>,

*mit Genugtuung* darüber, daß einer Delegation, der Vertreter von vier internationalen Menschenrechtsorganisationen angehören, der Besuch Kubas gestattet wurde, sowie die Regierung Kubas ermutigend, solchen Organisationen breiteren Zugang zu gewähren,

*sowie mit Genugtuung* über die Freilassung mehrerer politischer Gefangener,

*daran erinnernd*, daß die Regierung Kubas im Hinblick auf ihre Resolution 1995/66 mit der Menschenrechtskommission noch immer nicht zusammenarbeitet und sich insbesondere auch weigert, dem Sonderberichtersteller einen Besuch Kubas zu gestatten,

1. *spricht* dem Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba *aus*;

2. *versichert* den Sonderberichtersteller *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichtersteller in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm erteilten Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission<sup>222</sup> und in seinem Zwischenbericht<sup>221</sup> beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das friedliche Demonstrationsrecht zu gewährleisten, unter anderem indem sie politischen Parteien und nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit im Lande ungehindert auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Regierung Kubas die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup> ratifiziert hat;

7. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, insbesondere die in dem Bericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die in den Strafanstalten ärztlich nur unzureichend versorgt werden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert beziehungsweise denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

8. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die sonstigen im Zwischenbericht des Sonderberichterstatters vorgeschlagenen

<sup>221</sup> A/50/663, Anhang.

<sup>222</sup> E/CN.4/1995/52.



Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba dem Völkerrecht und den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Kuba noch nicht ist, ratifiziert und wirksam anwendet, Staatsbürger nicht mehr aus Gründen verfolgt und bestraft, die mit dem Recht der freien Meinungsäußerung und der friedlichen Vereinigung zusammenhängen, ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu den Strafanstalten gewährt;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/199. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> sowie anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet aus freien Stücken eingegangen sind,

*ingedenk* dessen, daß Nigeria Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria zu Verletzungen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten geführt hat, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, daß das Volk eine demokratische Ordnung befürwortet, wie die Wahlen des Jahres 1993 gezeigt haben,

*mit Interesse feststellend*, daß die Regierung Nigerias am 1. Oktober 1995 den Grundsatz einer Mehrparteiendemokratie bekräftigt und bekanntgegeben hat, sie beabsichtige, den Grundsatz der Teilung der Macht zu akzeptieren, das Verbot der politischen Betätigung und das Presseverbot aufzuheben, Machtbefugnisse an die Kommunalverwaltungen abzutreten und das Militär der zivilen Gewalt zu unterstellen, jedoch enttäuscht darüber, daß nur wenig in dieser Hinsicht geschehen ist,

*höchst beunruhigt* über die vor kurzem vorgenommenen willkürlichen Hinrichtungen von neun Personen, nämlich Ken Saro-Wiwa, Barinem Kiobel, Saturday Dobe, Paul Levura, Nordu Eawo, Felix Nwate, Daniel Gbokoo, John Kpuimen und Baribor Bera,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß der Regierungschefs der Commonwealth-Länder, Nigeria von der Mitgliedschaft im Commonwealth zu suspendieren,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen der Europäischen Union sowie anderer Staaten oder Staatengruppen in bezug auf Nigeria,

*zutiefst besorgt* über die Menschenrechtssituation in Nigeria und das dem nigerianischen Volk dadurch zugefügte Leid,

1. *verurteilt* die nach einem nicht ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren erfolgte willkürliche Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen acht Mitangeklagten, und betont, daß jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte darauf Anspruch hat, bis zu dem in einem gesetzlichen und öffentlichen Verfahren, das die für die Verteidigung notwendigen Garantien bietet, erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über andere Verletzungen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Nigeria, und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, ihre Einhaltung sicherzustellen, insbesondere durch die Wiederherstellung der gerichtlichen Anordnung eines Haftprüfungstermins, die Freilassung aller politischen Gefangenen, die Gewährleistung der Pressefreiheit und die Sicherstellung der vollen Achtung der Rechte aller Einzelpersonen, einschließlich der Gewerkschafter und der Angehörigen von Minderheiten;

3. *fordert* die Regierung Nigerias auf, ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften einzuhalten;

4. *fordert* die Regierung Nigerias *nachdrücklich auf*, sofortige und konkrete Schritte zu unternehmen, um die demokratische Ordnung wiederherzustellen;

5. *begrüßt* die Beschlüsse der Commonwealth- und anderen Staaten, einzeln oder gemeinsam verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu angetan sind, der Regierung Nigerias deutlich zu machen, wie wichtig es ist, zu einer demokratischen Ordnung zurückzukehren und die Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuhalten, und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Maßnahmen und sonstige mögliche Maßnahmen anderer Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht die Regierung Nigerias dazu ermutigen werden, genau dieses Ziel zu erreichen;

6. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ihre Aufmerksamkeit dringend auf die Menschenrechtssituation in Nigeria zu richten, und empfiehlt in dieser Hinsicht, daß ihre zuständigen Mechanismen, insbesondere der Sonderberichterstatter für außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, der Kommission vor Abhaltung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht erstattet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Wahrnehmung seines Guten-Dienste-Auftrags und in Zusammenarbeit mit dem

Commonwealth mit der Regierung Nigerias Gespräche zu führen und über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die bei der Durchführung dieser Resolution erzielt wurden, sowie über die Möglichkeiten, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung praktische Unterstützung zu gewähren.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/200. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>199</sup> und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/206 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/91 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Ruanda verlängert hat,

*mit Genugtuung* darüber, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und der Straffreiheit ein Ende zu bereiten, unter Hinweis auf die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Herrschaft des Rechts wiederherzustellen und die Zivilverwaltung sowie die soziale, rechtliche und menschenrechtliche Infrastruktur wiederaufzubauen, und feststellend, daß diese Anstrengungen durch den Mangel an Ressourcen behindert werden,

*Kenntnis nehmend* von der Besorgnis, die der Sonderberichterstatter in seinem Bericht vom 28. Juni 1995<sup>223</sup> dargelegt hat, wonach die Menschenrechtssituation durch das unzureichende, durch knappe menschliche und materielle Ressourcen gekennzeichnete Justizsystem verschärft wird und wonach es zu Bedrohungen und Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit von Einzelpersonen, zu Festnahmen, zu Freiheitsentziehung sowie zu einer Behandlung und Haftbedingungen kommt, die gegen die internationalen Normen verstoßen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Tragödie von Kibeho im April 1995 und eingedenk der Schlußfolgerungen im Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission vom 18. Mai 1995<sup>224</sup>,

*unter Hinweis* darauf, daß alle Staaten gehalten sind, alle Personen zu bestrafen, die Völkermord oder andere schwere

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und gemäß Resolution 978 (1995) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 1995 unverzüglich alles zu tun, um die Verantwortlichen im Einklang mit den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen, sowie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes, nachzukommen,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ergriffen hat, um den Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda einzurichten und seine Aktivitäten mit denen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Hilfsmmission der Vereinten Nationen für Ruanda, dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und anderen Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu koordinieren,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach Ruanda entsandten Menschenrechtsbeauftragten zur Verbesserung der Gesamtsituation geleistet haben,

*tief besorgt* über die Berichte des Sonderberichterstatters und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wonach in Ruanda Völkermord und systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, so auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, begangen worden sind,

*mit Genugtuung* über die in der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet vom 29. November 1995<sup>225</sup> bekräftigte Politik der Regierung Ruandas, die darauf ausgerichtet ist, den Prozeß der freiwilligen und sicheren Rückkehr, der Neuansiedlung und der Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu erleichtern,

*feststellend*, daß die Vereinten Nationen alle Bemühungen zum Abbau der Spannungen und zur Wiederherstellung der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unterstützen, und die Initiativen unterstützend, die der Generalsekretär in dieser Hinsicht ergriffen hat, insbesondere was die Umsetzung der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische

<sup>223</sup> A/50/709-S/1995/915, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/915.

<sup>224</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/411.

<sup>225</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*, S/1995/1001.

Zwischenseengebiet und die Fortsetzung der Konsultationen betrifft, deren Ziel darin besteht, je nach Bedarf eine Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1995, mit der der Rat das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda verlängert hat, das darin besteht, ihre Guten Dienste zu leisten, um bei der freiwilligen und sicheren Rückführung der ruandischen Flüchtlinge im Rahmen der Empfehlungen der Konferenz von Bujumbura<sup>226</sup> und des Kairoer Gipfeltreffens der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets<sup>225</sup> sowie bei der Förderung einer echten nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen internationalen Organisationen bei der Bereitstellung von logistischer Unterstützung bei der Rückführung von Flüchtlingen behilflich zu sein und mit Zustimmung der Regierung Ruandas als vorläufige Maßnahme zum Schutz des Internationalen Gerichts für Ruanda beizutragen, bis andere mit der Regierung Ruandas vereinbarte Regelungen getroffen werden können,

*in der Erwägung*, daß die Regierung Ruandas für die Sicherheit des gesamten Personals der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda, der Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen sowie des sonstigen in Ruanda tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen spielen, indem sie humanitäre Hilfe gewähren und zum Wiederaufbau und zur Normalisierung in Ruanda beitragen,

*sowie in Anerkennung* dessen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, daß diejenigen, die Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, umgehend vor Gericht gestellt werden,

*ferner in Anerkennung* dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, und daß eine starke Menschenrechtskomponente für den politischen Friedensprozeß und den Wiederaufbau Ruandas in der Konfliktfolgezeit unerlässlich ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda<sup>227</sup> und nimmt Kenntnis von den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechts-

kommission<sup>228</sup> über die während der Tragödie in Ruanda begangenen Verstöße und über die derzeitige Menschenrechtssituation in Ruanda;

2. *verurteilt auf das entschiedenste* die Völkermordhandlungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, zu denen es während der Tragödie in Ruanda, insbesondere nach den Ereignissen vom 6. April 1994, gekommen ist und die massive Verluste an Menschenleben – bis zu einer Million Tote – gefordert haben;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über das große Leid der Opfer des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist sich des weiter andauernden Leidens der Überlebenden bewußt, insbesondere der extrem hohen Anzahl traumatisierter Kinder und Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt waren, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihnen angemessene Hilfe zu gewähren;

4. *verurteilt* die Tötung von Mitarbeitern der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda, der Organe der Vereinten Nationen und der in Ruanda tätigen humanitären Organisationen, einschließlich des in diesen Organisationen arbeitenden ruandischen Personals;

5. *fordert* die Regierung Ruandas *auf*, alles zu tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda, der Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen sowie des sonstigen in Ruanda tätigen internationalen Personals zu gewährleisten;

6. *erklärt erneut*, daß alle Personen, die Völkermord oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, dafür individuell verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, gemäß Resolution 978 (1995) des Sicherheitsrats unverzüglich alles zu tun, um die Verantwortlichen im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen, einschließlich ihrer Festnahme und Inhaftnahme, und fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, nachzukommen;

8. *erkennt an*, daß alle betroffenen Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, daß diejenigen, die Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, rasch vor Gericht gestellt werden, und fordert alle betroffenen Staaten nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994

<sup>226</sup> Vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltene Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet.

<sup>227</sup> A/50/743, Anhang.

<sup>228</sup> A/50/709-S/1995/915, Anhänge I-III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/915.

verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit das Gericht seine Tätigkeit wirksam ausüben kann;

9. *spricht* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen aus, die er in Zusammenarbeit mit der Regierung Ruandas und durch die Gewährung von Hilfe an letztere unternimmt, um sicherzustellen, daß die Überwachung der Menschenrechte, ein umfassendes Hilfsprogramm auf dem Gebiet der Menschenrechte und vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil der Anstrengungen bilden, die Ruanda und die Vereinten Nationen unternehmen, um Konflikte zu verhüten und den Frieden in Ruanda zu konsolidieren, wobei nach Bedarf auf die Sachkenntnis und die Kapazitäten aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zurückgegriffen und so zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Ruanda beigetragen wird;

10. *ermutigt* die Regierung Ruandas, in einem Geist der nationalen Aussöhnung verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und ein Umfeld zu schaffen, das der Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Heimstätten förderlich ist;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen, zu denen der Sonderberichterstatter in seinem Bericht vom 28. Juni 1995<sup>223</sup> und der Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda gelangt sind, wonach die Menschenrechtssituation durch das unzureichende, durch knappe menschliche und materielle Ressourcen gekennzeichnete Justizsystem verschärft wird;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, daß, wie im Bericht des Sonderberichterstatters ausgeführt, die Festnahmen und Inhaftnahmen sowie die Behandlung und die Haftbedingungen nicht den internationalen Normen entsprechen;

13. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, daß, wie Berichte über Bedrohungen und Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit von Einzelpersonen zeigen, noch immer eine Situation vorherrscht, die zuweilen durch feindliche Einfälle verschärft wird;

14. *fordert* die Regierungen in der Region *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß ihr Hoheitsgebiet zur Verfolgung einer Strategie der Destabilisierung Ruandas benutzt wird, und fordert in diesem Zusammenhang alle betroffenen Staaten nachdrücklich auf, mit der gemäß Resolution 1013 (1995) des Sicherheitsrats vom 7. September 1995 eingesetzten Internationalen Untersuchungskommission für Ströme von Rüstungsgütern in das ostafrikanische Zwischenseengebiet voll zusammenzuarbeiten;

15. *verurteilt* die massenhaften Tötungen von Zivilpersonen, zu denen es im April 1995 in Kibeho gekommen ist, nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen im Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission<sup>224</sup> und verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die Ereignisse in Kanama, die sich im September 1995 zugetragen haben;

16. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung Ruandas um den Wiederaufbau der Zivilverwaltung sowie der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas, ermutigt die Regierung, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda und anderer Organe der Vereinten Nationen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Bearbeitung von Fällen zu beschleunigen, Haftbedingungen und eine Behandlung der Inhaftierten zu gewährleisten, die den internationalen Normen entsprechen, und die Zivilpolizei in den Rechtsverfahren für Festnahmen und Inhaftnahmen auszubilden, und stellt fest, daß die diesbezüglichen Bemühungen durch den Mangel an menschlichen und finanziellen Ressourcen behindert werden;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dauerhafte und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Regierung Ruandas durch die Gewährung finanzieller und technischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau der Zivilverwaltung und der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspflege, behilflich zu sein, und begrüßt die Beiträge, die entrichtet wurden, so auch auf der Genfer Rundtischkonferenz und anlässlich ihrer Zwischenüberprüfung, und fordert die Staaten und die Geberinstitutionen nachdrücklich auf, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen;

18. *verurteilt* jede Gewaltanwendung und Einschüchterung, die gegen Personen gerichtet sind, die in den Flüchtlingslagern in Nachbarländern leben, fordert die zuständigen Behörden auf, die Sicherheit in diesen Lagern zu gewährleisten, und begrüßt die Verpflichtungen, die die Regierungen der Region in der Kairoer Erklärung über das ostafrikanische Zwischenseengebiet eingegangen sind;

19. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen, die die Regierung Ruandas, die Nachbarstaaten und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unternehmen, um unter anderem im Rahmen der Tätigkeit der Dreiparteienkommission und der im Januar 1995 in Nairobi, im Februar 1995 in Bujumbura und im November 1995 in Kairo erzielten Vereinbarungen bei der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge behilflich zu sein, und begrüßt außerdem die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternehmen, um ihre Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte der Flücht-

linge während ihrer Rückkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu koordinieren;

20. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit der Regierung Ruandas und durch die Gewährung von Hilfe an letztere zur Einrichtung des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda unternommen hat, der folgende Ziele verfolgt:

a) Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen humanitäres Recht, namentlich der Völkermordhandlungen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

b) Überwachung der Menschenrechtssituation und Verhütung künftiger Menschenrechtsverletzungen;

c) Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung des Vertrauens und somit zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr und der Neuansiedlung von Flüchtlingen und Vertriebenen;

d) Wiederaufbau der Bürgergesellschaft mit Hilfe von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der technischen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Rechtspflege und Bedingungen für die Festnahme und Inhaftnahme sowie die Behandlung der Inhaftierten, sowie mit Hilfe von Kooperationsprogrammen mit ruandischen Menschenrechtsorganisationen;

und ersucht den Hohen Kommissar, über alle diese Aktivitäten des Feldeinsatzes regelmäßig Bericht zu erstatten, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und mit ihm Informationen auszutauschen, um ihm bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein;

21. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit der Regierung Ruandas mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda und mit dem Sonderberichterstatter sowie die Tatsache, daß die Regierung Ruandas den landesweiten Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat;

22. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen und die erforderliche logistische Unterstützung verfügt, und dabei zu berücksichtigen, daß eine ausreichende Anzahl von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten entsandt werden muß und daß die Regierung Ruandas und die ruandischen Menschenrechtsorganisationen, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspflege, technische Hilfsprogramme und Beratende Dienste benötigen;

23. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Aktivitäten des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

## 50/201. Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie auf ihre Resolution 49/208 vom 23. Dezember 1994 über die umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1994/95 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994<sup>207</sup>, in der die Kommission beschloß, jährlich die Fortschritte zu überprüfen, die bei der vollinhaltlichen Verwirklichung der in dem Aktionsprogramm und der Erklärung von Wien enthaltenen Empfehlungen erzielt wurden,

*in Bekräftigung* der Auffassung der Weltkonferenz über Menschenrechte, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit ist,

*in Anbetracht dessen*, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

*in Anerkennung* der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundeten dringenden Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen,

*überzeugt*, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in Anbetracht* der Wichtigkeit des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Menschenrechte,

*feststellend*, daß die Arbeitslast und die Aufgaben des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien vorgesehenen Tätigkeiten weiter zugenommen haben und daß bislang nur erste Schritte unternommen worden sind, um die Diskrepanz zwischen den vorhandenen Mitteln und den auftragsgemäßen Aktivitäten zu verringern,

*darin erinnernd*, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Konferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

mit *Genugtuung* darüber, daß der Aufruf der Konferenz zu einem systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen seinen Niederschlag in den Empfehlungen der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gefunden hat, insbesondere in dem Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und in dem Aktionsprogramm des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>60</sup> sowie in der Erklärung von Beijing und in der Aktionsplattform der vom 4. bis 15. September 1995 abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>61</sup>,

in *Anbetracht* der Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu koordinieren,

in *der Erkenntnis*, daß es in *Anbetracht* der Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eines umfassenden und integrierten Ansatzes bedarf,

*darauf hinweisend*, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 beschlossen hat, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen, als hauptverantwortlicher Amtsträger für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Koordinierung der Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen,

*feststellend*, daß die Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung 1994 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im April 1994 die Auswirkungen der Ergebnisse der Konferenz auf ihre jeweiligen Programme erörtert und sich verpflichtet haben, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wie in der Resolution 48/141 dargelegt, bei der Koordinierung der mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen,

*sowie feststellend*, daß der Hohe Kommissar einen ständigen Dialog mit den mit Menschenrechtsfragen befaßten Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen unterhalten hat, um den systematischen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachkenntnissen zu gewährleisten,

nach *Behandlung* des Berichts des Hohen Kommissars<sup>194</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *macht sich* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundete Bekräftigung der Wichtigkeit

der Förderung der allgemeinen Achtung sowie der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen *zu eigen*;

3. *bekräftigt* die Auffassungen der Weltkonferenz über Menschenrechte in bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

4. *erkennt an*, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

5. *fordert alle Staaten auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte zu ergreifen;

6. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien breite Publizität zu verschaffen, um die Öffentlichkeit stärker für die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sensibilisieren;

7. *wiederholt* das Ersuchen der Konferenz, es mögen sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen;

8. *begrüßt mit Genugtuung* die vom Hohen Kommissar bislang geleistete Arbeit und bekundet ihre Entschlossenheit, mit dem Hohen Kommissar bei der Wahrnehmung seines Mandats, wie in Resolution 48/141 dargelegt, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und ihn dabei zu unterstützen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, die Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen, wie in Resolution 48/141 dargelegt, auch weiterhin zu koordinieren, unter anderem indem er einen ständigen Dialog mit den mit Menschenrechtsfragen befaßten Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen unterhält;

11. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, die Auswirkungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien auf das System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu erörtern;

12. *ersucht* den Hohen Kommissar *ferner*, auch weiterhin über die zur umfassenden Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Durchführung

und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien" zu erörtern.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

**50/202. Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/164 vom 23. Dezember 1994 betreffend die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> und auf ihren Beschluß 49/448 vom 23. Dezember 1994 über die Prüfung des Antrags auf Revision des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß der Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 22. Mai 1995<sup>229</sup>, Artikel 20 Absatz 1 der Konvention zu ändern,

*mit Genugtuung* darüber, daß in der Aktionsplattform der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>102</sup> zur allgemeinen Ratifikation dieser Änderung aufgerufen wurde,

*von neuem darauf hinweisend*, wie wichtig die Konvention sowie der Beitrag ist, den der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Beseitigung der Diskriminierung der Frau leistet,

1. *nimmt* die von den Vertragsstaaten der Konvention am 22. Mai 1995 verabschiedete Resolution betreffend die Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau *zustimmend zur Kenntnis*;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung annimmt und diese in Kraft treten kann.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

**50/203. Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/129 vom 14. Dezember 1990, 46/98 vom 16. Dezember 1991 und 47/95 vom 16. Dezember 1992 sowie auf die Resolution 1990/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 und den Ratsbeschluß 1992/272 vom 30. Juli 1992, worin empfohlen wurde, 1995 eine Weltfrauenkonferenz abzuhalten,

<sup>229</sup> CEDAW/SP/1995/2, Anhang.

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der früheren Weltfrauenkonferenzen, die 1975 in Mexiko-Stadt<sup>230</sup>, 1980 in Kopenhagen<sup>231</sup> und 1985 in Nairobi<sup>232</sup> abgehalten wurden,

*aufbauend* auf dem Konsens und den Fortschritten, die bei früheren Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen – über Kinder 1990 in New York<sup>52</sup>, über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro<sup>53</sup>, über die Menschenrechte 1993 in Wien<sup>233</sup>, über Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo<sup>46</sup> und über soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen<sup>47</sup> – im Hinblick auf die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erzielt worden sind,

*mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung* darüber, daß die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erfolgreich abgeschlossen wurde und daß sie die Erklärung von Beijing<sup>234</sup> und die Aktionsplattform<sup>102</sup> verabschiedet hat,

*spricht* der Regierung der Volksrepublik China *ihren tiefempfundenen Dank* dafür aus, daß sie die Abhaltung der Konferenz in Beijing ermöglicht hat, sowie für die ausgezeichneten Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die sie der Konferenz so großzügig zur Verfügung gestellt hat,

*in der Erwägung*, daß die Ergebnisse der Konferenz im Hinblick auf einen wirklichen Wandel hin zu einer Machtgleichstellung der Frau und somit für die Verwirklichung der in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>127</sup> festgelegten Ziele bedeutsam sind,

*zutiefst davon überzeugt*, daß die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in der Erwägung*, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt,

*eingedenk* dessen, daß die Förderung der internationalen Zusammenarbeit äußerst wichtig ist, wenn die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wirksam umgesetzt werden sollen,

<sup>230</sup> Siehe *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1).

<sup>231</sup> Siehe *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 und Korrigendum).

<sup>232</sup> Siehe *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10).

<sup>233</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

<sup>234</sup> A/CONF.177/20 und Add.1, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

*in der Erwägung*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform die Selbstverpflichtung der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordert,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die Staaten, die Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und andere internationale Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und die Frauenorganisationen bei den Vorbereitungen für die Konferenz gespielt haben, sowie in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, daß sie in die Umsetzung der Aktionsplattform mit einbezogen werden,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die Folgemaßnahmen zu der Konferenz auf der Grundlage eines ganzheitlichen Konzepts zur Förderung der Frau und im Rahmen der koordinierten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf damit zusammenhängenden Gebieten und deren koordinierter Umsetzung sowie im Rahmen der Gesamtverantwortung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ergriffen werden sollten,

*eingedenk* ihrer Resolution 50/42 vom 8. Dezember 1995,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär, den Generalsekretär der Konferenz und die Bediensteten des Sekretariats für die effektive Vorbereitung und Betreuung der Konferenz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem am 15. September 1995 verabschiedeten Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>235</sup>;

2. *macht sich* die von der Konferenz verabschiedete Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform *zu eigen*;

3. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch je nach Bedarf bei der Konzipierung, der Überwachung und der Bewertung aller Politiken, um eine wirksame Umsetzung der Plattform zu gewährleisten;

4. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, daß eine Selbstverpflichtung auf höchster Ebene für ihre Umsetzung unverzichtbar ist und daß die Regierungen bei der Koordinierung, der Überwachung und der Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

5. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform mit Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;

6. *betont*, daß die Regierungen möglichst bald, spätestens 1996, umfassende Umsetzungsstrategien oder Aktionspläne ausarbeiten sollen, die auch termingebundene Ziele und Richtwerte für die Überwachung beinhalten, damit die Aktionsplattform voll umgesetzt werden kann;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, einen einzelstaatlichen Mechanismus für die Förderung der Frau zu schaffen, sofern es einen solchen noch nicht gibt, und nach Bedarf bereits bestehende einzelstaatliche Mechanismen zu stärken;

8. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren eigenen Programmen, die die Maßnahmen der Regierungen ergänzen, zur Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien oder einzelstaatlichen Aktionspläne beizutragen;

9. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional überwachen, und daß es notwendig ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der einzelnen Staaten in ein und derselben Region zu fördern;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zur Erleichterung des regionalen Umsetzungs-, Überwachungs- und Bewertungsprozesses eine Überprüfung der institutionellen Kapazität zu erwägen, über die die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer mit Frauenfragen befaßten Stellen und Koordinierungsstellen, im Rahmen ihres Mandats verfügen, um sich im Lichte der Aktionsplattform sowie der regionalen Plattformen und Aktionspläne mit geschlechtsbezogenen Fragen auseinanderzusetzen, und unter anderem, sofern dies angezeigt ist, eine Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten in Erwägung zu ziehen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Konferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

12. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

13. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordert, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in Haushaltsentscheidungen über die zu verfolgenden Politiken und Programme sowie die ausreichende Finanzierung gezielter Programme zur Gewährleistung der Gleichstellung von Frauen und Männern bereitzustellen;

14. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

15. *erklärt außerdem erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise ebenfalls erforderlich sein

<sup>235</sup> A/CONF.177/20 und Add.1.



wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen für die Förderung der Frau, zu mobilisieren;

16. *fordert* diejenigen Staaten, die sich zur 20:20-Initiative verpflichtet haben, *auf*, bei ihrer Umsetzung die geschlechtsbezogene Perspektive voll bei ihrer Umsetzung zu berücksichtigen, wie es in Ziffer 358 der Aktionsplattform heißt;

17. *erkennt an*, daß ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschafts-tätigkeiten zu gewährleisten;

18. *erklärt ferner erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform sofortige, konzertierte Maßnahmen zur Schaffung einer friedlichen, gerechten und humanen Welt notwendig sein werden, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und erkennt in dieser Hinsicht an, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen;

19. *ist der Auffassung*, daß die Aktionsplattform, was die Vereinten Nationen betrifft, während des Zeitraums 1995-2000 durch die Tätigkeit aller Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einmal als solche und zum anderen als fester Bestandteil der umfassenderen Programme umgesetzt werden soll;

20. *ist außerdem der Auffassung*, daß im Zeitraum 1995-2000 ein besserer Rahmen für die internationale Zusammenarbeit in geschlechtsbezogenen Fragen erarbeitet werden muß, um die integrierte und umfassende Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung der Aktionsplattform sicherzustellen, wobei die Ergebnisse der Weltgipfeltreffen und -konferenzen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind;

21. *beschließt*, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie im Einklang mit der Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der Gesamt-Richtlinienggebung und den gesamten Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, und bekräftigt die Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten und deren koordinierte Umsetzung;

22. *beschließt außerdem*, die Fortschritte regelmäßig zu bewerten und ab 1996 in die Tagesordnung ihrer künftigen Tagungen den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" aufzunehmen, mit dem Ziel, im

Jahr 2000 die bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau sowie der Aktionsplattform erzielten Fortschritte in einem geeigneten Forum zu bewerten;

23. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, zu dieser Frage vor dem Jahr 2000 einen Tagungsteil auf hoher Ebene, einen Tagungsteil für Koordinierungsfragen und einen den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil vorzusehen, und dabei dem mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und aller anderen Fachkommissionen des Rates Rechnung zu tragen;

24. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, das Mandat der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu überprüfen und zu stärken und dabei der Aktionsplattform sowie der Notwendigkeit des Zusammenwirkens mit allen anderen auf diesem Gebiet tätigen Kommissionen und dem Folgeprozeß der Konferenz sowie der Notwendigkeit eines systemweiten Ansatzes zur Umsetzung der Aktionsplattform Rechnung zu tragen;

25. *beschließt*, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt;

26. *beschließt außerdem*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat die systemweite Koordinierung der Umsetzung der Aktionsplattform überwachen, die Gesamtkoordinierung der Weiterverfolgung der Ergebnisse aller internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie deren Umsetzung sicherstellen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten soll;

27. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer vierzigsten Tagung ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1996-2000 zu erarbeiten, so daß sie die Hauptproblembereiche der Aktionsplattform überprüfen und überlegen kann, wie sie die Folgemaßnahmen zu der Konferenz in ihr Arbeitsprogramm einbeziehen und ihre Rolle als Katalysator bei den Bemühungen um die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in den Aktivitäten der Vereinten Nationen ausbauen könnte, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines klar ausgerichteten und themenbezogenen Ansatzes bei der Überprüfung der Aktionsplattform sowie des Beitrags, den alle anderen Fachkommissionen des Rates leisten können;

28. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen zu dem mehrjährigen Arbeitsprogramm zu übermitteln, damit der Rat auf seiner Tagung 1996 einen Beschluß über das Arbeitsprogramm fassen und dabei auch die verschiedenen Arbeitsprogramme, einschließlich der Berichtssysteme aller auf dem Gebiet der Frauenförderung tätigen Kommissionen, überprüfen, koordinieren und harmonisieren kann;

29. *bittet* alle anderen Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, die Aktionsplattform im Rahmen ihres Mandats

gebührend zu berücksichtigen und für die Einbeziehung des Geschlechtsaspekts in ihre jeweilige Tätigkeit zu sorgen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 326 der Aktionsplattform die Verantwortung für die Koordinierung der allgemeinen Politik innerhalb der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Aktionsplattform und für die systemumfassende Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu übernehmen, so auch im Bereich der Fortbildung;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die größtmögliche Bekanntmachung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu sorgen, namentlich bei den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen;

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Kapazität der Organisation und des Systems der Vereinten Nationen erhöht werden könnte, die laufenden Folgemaßnahmen zu der Konferenz so integriert und wirksam wie möglich zu unterstützen, unter Angabe des Bedarfs an personellen und finanziellen Ressourcen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen eine wirksamere Ausübung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, damit sie alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben erfüllen kann;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen die residierenden Koordinatoren zu bitten, bei der Einbeziehung der Folgemaßnahmen zu der Konferenz

in die koordinierten Folgemaßnahmen zu den in den letzten Jahren veranstalteten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen den Faktor Geschlecht voll zu berücksichtigen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die zur Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, im Rahmen seines Mandats der Aktionsplattform bei der Prüfung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte Rechnung zu tragen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte Angaben über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffen haben;

37. *stellt fest*, wie wichtig die Aktivitäten sind, die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau im Hinblick auf die Umsetzung der Aktionsplattform durchführen;

38. *ermutigt* die internationalen Finanzierungsinstitutionen, ihre Politiken, Verfahren und Personalausstattung zu überprüfen und zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Investitionen und Programme den Frauen zugute kommen und so zu einer bestandfähigen Entwicklung beitragen;

39. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu erwägen, wie sie zur Umsetzung der Aktionsplattform beitragen könnte, insbesondere auch durch in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen durchgeführte Aktivitäten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995